

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. August 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	69, 70	Görke, Christian (DIE LINKE.)	118
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	126, 127	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	13
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	2	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	103
Aumer, Peter (CDU/CSU)	79	Haase, Christian (CDU/CSU)	124
Bachmann, Carolin (AfD)	99	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1
Baum, Christina, Dr. (AfD)	100	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	14
Beckamp, Roger (AfD)	62, 63, 101	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	15, 16, 17
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	3	Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	18
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	64	Huber, Johannes (fraktionslos)	19
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	80	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	84
Bochmann, René (AfD)	4	Janssen, Anne (CDU/CSU)	104
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	96	Jung, Andreas (CDU/CSU)	20, 21, 22, 60
Brandes, Dirk (AfD)	65	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	105
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	59	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	66
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	71	Keuter, Stefan (AfD)	89
Dietz, Thomas (AfD)	5, 83	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	72, 85, 106
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	6, 7, 8, 9	König, Anne (CDU/CSU)	23, 24
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	114	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	25, 26
Donth, Michael (CDU/CSU)	115	Komning, Enrico (AfD)	77
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116	Korte, Jan (DIE LINKE.)	86
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	10	Kotré, Steffen (AfD)	27, 28, 29, 30
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	81, 102	Kubicki, Wolfgang (FDP)	107, 108, 109, 110
Friedhoff, Dietmar (AfD)	11, 117	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	31, 32
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	12	Lay, Caren (DIE LINKE.)	78, 128
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	76	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	87

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	33, 34	Schattner, Bernd (AfD)	95
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	35, 129	Schmidt, Eugen (AfD)	82
Mack, Klaus (CDU/CSU)	61	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	47
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	67	Schneider, Jörg (AfD)	112
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	36, 37	Schön, Nadine (CDU/CSU)	68, 98
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	38, 39, 40, 41	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	122
Müller, Florian (CDU/CSU)	119	Seitz, Thomas (AfD)	48, 113
Müller, Sepp (CDU/CSU)	120, 121	Spahn, Jens (CDU/CSU)	49
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	111	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	50
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	73	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	51
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	42	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	52
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	43, 74, 75	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	88
Rinck, Frank (AfD)	90, 91, 92, 93, 94, 125	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	53
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	44, 45, 46	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	54, 55, 56, 57
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	97	Wiehle, Wolfgang (AfD)	123
		Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	58

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1	Spahn, Jens (CDU/CSU)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	2	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	31
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	2	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	32
Bochmann, René (AfD)	3	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	34
Dietz, Thomas (AfD)	4	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	36
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	4, 5	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	36, 37, 39
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	5	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	40
Friedhoff, Dietmar (AfD)	6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Brehmer, Heike (CDU/CSU)	41
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7	Jung, Andreas (CDU/CSU)	41
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	7	Mack, Klaus (CDU/CSU)	42
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	8, 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	10	Beckamp, Roger (AfD)	42, 43
Huber, Johannes (fraktionslos)	11	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	43
Jung, Andreas (CDU/CSU)	12, 13	Brandes, Dirk (AfD)	44
König, Anne (CDU/CSU)	13, 14	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	45
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	15	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	45
Kotré, Steffen (AfD)	16, 17, 18	Schön, Nadine (CDU/CSU)	46
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	18, 19	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	20	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	48, 49
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	21	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	50
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	22, 23	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	51
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	25, 26	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	52
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	27	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	53, 54
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	27		
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	28, 29		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	30		
Seitz, Thomas (AfD)	31		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	Schön, Nadine (CDU/CSU) 72
Komning, Enrico (AfD)	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
	Bachmann, Carolin (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Baum, Christina, Dr. (AfD)
Aumer, Peter (CDU/CSU)	Beckamp, Roger (AfD)
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)
Schmidt, Eugen (AfD)	Janssen, Anne (CDU/CSU)
	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)
Dietz, Thomas (AfD)	Kubicki, Wolfgang (FDP)
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	Schneider, Jörg (AfD)
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Seitz, Thomas (AfD)
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	
Viergge, Kerstin (CDU/CSU)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Donth, Michael (CDU/CSU)
Keuter, Stefan (AfD)	Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rinck, Frank (AfD)	Friedhoff, Dietmar (AfD)
Schattner, Bernd (AfD)	Görke, Christian (DIE LINKE.)
	Müller, Florian (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Müller, Sepp (CDU/CSU)
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	Schreiner, Felix (CDU/CSU)
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	Wiehle, Wolfgang (AfD)
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
	Haase, Christian (CDU/CSU)

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Rinck, Frank (AfD)	90	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Lay, Caren (DIE LINKE.)	91
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	90	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	92

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es seit Beginn der 20. Wahlperiode zwischen der Bundesregierung – insbesondere zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und/oder Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt – und Johannes Kahrs (bitte die letzten sieben Kommunikationen nach Zeitpunkt, Themen, Kommunikationsformat, Beteiligten sowie danach, von wem jeweils die Initiative für die Kommunikation ausging, aufschlüsseln)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 16. August 2022

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Im abgefragten Zeitraum gab es keinen Kontakt zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz oder Bundesminister Wolfgang Schmidt oder anderen Mitgliedern der Bundesregierung und Johannes Kahrs im Sinne der Anfrage.

Der Bundeskanzler war für kurze Zeit auf einer Veranstaltung des Seeheimer Kreises am 21. Juni 2022 anwesend, an der auch Johannes Kahrs teilgenommen hatte. An dieser Veranstaltung hat auch Bundesminister Wolfgang Schmidt teilgenommen. Ein inhaltlicher Austausch fand nicht statt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Regelung betreffend bestehender Abnahmeverträge zwischen Unternehmen und Erdgasanbietern für den Fall, dass Unternehmen freiwillig Erdgas einsparen, beispielsweise durch Umstellung auf Flüssiggas o. Ä. und somit in der aktuellen Situation beitragen, Ressourcen aus knappen Energielieferungen einzusparen, jedoch damit Strafzahlungen seitens des Erdgasanbieters drohen, da die Erdgasabnehmenden Unternehmen ihren Abnahmeverträgen nicht nachkommen, um eben diese Strafzahlungen durch Erdgasanbieter für erdgaseinsparende Unternehmen zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Mit der im Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde in § 50g eine Regelung aufgenommen, die es Letztverbrauchern unter den dort genannten Bedingungen ermöglicht, den nicht verbrauchten Anteil der vertraglich vorgesehenen Mindestabnahmemengen aus Gaslieferverträgen an den Gaslieferanten zurückzugeben. Der Anspruch auf Rückgabe ist so ausgestaltet, dass der Letztverbraucher für nicht verbrauchte Gasmengen vom Lieferanten, den jeweils aktuellen börslichen Großhandelspreis erhält.

3. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Lenkungswirkung erhofft sich die Bundesregierung von der am 17. Juli 2022 im Bundeskabinett beschlossenen Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), welche vorsieht eine CO₂-Bepreisung für andienungspflichtige Abfallbrennstoffe, die zur thermischen Verwertung von 100 Prozent getrennt (ohne Kunststoffe und biogene Stoffe) erfasst werden, einzuführen, und wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die durch diese Änderung entstehenden finanziellen Belastungen für rein kommunale Verwertungsanlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Mit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zum 1. Januar 2021 wurde der Grundsatz festgelegt, dass in Deutschland jede Tonne an CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mit einem Preis belegt wird. Damit wird neben dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) eine Lenkungswirkung in den Sektoren Wärme und Verkehr geschaffen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaziele leistet.

Im Sinne der schrittweisen Einführung des nationalen Emissionshandels (nEHS) nach dem BEHG wurden für die Jahre 2021 und 2022 zunächst die sogenannten Hauptbrennstoffe (beispielsweise Erdgas, Benzin und Diesel) in das System aufgenommen. Wie bereits im Jahr 2019 vom Gesetzgeber im BEHG festgelegt, werden zum 1. Januar 2023 die weiteren Brennstoffe, darunter auch Abfallbrennstoffe, einbezogen. Dies wird mit der am 13. Juli 2022 im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesänderung konkretisiert. Auf diese Weise wird die Lenkungswirkung des nEHS auch auf diese Brennstoffe ausgeweitet. Hinzuweisen ist darauf, dass Ersatzbrennstoffe auf Abfallbasis bei einem Einsatz in EU-ETS-Anlagen bereits heute einer CO₂-Bepreisung unterliegen.

Mit Blick auf die Frage nach den finanziellen Auswirkungen auf kommunale Verwertungsanlagen ist auf die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ zu verweisen. Für die Jahre 2023 bis 2026 wird bei einem mittleren Abfallaufkommen lediglich eine recht moderate relative Gebührenerhöhung durch die CO₂-Bepreisung im einstelligen Prozentpunktbereich prognostiziert. Die Studie ist online unter folgendem Link verfügbar: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/studie-auswirkungen-des-nationalen-brennstoffemissionshandels-auf-die-abfallwirtschaft.html.

4. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ende Juli dieses Jahres vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, angekündigten Verbot privater gasbeheizter Pools Kenntnis darüber, wie viele private gasbeheizte Pools derzeit in Deutschland betrieben werden und in welchem Umfang durch das Verbot des Betriebes privater gasbeheizter Pools Gas eingespart werden kann (bitte die von der Regierung erwarteten Einsparungen in m³ und kWh angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass über das in Ausarbeitung befindliche zeitlich befristete Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für private, nichtgewerbliche Pools ein Einsparpotenzial von 2 Terawattstunden Gas und 4 Terawattstunden Strom möglich ist. In der Schätzung werden sowohl mit Gas beheizte Pools (circa 160.000), als auch mit Strom beheizte Pools (circa 870.000) unter Annahme unterschiedlicher Nutzungsintensitäten in den kalten Monaten berücksichtigt.

Das Verbot ist Teil der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) und befindet sich derzeit in Ressortabstimmung.

5. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass durch den Rückzug der Versorgungssicherheitsbewertung von Nord Stream 2 keine konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und Energieversorgung zu befürchten ist und somit eine Inbetriebnahme von Nord Stream 2 ausgeschlossen bleibt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/2931: Staatssekretär Dr. Patrick Graichen antwortete u. a.: „Aus Sicht der Bundesregierung waren durch den Rückzug der Versorgungssicherheitsbewertung keine konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und Energieversorgung zu befürchten, da die Pipeline Nord Stream 2 bislang nicht kommerziell in Betrieb ist.“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Die Bundesregierung hält an der zitierten Einschätzung fest.

6. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck bezüglich Gaslieferungen aus Katar mit der er in der „Bild“ vom 29. Juli 2022 zitiert ist („Die Kataris haben sich entschieden, kein gutes Angebot zu machen“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Vertragsverhandlungen zu katarischen Flüssigerdgas-(LNG)-Lieferungen nach Deutschland obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern. Details zu den durch Katar in der Vergangenheit gemachten Angeboten für LNG-Lieferungen sind Gegenstand der Gespräche der Verhandlungsparteien.

7. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Wie hat das vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck vereinbarte Angebot mit Katar zu Gaslieferungen konkret ausgesehen (vgl. Frage 6)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Im Nachgang zur Reise von Bundesminister Dr. Robert Habeck nach Katar im März 2022 wurde zwischen der katarischen und der deutschen Regierung am 20. Mai 2022 eine Energiepartnerschaft unterzeichnet, die auch Vertragsverhandlungen von Unternehmen über mögliche Lieferun-

gen von Flüssigerdgas (LNG) aus Katar politisch flankiert. Die Bundesregierung ist selbst nicht als Verhandlungspartei in Gespräche zu einer möglichen LNG-Lieferung aus Katar nach Deutschland involviert. Diese Verhandlungen obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern. Entsprechend wurde zwischen Bundesminister Dr. Robert Habeck und seinen katarischen Gesprächspartnern kein Angebot zur LNG-Lieferung vereinbart.

8. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Gibt es aktuell Verhandlungen der Bundesregierung mit dem Land Katar über Lieferverträge für Flüssiggas?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Die Bundesregierung ist selbst nicht als Verhandlungspartei in Gespräche zu einer möglichen Lieferung von katarischem Flüssigerdgas (LNG) nach Deutschland involviert. Diese Verhandlungen obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern. Entsprechend werden keine Verhandlungen der Bundesregierung mit Katar geführt.

9. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Wer führt aus der Bundesregierung aktuell die Verhandlungen mit Katar über die Lieferung von Flüssiggas (vgl. Frage 8; bitte Bundesministerium und zuständige Stellen benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Die Bundesregierung ist selbst nicht als Verhandlungspartei in Gespräche zu einer möglichen Lieferung von katarischem Flüssigerdgas (LNG) nach Deutschland involviert. Diese Verhandlungen obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern.

10. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- In welchem Zusammenhang stehen die in den Schriftstücken aufgeführten Mängel zu der in den Medien (z. B. Handelsblatt vom 3. August 2022) erwähnten Gasturbine der Firma Siemens, über die im Zusammenhang mit einer Besichtigung des Bundeskanzlers berichtet wurde (Quelle: WI 1 Übersetzung 0737-22_Sieben russische Schreiben_Russisch > Deutsch)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Sofern sich die in der Frage erwähnten Schriftstücke auf diejenigen Dokumente beziehen, die Gazprom als Teil der Korrespondenz zwischen

Gazprom und Siemens Energy veröffentlicht hat (<https://disk.yandex.ru/d/pYiMjXAnwJINjQ>), so betreffen diese Dokumente die in den Medien erwähnte Gasturbine der Firma Siemens Energy. Bei den dem Fragesteller bekannten Dokumenten handelt es sich um Korrespondenz zwischen russischen Unternehmen und weiteren Beteiligten und Siemens Energy, in die die Bundesregierung nicht eingebunden ist.

11. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung Presseberichten zufolge Gaslieferungen eines deutschen Versorgers nach Marokko angesichts der gegenwärtigen Umstände in Deutschland einerseits und im Hinblick auf die belasteten diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Marokko andererseits (www.heise.de/tp/features/Deutschland-liefert-Gas-nach-Marokko-waehrend-in-Europa-Einschnitte-drohen-7205996.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Anders als im genannten Artikel suggeriert, geht es nicht um „Gaslieferungen Deutschlands nach Marokko“, sondern soweit erkennbar, um ein Handelsgeschäft mit in Spanien angelandetem Flüssigerdgas (LNG). Dass dies für Deutschland bestimmtes LNG war oder entsprechende Liefermengen verkürzt würden, ist sehr unwahrscheinlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland wegen der bekannten Interkontorengpässe zwischen Spanien und Frankreich nicht unmittelbar von dort mit LNG beliefert werden kann. Mit Bezug auf Marokko besteht im Übrigen kein Grund, von einer Belastung der Beziehungen auszugehen.

12. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist der Zeitplan der durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 21. Juli 2022 angekündigten Anhebung des „Biomasse-Deckels“ (Höchstbemessungsgrenze), und welche Änderungen werden konkret angestrebt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit intensiv eine Vielzahl von Optionen, die dazu beitragen können, kurzfristig weniger Erdgas im Stromsektor einzusetzen und insgesamt die Versorgungssicherheit im Energiesektor zu stärken. Dazu zählen auch Maßnahmen zur vorübergehenden Ausweitung der Erzeugung von Biogas. Diese sind Gegenstand der laufenden Prüfungen und Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung, die derzeit mit Hochdruck vorangetrieben werden. Die Maßnahmen sollen möglichst kurzfristig umgesetzt werden.

13. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Umstellung der Steinkohleimporte aus Russland auf Lieferungen aus anderen Ländern, und wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Versorgungssituation mit Steinkohle im Hinblick auf die Engpässe im Schienengüterverkehr und beim Schiffsraum sowie die geringen Pegelstände des Rheins?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Der Weltmarkt für Steinkohle ist weiterhin liquide. Die Brennstoffversorgung ist aktuell sichergestellt. Im Hinblick auf den Schienengüterverkehr und die Pegelstände des Rheins beobachtet die Bundesregierung die Lage genau. Um im Rahmen vorhandener Kapazitäten auf dem Schienennetz kurzfristig Abhilfe zu schaffen, modifiziert die DB Netz AG in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur ihre Netznutzungsbedingungen. Zudem bereitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Verordnung zur Priorisierung von schienengebundenen Energieträgertransporten vor.

14. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Regelungen zur Energieeinsparung von Bundesgebäuden vereinheitlicht werden können, und ist sichergestellt, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) dabei mit ihren Liegenschaften einbezogen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Im Rahmen des Ressortprinzips wird jedes Bundesministerium in seinem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung geleitet. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung, bei denen auch liegenschaftsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Um dennoch ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen und zusätzliche Anstrengungen zur Energieeinsparung zu erreichen, hat die „Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zehn Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung erarbeitet, die Staatssekretärin Anja Hajduk und ich in einem gemeinsamen Schreiben am 21. Juni 2022 allen Ressorts und nachgeordneten Behörden zur Umsetzung empfohlen haben. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Kampagne zum Energiesparen“ (Bundestagsdrucksache 20/2827) vom 15. Juli 2022 verwiesen. Die Bundesressorts tauschen sich zur Umsetzung der Maßnahmen aus. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung der Energiesparziele auf den eigenen sowie den angemieteten Liegenschaften des Bundes.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet darüber hinaus zusätzliche Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG), darunter auch Maßnahmen für Gebäude der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildfunktion.

15. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Merit-Order-System – wonach der Preis am Strommarkt bestimmt wird durch das Gebot des teuersten Kraftwerks, das nötig ist, um den Strombedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt zu decken, mit der Folge des dramatischen Anstiegs der Strompreise, obwohl die Kosten für die Strompreisproduktion nicht bei allen Produktionsanlagen gestiegen sind – bei den aktuellen Randbedingungen noch das richtige Instrument für die Preisfindung an der Strombörse ist, und plant die Bundesregierung hier zeitnah gesetzgeberische Änderungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Die derzeit hohen Gaspreise und verminderte Verfügbarkeit von Gas infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine bereiten der Bundesregierung Sorge. Strom, der in Gaskraftwerken erzeugt wird, wird daher ebenfalls teurer. Aufgrund des an der Strombörse angewendeten Einheitspreisverfahrens bestimmt sich der Großhandelsstrompreis nach dem Preis des letzten Kraftwerks, das die Nachfrage deckt. Das sind derzeit häufig Gaskraftwerke.

Der Mechanismus des gegenwärtigen Strommarktdesigns sorgt für einen effizienten Einsatz des Kraftwerksparks, d. h. der Strom wird im Grundsatz jederzeit von den kostengünstigsten Anbietern geliefert. Ein Vorteil ist zudem seine hohe Liquidität. Dadurch steht jeder Nachfrage nach Strom ein Angebot gegenüber. Dies sorgt wiederum für die hohe Versorgungssicherheit, durch die sich der deutsche Strommarkt in der Vergangenheit ausgezeichnet hat und auch in der gegenwärtigen Situation auszeichnet.

Ein Effekt des gegenwärtigen Strommarktdesigns ist, dass die Strompreise und damit die Produzentenrenten insbesondere von Kraftwerken mit geringen Grenzkosten infolge der gestiegenen Gaspreise ebenfalls stark angestiegen sind. Deshalb werden aktuell auf nationaler und europäischer Ebene verschiedene Modelle diskutiert, wie Strompreise für Verbraucher effektiv gesenkt werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft diese Vorschläge derzeit unter verschiedenen Gesichtspunkten, darunter u. a. auf Kostenwirkungen, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und den Gasverbrauch in der Elektrizitätsversorgung.

16. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Aus welchen Ländern und in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung mit zusätzlichen Gaslieferungen, um russisches Gas in diesem Winter 2022/2023 zu kompensieren, und wie werden sich insbesondere vor dem Hintergrund der Fertigstellung der „Baltic-Pipe“-Leitung in diesem Zeitraum die Gaslieferungen aus Norwegen nach Deutschland entwickeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Kriegsbeginn Aktivitäten aufgenommen, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern und gleichzeitig die Abhängigkeit von Russland zu reduzieren. Für zusätzliche Gaslieferungen, um russisches Gas in diesem Winter zu kompensieren, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck daran, bereits in den Jahren 2022 und 2023 mehrere schwimmende Flüssigerdgas-Terminals (LNG, Floating Storage and Regasification Units, FSRU) in Deutschland in Betrieb zu nehmen. Die Auslastung dieser Terminals erfolgt in Absprache mit privaten Unternehmen, die über entsprechende LNG-Mengen in ihren Portfolios unterschiedlicher Provenienz verfügen. Norwegen hat seine Gasproduktion im Rahmen des technisch Möglichen ausgeweitet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gaslieferungen aus Norwegen nach Deutschland für den Zeitraum Winter 2022/2023 den geschlossenen Verträgen entsprechen – der Einkauf und die Abwicklung von Bezugsverträgen und damit auch die Höhe der Gaslieferungen liegt bei den privatwirtschaftlichen Importeuren.

17. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Gasverbrauchsreduktion seit März 2022 gegenüber dem Vorjahr sowie gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre temperaturbereinigt, und wie verteilt sich diese Reduktion auf Privathaushalte und Wirtschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Nach Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) lag in den ersten fünf Monaten dieses Jahres der Gasverbrauch in Deutschland temperaturbereinigt circa 6,4 Prozent niedriger als im Vorjahreszeitraum. Vorläufige Daten der Bundesnetzagentur für Juni und Juli dieses Jahres zeigen in der Industrie eine Einsparung von rund 15 bis 25 Prozent. Da die Haushalte in den Sommermonaten nur einen Anteil von rund 10 Prozent am Gesamtgasverbrauch ausmachen, wird angenommen, dass Einsparungen bei Haushalten bezogen auf den Gesamtverbrauch in den Sommermonaten eher gering ausfallen; in der Heizperiode dürften Einsparungen der Haushalte hingegen deutlich ins Gewicht fallen.

18. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsov
(DIE LINKE.)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, dass der Energiesektor in Deutschland im Jahr 2022 gestiegene Gewinnmargen, gestiegene Unternehmensgewinne oder Übergewinne (nach gängigen Definitionen) verzeichnet (ggf. bitte Erkenntnisse quantitativ aufschlüsseln sowie die Herkunft und das Datum der Erkenntnisse angeben oder Indikatoren angeben, falls keine quantitativen Erkenntnisse vorliegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Die Großhandelspreise für Strom und Brennstoffe sind bereits vor und nochmals verstärkt seit dem russischen Angriff auf die Ukraine stark gestiegen, siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Produkt	Aktuelle Preise	Durchschnittspreise 1. Halbjahr 2021	Veränderung zum Durchschnittspreis 1. Halbjahr 2021	Durchschnittspreise 2. Halbjahr 2021	Veränderung zum Durchschnittspreis 2. Halbjahr 2021	Stand
Gas [Euro je Megawattstunde]						
Day-Ahead NL(TTF)**	191,63	21,75	781,0 %	71,65	167,4 %	09.08.2022 18:45
Kohle [Dollar je Tonne]						
Future September/ 22 EU (API2)	312,65	72,20	330,1 %	106,24	194,3 %	09.08.2022 23:45
Öl [Dollar je Barrel]						
Future Oktober/ 22 Brent	95,43	59,65	60,0 %	70,93	34,5 %	10.08.2022 08:34
CO₂ [Euro je Tonne]						
Future Dezember/ 22 DE	85,93	44,34	93,8 %	63,31	35,7 %	09.08.2022 18:00
Strom [Euro je Meeawattstunde]						
Day-Ahead DE	335,08	54,96	509,7 %	138,04	142,7 %	09.08.2022 12:00

** Day-Ahead-Gaspreise werden für den virtuellen Handelspunkt „Title Transfer Facility“ TTF angegeben, da es den virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe (THE) erst seit der Marktgebietszusammenlegung im Oktober 2021 gibt. Die Preise zwischen TTF und THE unterscheiden sich nur marginal.

Auch wenn in vielen Fällen – in umfassendem Maße beispielsweise bei Gas- oder Kohlekraftwerken zur Strom- oder Wärmeerzeugung – auch die Kosten für den Brennstoffeinsatz gestiegen sind (vergleiche auch hierzu die Tabelle oben), sind bei einer Reihe von Unternehmen in der Energiewirtschaft deutlich gestiegene Gewinnmargen zu erwarten (zum Begriff der „Übergewinne“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Bundestagsdrucksache 20/2445, S. 25, verwiesen). Letzteres dürfte beispielsweise für die Stromerzeugung aus Wind, Photovoltaik und Kern-

kraft gelten, in geringerem Maße (aufgrund der gestiegenen Kosten für Kohle und CO₂) auch für Stromerzeugung aus Kohle.

Aufgrund der komplexen Handelsverflechtungen im Energiesektor sind gestiegene Unternehmensgewinne oftmals nicht ohne weiteres zuordenbar. Dies ist insbesondere aufgrund der üblichen Absicherungs- und Termingeschäfte der Fall. So kann beispielsweise ein Stromerzeuger bereits im Vorhinein (beispielsweise in 2021) seinen in 2022 oder 2023 erzeugten Strom zu den in 2021 erwarteten niedrigeren Preisen verkauft haben. Die gestiegenen Gewinne fallen dann nicht beim Stromerzeuger an, sondern beispielsweise bei einem Zwischenhändler oder einem Vertrieb.

In vielen Fällen – nämlich insoweit Endkunden noch von im Vorfeld vereinbarten Preisgarantien profitieren – materialisiert sich die gestiegene Differenz zwischen Marktwert und Produktionskosten gar nicht als Gewinn bei den Energieversorgern. Je länger der Hochpreis-Zustand andauert, desto mehr wird es auch bei den Energieversorgern zu deutlich erhöhten Gewinnen kommen, da die aktuellen Börsenstrompreise bei allen neu abgeschlossenen Verträgen als Maßstab angelegt werden.

Ähnliches gilt für Erdgas sowie Rohöl: Zwar dürften hier – angesichts weitgehend unveränderter Förderkosten in den Produzentenländern – steigende Gewinne zu erwarten sein, aufgrund der auch in diesen Sektoren gängigen Absicherungs- und Termingeschäfte ist jedoch zunächst unklar, inwieweit diese steigenden Gewinne und Renten bei den Produzenten (d. h. in aller Regel im Ausland) oder weiter hinten in der Wertschöpfungskette anfallen.

19. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) Wie viel Gas und LPG – Autogas – (www.tagesschau.de/wirtschaft/lng-fluessiggas-lng-terminal-erdgas-gasembargo-101.html) wurde im laufenden Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Ländern importiert (bitte die Gas- und LNG-Importe nach den zehn häufigsten Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Eine exakte Zuordnung der Erdgas-Herkunft des nach Deutschland über Grenzübergangspunkte (GÜP) importierten Erdgases kann nur bei wenigen GÜP nach Deutschland eindeutig bestimmt werden. Für die meisten GÜP gilt: Die Herkunft kann nicht eindeutig Herkunftsländern zugeordnet werden bzw. weist wechselnde Mischungsverhältnisse auf, die rechnerisch nicht bestimmbar sind. Grund dafür ist die teilweise enge Vermischung des europäischen Pipelinenetzes, wodurch sich die Erdgasarten unterschiedlicher Herkunft vermischen. Beispiele für eindeutige Zuordnungen: Nord Stream 1 als direkter Anschluss an das russische Pipelinesystem oder L-Gas-Pipelines mit direkter Anbindung an das niederländische Gasfeld in Groningen. Beispiele für unklare Herkunftszuordnung: Pipelines aus Österreich oder Schweiz können sowohl russisches Erdgas (via Ukraine), als auch algerisches Erdgas oder auch Flüssigerdgas (LNG) aus italienischen LNG-Terminals enthalten. Zudem ist es nicht möglich, alle Ringflüsse exakt zu berücksichtigen.

20. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzliche Importe von Erdöl nach Deutschland erforderlich, um die Stromproduktion von Gaskraftwerken durch Ölkraftwerke zu ersetzen, und inwieweit wird die Schwierigkeit, Importe von russischem Erdöl nach Deutschland zu ersetzen, nach Einschätzung der Bundesregierung dadurch weiter verschärft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist nur ein kleinerer Teil der deutschen Gaskraftwerke derzeit bereits bivalent befeuerbar und damit in der Lage, unmittelbar einen Brennstoffwechsel von Gas zu Öl vorzunehmen.

Der überwiegende Teil der deutschen Gaskraftwerke ist derzeit nicht für den Betrieb mit leichtem Heizöl ausgelegt. Während der Verbrenner des Kraftwerks (Gasturbine oder Gasmotor) in aller Regel auch leichtes Heizöl als Brennstoff verwenden kann, mangelt es den meisten Gaskraftwerken an einer Möglichkeit der alternativen Brennstofflagerung (Öltank) und Verteilung im Kraftwerk (Leitungen bzw. Rohre). Die vollständige Umrüstung eines bislang monovalenten Kraftwerks in der allgemeinen Versorgung auf den bivalenten Betrieb nimmt erhebliche Zeit in Anspruch (Größenordnung zwei Jahre).

In welchem Umfang zusätzliche Erdölimporte zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs für die heimische Produktion von Heizöl als Ersatzbrennstoff für Gas in bereits heute bivalenten Kraftwerken erforderlich sind, kann nicht beziffert werden. Dies hängt davon ab, wie viel dieses zusätzlichen Heizölbedarfs durch inländische Produktion gedeckt werden kann und wie viel importiert werden muss.

21. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung eine Initiative für einen Energiesparpakt von Bund, Ländern und Kommunen ergreifen, mit dem ein verlässlicher Rahmen für alle Nutzer im öffentlichen und privaten Bereich einschließlich des Arbeitsrechts geschaffen wird, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 15. August 2022**

Aktuell bereitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zwei Energieeinsparverordnungen nach § 30 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) vor, um kurzfristig und mittelfristig wirkende Einsparmaßnahmen für Gebäude, die Wirtschaft und die öffentliche Hand festzulegen. Maßnahmen für öffentliche Einrichtungen bilden dabei mit Blick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand einen Schwerpunkt. Unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten zum Energiesparen schaffen diese regulatorischen Maßnahmen ein verbindliches Mindestniveau für Einsparaktivitäten.

Darüber hinaus kommt es aber auch weiterhin entscheidend auf das Engagement aller gesellschaftlichen Gruppen für das Energiesparen an. Das BMWK setzt daher z. B. auch auf die Wirkung von Handlungsempfehlungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen. Am 26. August 2022 wird ein Gespräch mit den Sozialpartnern, BMWK und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Handlungsoptionen zur Reduzierung des Energieverbrauchs an Arbeitsstätten stattfinden. Infolge des „Gipfels Energieeffizienz“ vom 10. Juni 2022 steht das BMWK mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, Wirtschaft, Kommunen, Verbraucherschutz, Einzelhandel, Umwelt und Kultur im fortlaufenden Austausch zu Möglichkeiten der Energieeinsparung.

22. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Vorbereitung einer Priorisierung für den Fall einer Gas-Mangellage durch die Bundesnetzagentur, und wie stellt die Bundesregierung dabei sicher, dass wesentliche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Grundsatzentscheidungen und Kriterien dabei politisch verantwortet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie der Gassicherungsverordnung (GasSV) bilden die Grundlage des Handelns der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe Gas. In einer Gasmangellage ist es der gesetzliche Auftrag des Bundeslastverteilers die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas sicherzustellen. Der Bundeslastverteiler wird bei einer stets auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägungsentscheidung die gesetzliche Wertung des § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung (EU) 2017/1938 (sogenannte SoS-VO) beachten. Weitere Informationen zur Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidungen, situationsbedingtes Handeln der Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler – finden sich unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Lastverteilung.pdf.

23. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung beim EU-Legislativpaket zu Wasserstoff und Gasmarktdekarbonisierung in Bezug auf den notwendigen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und den im Legislativpaket dafür vorgesehenen Regeln zur Entflechtung, Finanzierung und Netzplanung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. August 2022**

Die Entwürfe der Europäischen Kommission liegen seit Mitte Dezember des letzten Jahres vor. Bisher sind sie im Europäischen Rat nicht behandelt worden. Erst unter tschechischer Präsidentschaft werden die fachlichen Beratungen im zweiten Halbjahr 2022 beginnen. Die Positionen für die Ratsgremien werden entsprechend der Entwurfskapitel abgestimmt.

Die Vorschläge für die Regulierung des entstehenden Wasserstoffmarkts orientieren sich an den Vorgaben zum Gasmarkt und übernehmen diese. Im Bereich der Entflechtung weichen sie jedoch deutlich von Vorgaben zum Gasmarkt ab, da nicht alle bekannten Entflechtungsmodelle gleichwertig behandelt werden. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung verbesserungsbedürftig, um einen zügigen und kosteneffizienten Aufbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur in Deutschland nicht zu gefährden. Die Vorschläge der Kommission hinsichtlich Finanzierung und Netzplanung sind aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls verbesserungswürdig; hier wäre einerseits mehr Flexibilität und andererseits mehr Verbindlichkeit für die Mitgliedstaaten erforderlich.

24. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Auf welche konkrete Datenbasis mit Quellenachweis beruft sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission bei den zugrunde liegenden Zahlen der Kommission (im Annex 5 des Impact Assessment vom 27. Januar 2022, Kommissionsdokument SWD(2022) 19 final, S. 150), dass „vor allem die Handelsintensität der Herstellung von Backwaren deutlich niedriger als die der Herstellung von Dauerbackwaren, aber auch die Energieintensität [...] nur halb so hoch wie bei der Herstellung von Dauerbackwaren“ sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/2992 der Abgeordneten Julia Klöckner)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. August 2022**

Die Abgrenzung der energie- und handelsintensiven Sektoren stammt aus dem zitierten Impact Assessment der Europäischen Kommission zur Verabschiedung der Klima-, Energie- und Beihilfeleitlinien. Die entsprechenden Daten sind in der „Explanatory note on sector eligibility under section 4.11 of the draft CEEAG“ unter https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-07/CEEAG_explanatory_note_sector_eligibility_under_section_4.11.pdf veröffentlicht worden. Demnach liegt für Bäckereien („Manufacture of bread; manufacture of fresh pastry goods and cakes“, NACE 10.71) die Energieintensität bei 3,7 Prozent und die Handelsintensität bei 1,2 Prozent, wohingegen die Herstellung von Dauerbackwaren („Manufacture of rusks and biscuits; manufacture of preserved pastry goods and cakes“, NACE 10.72) eine Energieintensität von 7,3 Prozent und eine Handelsintensität von 11,6 Prozent aufweist.

25. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Um welche Mengen wurde die Gasverstromung in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung ab März 2022 bislang gedrosselt, und wo sieht die Bundesregierung weitere Potenziale bzw. Hindernisse, um den Gasverbrauch im Energiesektor weiter zu reduzieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Im Zeitraum von März bis Juni 2022 betrug nach Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) die Bruttostromerzeugung aus Erdgas 27,72 Terawattstunden und ging damit um 2,858 Terawattstunden, d. h. 9,3 Prozent, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (März bis Juni 2021: 30,578 Terawattstunden) zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gasverstromung von der vorherrschenden Marktsituation abhängt (u. a. der Erzeugung erneuerbarer Energien, alternativen regelbaren Kraftwerken in Deutschland und im EU-Verband, Brennstoffpreisen, Stromnachfrage in Deutschland und im EU-Verband) und diese in zwei Vergleichsjahren sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Mit dem kürzlich verabschiedeten Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz hat die Bundesregierung bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen, dem Strommarkt zusätzliche Kraftwerkskapazitäten zur Verfügung zu stellen und die Gasverstromung insbesondere im kommenden Winter deutlich zu reduzieren. Die Erdgasverstromung lässt sich dabei nur insoweit einschränken, wie die Wärme- und Stromversorgung vollumfänglich durch alternative Wärmeerzeuger und Stromerzeuger sichergestellt werden kann.

Das größte Potenzial zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Energiesektor sieht die Bundesregierung daher in einem konsequenten schnellen Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Anwendungsbereichen und der Steigerung der Energieeffizienz. Kurzfristig bestehen Potenziale im Energiesektor außerdem in der Industrie und bei allen weiteren Verbrauchern wie der öffentlichen Hand, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie den Endverbrauchern. In der Industrie arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) daran, Maßnahmen zur Umstellung auf andere Brennstoffe zu erleichtern – weg vom Gas, hin zu anderen Energieträgern. Die anderen Verbrauchergruppen werden mit zwei Verordnungen nach dem Energiesicherheitsgesetz – eine mit Maßnahmen für die kommenden sechs, eine mit Maßnahmen für die kommenden 24 Monate Energieeinsparungen – adressiert.

26. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die lange angekündigte Auktionierung für freiwillige Einsparungen von Gas bei der Industrie so zu beschleunigen, dass sie bereits in diesem Sommer zur Reduzierung des Gasverbrauchs in Deutschland beiträgt, wenn ja, auf welche Weise (bitte mit Datumsangabe beantworten), und wenn nein, warum nicht (vgl. www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/netz-agentur-auktionen-fuer-gaseinsparungen-durch-in-dustrie-ab-oktober/28544100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Die Arbeiten an einem Gasauktionierungsmodell (Regelenergieprodukt für Industrieverbraucher), um so lange wie möglich die Effizienz des Marktes zur Verteilung des Gases nutzen zu können, schreiten zügig voran. Die entsprechende Produktbeschreibung soll im Sommer 2022 fertiggestellt und veröffentlicht werden. Der Marktgebietsverantwortliche, Trading Hub Europe (THE), plant das neue Regelenergieprodukt zum 1. Oktober 2022 einzuführen. Erste Produktdetails sind auf der Homepage der THE unter www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Newsroom/News/Details/ArtMID/1404/ArticleID/93/Aktuelles veröffentlicht.

27. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) In welche Länder wird aus Deutschland Erdgas geliefert und in welcher Menge (bitte nach den Monaten März bis Juli 2022 sowie den fünf größten Abnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Nach Angaben der Bundesnetzagentur (Daten der Fernleitungsnetzbetreiber durch Messung an Grenzübergangspunkten) wurden im Zeitraum von März bis Juli 2022 folgende Mengen an Erdgas aus Deutschland in folgende benachbarte Länder geliefert (Abweichungen in der Summenbildung ergeben sich durch Rundungen und geringe Liefermengen an Luxemburg):

In Terawattstunden	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022
Insgesamt	59,8	60,8	64,6	49,3	44,9
davon:					
Tschechien	40,0	39,0	38,5	29,4	19,0
Österreich	7,7	8,6	9,6	9,1	9,5
Niederlande	4,4	1,9	1,7	1,5	2,1
Frankreich	2,6	1,6	1,1	1,7	1,2
Schweiz	1,8	2,2	3,0	2,5	8,4
Dänemark	1,6	2,3	3,4	2,5	1,7
Polen	1,6	5,1	7,3	2,7	3,0

28. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Aus welchem Grund wurde nach Kenntnis der Bundesregierung zu Zeiten hoher Gas- und Strompreise im Mai 2022 Strom in Rekordmengen durch Gaskraftwerke erzeugt, während die Kapazitäten der Braun- und Steinkohlekraftwerke nicht ausgelastet wurden (https://www.focus.de/finanzen/gasknappheitgasknappheit-wollten-wir-nicht-sparen-herr-habeck-deutschland-produzierte-mai-rekordmenge-an-erdgasstrom_id_107979285.html), und was unternimmt die Bundesregierung basierend auf ihren Erkenntnissen, um eine Verschwendung des knappen Gutes Erdgas durch unnötige Verstromung zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Die Einsatzentscheidung über Kraftwerke zur Stromerzeugung obliegt den jeweiligen Betreibern der Kraftwerke. Diese bieten entsprechend ihrer jeweiligen Kosten, im Falle der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auch vor dem Hintergrund des jeweiligen Wärmebedarfes, ihre Stromerzeugung im Großhandelsmarkt für Strom an. Im börslichen Handel erhalten die jeweils günstigsten Gebote den Zuschlag zur Stromproduktion und Deckung der Stromnachfrage. Der Einsatz von Gas zur Stromerzeugung kann je nach Verfügbarkeit alternativer Erzeugungskapazitäten zur Deckung der Stromnachfrage und der Situation in den lokalen Wärmenetzen sogar erforderlich sein.

Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke historisch niedrig ist und Kohlekraftwerke üblicherweise in den Sommermonaten in Revisionen gehen und damit nicht verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass im Mai insbesondere gasbefeuerte KWK-Anlagen am europäischen Strommarkt trotz der hohen Gaspreise weiter wettbewerbsfähig waren.

Mit dem kürzlich verabschiedeten Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz hat die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dem Strommarkt zusätzliche Kraftwerkskapazitäten zur Verfügung zu stellen und die Gasverstromung insbesondere im kommenden Winter deutlich zu reduzieren.

29. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Ist die Bundesregierung bereit, die von der Prognos AG in einer Studie berechneten möglichen Folgen eines Lieferstopps russischen Erdgases, also ein Absinken der Bruttowertschöpfung der deutschen Wirtschaft um 12,7 Prozent – und damit ein Schaden von rund 200 Mrd. Euro – allein im zweiten Halbjahr dieses Jahres, sowie 5,6 Millionen betroffenen Arbeitsplätzen in Kauf zu nehmen, oder ist die Bundesregierung bereit, die Energie-Lieferbeziehungen zu Russland zu verbessern (bitte einschließlich der Möglichkeit einer Inbetriebnahme von Nord Stream 2 erläutern; <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.prognosstudie-harter-gasstopp-kaeme-schlimmer-als-gedacht.3230dcdf-5072-443-d-9aa6-b475635a6904.html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Deutschland ist dabei, seine Energieabhängigkeit von Russland in hohem Tempo zu reduzieren und die Energieversorgung auf eine breitere Basis zu stellen. Wie dringend dies erforderlich ist, zeigt auch die von Russland unter vorgeschobenen Gründen erneut vorgenommene Reduzierung des Transits durch die Nord-Stream-1-Pipeline. Sie macht einmal mehr deutlich, dass auf Russland als Lieferant kein Verlass ist und dass im Gegenteil Russland Energie als Waffe einsetzt. Die Bundesregierung hat dabei insbesondere die wirtschaftliche Stabilität von In-

dustrie und Gewerbe in der Bundesrepublik Deutschland im Blick. Die russischen Forderungen hinsichtlich einer Inbetriebnahme der Nord-Stream-2-Pipeline erübrigen sich allein schon aufgrund der Tatsache, dass die Nord-Stream-1-Pipeline voll funktionsfähig ist und es keinen technischen Grund für die Reduzierung der Liefermenge gibt.

30. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass sie die Möglichkeit, die Kohleverstromung zu intensivieren, nicht schon im März 2022 ergriffen hat, sondern erst nach dem Wahltermin in Nordrhein-Westfalen ergriffen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Bundesregierung die Entwicklung der energiepolitischen Auswirkungen beständig beobachtet und die zur Sicherung der Energieversorgung notwendigen Maßnahmen ergriffen. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots. So wird mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass Steinkohlekraftwerke und Mineralölkraftwerke befristet aus der Netzreserve an den Strommarkt zurückkehren können. Zudem wurden Kraftwerke aus der Sicherheitsbereitschaft in eine neue Versorgungsreserve überführt, aus der sie ebenfalls befristet am Strommarkt teilnehmen können.

Für die in den Markt zurückkehrenden Anlagen sind in Hinblick auf ihren technischen Zustand und die vorhandenen Brennstoffe Vorbereitungen durch den Kraftwerksbetreiber erforderlich. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz wurden die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Dieses Gesetz wurde mit sehr hoher zeitlicher Priorität erarbeitet und ist nach dem Durchlaufen der erforderlichen Gesetzgebungs- und Beihilfeverfahren in Kraft getreten.

31. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele der nach dem Umweltbonus geförderten Neuzulassungen entfielen im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 auf privat genutzte Fahrzeuge, und wie viele auf nichtprivat genutzte Fahrzeuge (bitte jeweils für die 14 am häufigsten zugelassenen Automarken einzeln angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. August 2022**

Die nachstehende Tabelle enthält eine Auflistung der privaten und der nichtprivat genutzten Elektrofahrzeuge der 14 am häufigsten zugelassenen Automarken.

	Marke	1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022		Summe
		privat genutzt	nicht privat genutzt	
1	Volkswagen	58.025	69.504	127.529
2	Mercedes-Benz	18.552	65.764	84.316
3	BMW	22.397	44.035	66.432
4	Renault	26.104	27.703	53.807
5	Tesla	35.658	16.878	52.536
6	Audi	14.344	35.151	49.495
7	Hyundai	20.116	29.252	49.368
8	SEAT	19.965	17.364	37.329
9	Škoda	11.834	23.069	34.903
10	Opel	13.874	18.280	32.154
11	Kia	14.457	16.107	30.564
12	smart	10.483	17.850	28.333
13	Ford	14.319	13.230	27.549
14	Volvo	4.840	19.809	24.649

32. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)

Welche Anzahl von Modellen sind auf Basis der aktuell verfügbaren Modelldaten pro Automobilmarke derzeit und, gemäß den am 26. Juli 2022 veröffentlichten Eckpunkten zur Reform des Umweltbonus, ab 1. Januar 2023 sowie ab 1. Januar 2024 über den Umweltbonus förderfähig (bitte für die 14 absatzstärksten Marken jeweils einzeln angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. August 2022**

Die nachstehende Tabelle führt die aktuell verfügbaren sowie aus heutiger Sicht zu den Stichtagen 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 verfügbaren Fahrzeugmodelle auf. Automobilhersteller können bis zu diesen Stichtagen die Aufnahme weiterer oder die Streichung bestehender Modelle beantragen.

Allerdings muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass die Tabelle wegen einer unterschiedlichen Handhabung der Modellpolitik der Automobilhersteller von begrenzter Aussagekraft sein kann. So lassen einige Hersteller bereits geringfügige Abweichungen von Modellen als eine eigene Modellvariante aufführen, obwohl sich das Basismodell und der Nettolistenpreis sich dabei in der Regel nicht ändern.

Stand: 12. August 2022	bis 31. Dezember 2022		ab 1. Januar 2023		ab 1. Januar 2024	
	Batterie- Elektro- fahrzeug (BEV)	Plug-in Hybrid (PHEV)	Batterie- Elektro- fahrzeug (BEV)	Plug-in Hybrid (PHEV)	Batterie- Elektro- fahrzeug (BEV)	Plug-in Hybrid (PHEV)
Volkswagen	43	38	43		33	
Mercedes-Benz	40	68	40		7	
BMW	47	34	47		2	
Renault	94	27	94		68	
Tesla	10	0	10		6	
Audi	13	27	13		5	
Hyundai	6	3	6		6	
SEAT	12	72	12		12	
Skoda	17	36	17		15	
Opel	189	50	189		145	
Kia	29	38	29		29	
smart	4	0	4		4	
Ford	128	69	128		5	
Volvo	7	85	7		3	

33. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Welche gesetzlichen Änderungen plant die Bundesregierung, um bei der Gasumlage auch Kunden mit Festpreisverträgen sowie Endkunden von gasbetriebener Fernwärme mit einzubeziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 17. August 2022

Die Bundesregierung prüft aktuell mögliche gesetzliche Änderungen und wird zeitnah über das Ergebnis informieren.

34. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Wie wird sichergestellt, dass vor Inkrafttreten der Gas-Umlage Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen bessere gezielte Entlastung erhalten und dass energieintensive Unternehmen besser unterstützt werden?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 15. August 2022

In Reaktion auf die im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gestiegenen Gaspreise hat die Bundesregierung bereits im Frühjahr zwei umfangreiche und zielgerichtete Entlastungspakete verabschiedet, welche insbesondere einkommensschwache Haushalte von den gestiegenen Energiepreisen entlasten. Die bisherigen Maßnahmen umfassen unter anderem Einmalzahlungen an Transferleistungsempfänger und Familien mit Kindern, Heizkostenzuschüsse für Beziehende von Wohngeld und eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie die vorgezogene Abschaffung der Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) zum 1. Juli 2022. Zudem dämpfen die dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie das Neun-Euro-Ti-

cket für den öffentlichen Personennahverkehr die Kostensteigerungen für Haushalte und Unternehmen durch die außergewöhnlich hohen Energiepreissteigerungen in den letzten Monaten. Neben diesen Entlastungsmaßnahmen unterstützt die Bundesregierung mit einem umfassenden Maßnahmenpaket Unternehmen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere auch energieintensive Unternehmen. Ziel ist es, Unsicherheit in den Märkten zu reduzieren und Härten zielgerichtet abzufedern, um gesamtwirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden.

Um die Wärme- und Energieversorgung in der kommenden Kälteperiode zu sichern, hat die Bundesregierung eine befristete Gas-Sicherungsumlage auf Basis des § 26 des Energiesicherungsgesetzes verabschiedet. Die Entscheidung der Bundesregierung für die befristete Umlage wird von weiteren zielgenauen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger begleitet werden, in einem ersten Schritt hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, das Wohngeld zu reformieren, das Bürgergeld mit Beginn des kommenden Jahres einzuführen und die Kündigungsschutzregeln für Miet- und Energieverträge zu überprüfen. Zudem sollen die Unterstützungsmaßnahmen für vom Krieg in der Ukraine betroffene Unternehmen verlängert werden.

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung der Gaspreise genau und berät auch im Rahmen der Konzertierten Aktion gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und der Wirtschaftsverbände über weiteren Handlungsbedarf.

35. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung mit Blick auf die Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) kommunale Initiativen, Pumpstationen der öffentlichen Wasserversorgung mit Photovoltaik und Speichereinheiten auszustatten, um sie vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise notfalls unabhängig von der allgemeinen Stromversorgung betreiben zu können, und beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, dass solche Vorhaben nicht bereits von der Privilegierung des § 35 BauGB erfasst sind, diese künftig zu privilegieren, um sie kurzfristig ohne bauleitplanungsrechtlichen Aufwand umsetzen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Photovoltaikanlagen auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden, die als Pumpstationen für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, zählen bereits zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 des Baugesetzbuches, solange die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

36. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens Uber Technologies, der Beraterfirma CNC – Communications & Networking beziehungsweise ab 2018 Kekst CNC oder anderen im Auftrag von Uber Technologies tätigen Personen oder Unternehmen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung seit 2017 gegeben (bitte jeweils die jeweiligen Gesprächspartner auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Juli 2022**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Jan van Aken, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben in dem Zeitraum 1. Januar 2017 bis 21. Juli 2022 folgende Gespräche mit Uber Technologies, der Beraterfirma CNC – Communications & Networking, Kekst CNC oder anderen im Auftrag von Uber Technologies tätigen Personen oder Unternehmen stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Gesprächspartner
17.09.2018	Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum (BMWi)	Christoph Weigler (General Manager Germany, Uber), Roland Werner (Head of Government Affairs & Policy [DACH], Uber)
17.01.2019	Bundesminister Peter Altmaier	Siegmar Mosdorf (Partner Kekst CNC)
17.07.2022	Staatssekretär Steffen Saebisch (BMF)	Roland Werner (Head of Government Affairs & Policy, DACH & Southern Europe, Uber)

Es wird darüber hinaus auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts“ auf Bundestagsdrucksache 19/30231 sowie zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kontakte der Bundesregierung zu neuen und traditionellen Verkehrsdienstleistenden“ auf Bundestagsdrucksache 19/18815 und zu der Schriftlichen Frage 115 des Abgeordneten Jörg Cezanne auf Bundestagsdrucksache 19/3762 verwiesen.

37. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Hat es seit dem 8. Dezember 2021 Treffen oder Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Ford Motor Company (inkl. Vertreterinnen und Vertreter von Ford Europa, Ford Deutschland und Ford Saarlouis) bezüglich der Zukunft des Ford-Standortes Saarlouis gegeben (falls ja, bitte jeweils Datum und die jeweils daran auf beiden Seiten Beteiligten auführen), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um nach der Ende Juni 2022 bekannt gewordenen Entscheidung von Ford, am Standort in Saarlouis ab 2025 keine Elektro-PKW herzustellen (vgl. www.saarbruecke-r-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/ford-macht-auf-seinem-elektrokurs-einen-bogen-um-saarlouis_a_id-71753547), den Standort zu erhalten und die an diesem Standort unmittelbar und mittelbar hängenden Arbeitsplätze zu erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Juli 2022**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben seit dem 8. Dezember 2021 folgende Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der Ford Motor Company bezüglich der Zukunft des Ford-Standortes Saarlouis stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

<i>Datum</i>	<i>Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung</i>	<i>Vertreterinnen und Vertreter der Ford Motor Company</i>
07.02.2022	Udo Philipp, Staatssekretär, BMWK	Rainer Ludwig, Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung, Ford-Werke GmbH Dr. Clemens Doepgen, Geschäftsführer, Ford-Werke GmbH
09.02.2022	Dr. Robert Habeck, Bundesminister, BMWK Udo Philipp, Staatssekretär, BMWK	Stuart Rowley, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH, Group Vice President Ford Motor Company, Präsident Ford of Europe Rainer Ludwig, Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung, Ford-Werke GmbH Dr. Clemens Doepgen, Geschäftsführer, Ford-Werke GmbH
09.02.2022	Olaf Scholz, Bundeskanzler	Benjamin Gruschka, Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Ford-Werke GmbH
09.02.2022	Olaf Scholz, Bundeskanzler	Stuart Rowley, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH, Group Vice President Ford Motor Company, Präsident Ford of Europe Rainer Ludwig, Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung, Ford-Werke GmbH
16.02.2022	Udo Philipp, Staatssekretär, BMWK	Rainer Ludwig, Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung, Ford-Werke GmbH Dr. Clemens Doepgen, Geschäftsführer, Ford-Werke GmbH
09.06.2022	Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär, BK	Stuart Rowley, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH, Group Vice President Ford Motor Company, Präsident Ford of Europe
13.06.2022	Dr. Robert Habeck, Bundesminister, BMWK	Benjamin Gruschka, Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Ford-Werke GmbH
14.06.2022	Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär, BK	Stuart Rowley, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH, Group Vice President Ford Motor Company, Präsident Ford of Europe
15.06.2022	Dr. Robert Habeck, Bundesminister, BMWK	Stuart Rowley, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH, Group Vice President Ford Motor Company, Präsident Ford of Europe
22.06.2022	Oliver Luksic, Parlamentarischer Staatssekretär, BMDV	Dr. Clemens Doepgen, Geschäftsführer, Ford-Werke GmbH

Die Entscheidung von Ford am Standort in Saarlouis ab 2025 keine Elektro-Pkw herzustellen, ist eine unternehmensindividuelle Entscheidung. Für die vielen Beschäftigten von Ford und für die gesamte betroffene Region ist es nun wichtig, dass es möglichst rasch Klarheit über eine konkrete und belastbare Zukunftsperspektive für den Standort Saarlouis gibt. Ford steht hier als Eigentümer des Werkes, als Arbeitgeber und als bedeutender Automobilhersteller im größten europäischen Automobilmarkt Deutschland in einer besonderen Verantwortung. Die Bundesregierung erwartet von Ford, dass das Unternehmen zusammen mit den Sozialpartnern und den Beschäftigten einen Zukunftsplan für den Standort erarbeitet. Die Bundesregierung steht dazu zudem im Austausch mit der saarländischen Landesregierung. Die Bundesregierung unterstützt den Wandel hin zu den Technologien der Mobilität der Zukunft mit einem breit angelegten Bündel an Förderprogrammen. Saarlouis gehört zudem zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), mit der der Bund sich an der Förderung von Investitionen zum regionalen Strukturwandel beteiligt.

38. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie viele deutsche Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Reise des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck nach Katar im März 2022 Verträge über die Lieferung von Flüssiggas aus dem Staat Katar abgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Vertragsverhandlungen zu katarischen Flüssigerdgas-(LNG)-Lieferungen nach Deutschland obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern. Details zu den durch Katar in der Vergangenheit gemachten Angeboten für LNG-Lieferungen sind Gegenstand der Gespräche der Verhandlungsparteien.

39. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wann haben der Staat Katar oder katarische Unternehmen Angebote für die Lieferung von Flüssiggas an die Bundesrepublik Deutschland oder an in der Bundesrepublik ansässige Unternehmen unterbreitet (bitte auch angeben, zu welchem Preis), und wie hat die Bundesregierung diese Angebote beantwortet (hat: www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wirtschaftsminister-in-bayreuth-stoerer-beschimpfen-habeck-bei-buergerdialog-80846276.bild.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Vertragsverhandlungen zu katarischen Flüssigerdgas-(LNG-)Lieferungen nach Deutschland obliegen den im deutschen Markt aktiven Gashändlern. Details zu den durch Katar in der Vergangenheit gemachten Angeboten für LNG-Lieferungen sind Gegenstand der Gespräche der Verhandlungsparteien und werden durch die Bundesregierung aus Vertraulichkeitsgründen nicht kommentiert.

40. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie oft haben die in der „Joint Declaration of Intent Between The Government Of The State Of Qatar And The Government Of The Federal Republic Of Germany On Cooperation In The Field Of Energy“ eingerichtete High-Level Steering Group sowie die dort eingerichteten Working Groups bereits getagt, und welche Vereinbarungen wurden dort bezüglich der Lieferung von Flüssiggas getroffen (Termine bitte für die High-Level Steering Group sowie jede Working Group jeweils einzeln aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Infrastruktur stärken, Netze ausbauen und Innovation fördern – Voraussetzungen für den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland“ der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/3155 verwiesen.

Die Arbeitsgruppen der Energiepartnerschaft wurden im Rahmen der Unterzeichnung etabliert. Erste Termine für die Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen werden derzeit abgestimmt.

41. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU) In welchen Ländern wurde das nach Deutschland importierte Erdgas heute sowie vor einem Jahr gefördert (bitte für die 13 importstärksten Länder jeweils die Importmenge sowie die gesamte nach Deutschland importierte Menge von Erdgas im gleichen Zeitraum angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. August 2022**

Importiertes Erdgas gelangt derzeit vor allem über Pipelines nach Deutschland. Eine exakte Zuordnung der Erdgas-Herkunft an allen Grenzübergangspunkten (GÜPs) ist nicht möglich. Grund dafür ist die teilweise enge Vermaschung des europäischen Pipelinenetzes, wodurch sich die Erdgasarten unterschiedlicher Herkunft vermischen. Beispiele für unklare Herkunftszuordnungen sind die Pipelines aus Österreich und der Schweiz, in denen sowohl russisches Erdgas (via Ukraine) als auch algerisches Erdgas oder auch Flüssigerdgas (LNG) aus italienischen LNG-Terminals enthalten sein kann. Zudem fließen aus Deutschland große Mengen Erdgas in Nachbarstaaten und teilweise wieder zurück nach Deutschland – all diese Ringflüsse können nicht exakt nachvollzogen werden. Dementsprechend kann keine exakte Zuordnung der Herkunft des importierten Erdgases erfolgen.

Eine Übersicht der Erdgasflüsse an den acht deutschen GÜPs ist nachfolgend dargestellt (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V./Fernleitungsnetzbetreiber):

Aus dem Ausland nach Deutschland über GÜP in Milliarden Kilowattstunden (einschließlich sämtlicher Transitmengen)	Jahr 2021 [Milliarden Kilowattstunden]	Jahr 2021 [Prozent]	Jan – Juni 2022 [Milliarden Kilowattstunden]	Jan – Juni 2022 [Prozent]	Juli 2022 [Milliarden Kilowattstunden]	Juli 2022 [Prozent]
Russland	621	38	290,9	34	13	12
Polen	224	14	2,9	0	0	0
Tschechien	266	16	106,4	13	4,4	4
Österreich	12	1	0,1	0	0	0
Schweiz	1	0	3	0	0	0
Belgien	20	1	112,7	13	25,5	24
Niederlande	186	11	105,7	12	20,8	20
Norwegen	324	20	226,6	27	40,9	39

42. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuerverluste des Bundes und der wirtschaftliche Gesamtschaden durch die Absage des Oktoberfestes im Jahr 2021 und bei einer möglicherweise erneuten Absage im Jahr 2022, und plant die Bundesregierung, die am wirtschaftlichen Kreislauf des Oktoberfestes mittelbar und unmittelbar partizipierenden Unternehmen und Personen (u. a. Kleintreibende, Betreiber der Fahrgeschäfte, Schausteller, Wiesnwirte, Hotellerie, Gastronomie, Trachtengeschäfte und Fahrdienstleister) für bereits getätigte Investitionen finanziell zu entschädigen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. August 2022**

Das Oktoberfest ist ein regionales Ereignis. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zu den Steuerausfällen bzw. über den wirtschaftlichen Gesamtschaden durch die Absage im Jahr 2021.

Die von der Absage im Jahr 2021 betroffenen Unternehmen hatten Zugang zu den Hilfsprogrammen der Bundesregierung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Über eine Absage des Oktoberfestes im Jahr 2022 hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

43. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Welchen Stellenwert hat für die Bundesregierung im Zuge der Fachkräftegewinnung aus Drittländern die sprachliche und interkulturelle Qualifizierung ausländischer Fachkräfte, um eine langfristige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. August 2022**

Die Fachkräftegewinnungsstrategie der Bundesregierung umfasst den Aspekt der Qualifizierung ausländischer Fachkräfte, insbesondere in sprachlicher und interkultureller Hinsicht. Zur Umsetzung werden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt.

Die Bundesregierung verbessert die Rahmenbedingungen zum Spracherwerb im Herkunftsland, damit Fachkräfte aus Drittstaaten bereits vor ihrer Einreise Kenntnisse der deutschen Sprache und entsprechende Sprachzertifikate erwerben können. Im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) existieren erprobte Strukturen der Sprach- und Schulförderung im Ausland, die das Auswärtige Amt in enger Zusammenarbeit mit den Partnern der AKBP für die gezielte Gewinnung von Fachkräften ausbaut und weiterentwickelt.

Im Inland steht mit dem Gesamtprogramm Sprache ein bundesweit etabliertes Sprachförderangebot des Bundes zur Verfügung. Die Integrati-

ons- und den Berufssprachkurse stehen grundsätzlich auch einwandernden Fachkräften offen und werden bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Im Integrationskurs werden Deutschkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermittelt. Ein besonderer Fokus liegt im Integrationskurs auf der Förderung der interkulturellen Kompetenz. Berufssprachkurse bis zum Sprachniveau C2 werden mit Blick auf Fachkräfte auch virtuell, in Teilzeit oder am Abend angeboten. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden zudem die Möglichkeiten erweitert, bereits in Vorbereitung auf eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland für einen Berufssprachkurs einzureisen. Ein spezieller Kurs, der besonders während der Ausbildung beim erfolgreichen Abschluss unterstützt, wird derzeit erprobt.

Neben der Förderung der interkulturellen Kompetenz im Integrationskurs unterstützen auch zahlreiche Projektförderungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Begegnung und den Austausch mit der Aufnahmegesellschaft vor Ort und im Sport im Zeichen des gegenseitigen Respekts und der Toleranz.

Schließlich führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Kooperation mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) und der Bundesagentur für Arbeit Pilotprojekte zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte in ausgewählten Ländern und Berufen durch. Diese Projekte umfassen den gesamten Einreise- und Rekrutierungsprozess einschließlich der sprachlichen Förderung und der Integration vor Ort.

44. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die durch das Konzept vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (vgl. S. 11; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/konzeptpapier-65-prozent-ee.pdf?__blob=publicationFile&v=5) notwendigen (Pflicht-)Beratungen durch Energieberater in ausreichendem Umfang zu gewährleisten, und wie technologieoffen kann diese sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) führen bis zum 22. August 2022 eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der sogenannten 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe für neue Heizungen durch.

Gegenstand der Konsultation ist auch eine Beratungspflicht für Eigentümer von alten Heizungen durch einen Sachverständigen. Zu diesem Vorschlag enthält das Konzeptpapier zwei Fragen: Zum einen, ob eine solche Pflicht nach Ansicht der Akteure notwendig und sinnvoll ist und

welche Sachverständigen gegebenenfalls die Beratung durchführen sollten. Das BMWK und das BMWSB werden gemeinsam nach dem Ende der öffentlichen Konsultation die eingegangenen Stellungnahmen auswerten und danach entscheiden, wie die im Konzeptpapier genannten Vorschläge im Gebäudeenergiegesetz verankert werden.

45. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der angestrebten Wärmewende (vgl. Konzept von BMWK und BMWSB www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/konzeptpapier-65-prozent-ee.pdf?__blob=publicationFile&v=5) die Lockerung aktuell bestehender Hürden aus anderen Rechtsgebieten, wie die Gewerbeanmeldung bei der Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Haus oder die Einstufung des Erdaushubs als Abfall bei Tiefbauarbeiten für neue Fernwärmeleitungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. August 2022**

Der Abbau von Hürden ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Wärmewende. Dies betrifft beispielsweise die Installation und den Betrieb von Wärmepumpen, den Ausbau von Wärmenetzen und die Nutzung von Abwärme. Möglichkeiten, um bestehende Hemmnisse möglichst weitgehend aufzulösen, werden laufend geprüft, dazu gehören auch mögliche Anpassungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Auch der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor trägt zum Erfolg der Wärmewende bei. Die Bundesregierung hat den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der im Juli 2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erstmals auf den 1,5-Grad-Pfad ausgerichtet. Dafür ist neben anderen Maßnahmen eine massive Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik erforderlich. Das neue EEG 2023 sieht daher vor, dass im Jahr 2030 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt rund 215 Gigawatt in Deutschland installiert sein sollen. Hierfür sieht das EEG 2023 eine deutliche Erhöhung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen vor, die besonders im Rahmen der Photovoltaik mit weiteren Maßnahmen unterlegt werden. Weitere Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten, die einem schnellen Fortschreiten der Wärmewende dienlich sein können, werden laufend geprüft.

46. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie viel überschüssiger Strom (TWh) musste aus Deutschland jeweils in den Jahren 2020 und 2021 ins Ausland exportiert werden, damit unser Stromnetz nicht zusammenbricht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. August 2022**

Deutschland musste in den Jahren 2020 und 2021 keinen Strom exportieren, um den Stromnetzbetrieb sicherzustellen. Der Import sowie der Export von Strom unterliegen den Ergebnissen des Strombinnenmarktes sowie gegebenenfalls notwendigen Anpassungen aufgrund des Netzengpassmanagements der Übertragungsnetzbetreiber.

47. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen einer Studie der International Energy Agency (www.iea.org/reports/solar-pv-global-supply-chains) zu den globalen Solar-Lieferketten, wonach 80 Prozent von China kontrolliert werden und deren Anteil bis zum Jahr 2025 auf 95 Prozent zu steigen droht, und wie wirken sich diese Erkenntnisse auf die Energiepolitik der Bundesregierung aus, die einen Ausbau der Solarenergie vorsieht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. August 2022**

Nachdem es in den vergangenen Jahren durch ungünstige Rahmenbedingungen zu einem erheblichen Rückgang der heimischen Produktionskapazitäten für Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen wie Photovoltaikanlagen gekommen war, setzt die Bundesregierung auf den verstärkten Ausbau nationaler und europäischer Produktionskapazitäten und wird die notwendigen Rahmenbedingungen dafür schaffen. Der Bundesminister Dr. Robert Habeck hat deshalb bereits im April 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern der Branchen Photovoltaik, Windkraft und Stromnetze bei einem „Roundtable zum Ausbau der Produktionskapazitäten für die Energiewende in Deutschland und Europa“ u. a. die Potentiale der Fertigung am Standort in Deutschland und notwendige industriepolitische Rahmenbedingungen erörtert. Dabei wurde vereinbart, die Situation in den einzelnen Branchen im Rahmen eines Stakeholderdialogs zunächst zu analysieren, um dann geeignete Handlungsoptionen zu erarbeiten. Der Dialog ist im Juli 2022 gestartet. Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sind in der im Juli 2022 verabschiedeten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) verankert und enthalten ein Ausbauziel von 215 Gigawatt installierter Photovoltaikleistung bis zum Jahr 2030. Das EEG 2023 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

48. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Mit wie viel Millionen ausgefallenen Heizungen wegen sinkenden Gasdruckes bei ausbleibender flächendeckender Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der damit zu erwartenden oftmals verbundenen automatischen Selbstabschaltungen von Gas-Heizungen im Herbst/Winter 2022 rechnet die Bundesregierung (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/wegen-ehelenden-gasdrucks-fallen-im-winter-millionen-heizungen-aus/>), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Abmilderung der zu erwartenden Schäden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Geschützte Kunden, zu denen insbesondere Haushalte zählen, sind in einer Gasmangellage besonders zu berücksichtigen. Zudem ergreift die Bundesregierung derzeit eine Vielzahl von Initiativen, um eine Gasmangellage zu vermeiden. So werden etwa die Gasspeicher derzeit mit Hochdruck gefüllt, aktuell ist bereits ein Füllstand von 77 Prozent erreicht, darüber hinaus werden Maßnahmen zum Gassparen ergriffen und zusätzliche Gasmengen über Flüssiggas-Terminals an der deutschen Küste erschlossen. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass Heizungen nicht abgestellt werden müssen oder aus technischen Problemen (z. B. mangelndem Druck) im Gassystem nicht mehr funktionieren.

49. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung den Rat des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder, die Gas-Pipeline Nord Stream 2 in Betrieb zu nehmen, bereits geprüft, und/oder plant die Bundesregierung, diesem Rat zu folgen und eine entsprechende Prüfung vorzunehmen (vgl. www.n-tv.de/wirtschaft/Schroeder-nennt-Betrieb-von-Nord-Stream-2-einfachste-Loesung-article23502559.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen steht eine derartige Prüfung derzeit nicht an.

50. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Ist es richtig, dass die von der Bundesregierung geplante Umlage im Wesentlichen die Verpflichtung des Unternehmens Uniper im europäischen Ausland abdeckt und nicht die marktbedingten Preissteigerungen für deutsche Endverbraucher (www.ardmediathek.de/video/phoenix-vor-ort/ha-beck-gasumlage-ab-1-oktober/phoenix/Y3JpZDo vL3Bob2VuaXguZGUvMjg3NjMwOA Relevante Aussage des Bundeswirtschaftsministers ab Zeitpunkt 5:20 min.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Die am 9. August 2022 in Kraft getretene Gaspreisanpassungsverordnung räumt den betroffenen Gasimporteuren im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes einen durch saldierte Preisanpassung (Umlage) finanzierten finanziellen Ausgleich ein. Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieser kann den finanziellen Ausgleich durch eine Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen weitergeben. Die Bilanzkreisverantwortlichen (Gas-Lieferanten) können ihrerseits die Umlage ebenfalls weitergeben. Somit wird die Belastung durch die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten der unmittelbar betroffenen Gasimporteure gleichmäßig auf die Gesamtheit der ausgespeisten Gasmengen verteilt. Der Ausgleichsanspruch gilt nicht für alle Ersatzbeschaffungskosten, sondern er ist in mehrfacher Hinsicht zeitlich beschränkt: Er gilt nur für die Ersatzbeschaffung von Importmengen, die vor dem 1. Mai 2022 vertraglich fest kontrahiert worden sind. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf die Erfüllung von vertraglichen Lieferverpflichtungen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 vorgesehen. Mit Stand vom 15. August 2022 haben insgesamt zwölf Unternehmen beim Marktgebietsverantwortlichen einen möglichen Ausgleichsanspruch angemeldet.

51. Abgeordnete **Katrin Staffler**
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, für welche laufenden und neuen Projekte die im Jahr 2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Umsetzung der Roadmap Quantencomputing bereitgestellten Mittel in Höhe von 740 Mio. Euro von dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) verwendet werden, und wie dabei der aktuelle Sachstand ist (beispielsweise bei Fortschritten bei den DLR-Projekten beim Aufbau der Konsortien zum Bau von deutschen Quantencomputern, bei den Projekten der kooperierenden Unternehmen und Startups, beim Bau der Quantencomputer, beim Aufbau des Industriellen Innovationszentrums)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. August 2022**

Das Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zielt darauf ab, die Wirtschaft beim Quantencomputing dort abzuholen, wo sie steht, und ihr möglichst schnell eine erfolgversprechende Marktstellung zu verschaffen.

Das Konzept des BMWK sieht dazu eine institutionelle Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) vor, damit dieses mit Partnern aus Industrie, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und Start-ups Quantencomputer, Software und erste Anwendungen entwickeln kann (80 Prozent der Mittel sind für die In-

dustrie eingeplant). Die Unternehmen werden vom DLR über Forschungsaufträge, Forschungskäufe, Forschungsk Kooperationen und Innovationspartnerschaften eingebunden. Das DLR tritt hierbei als Ankerkunde und „Smart Buyer“ auf. Diese Instrumente erfordern im Gegensatz zur klassischen Projektförderung keine Eigenbeteiligung der Unternehmen. Dieses Vorgehen bietet gegenüber der klassischen Projektförderung erheblich mehr Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung und ermöglicht dem DLR, Quantencomputerhardware und -software als Entwicklungsleistungen im Wettbewerb einzukaufen. Die beauftragten Unternehmen und Start-ups können sich auf der Basis der Aufträge weiterentwickeln. Dabei verfolgt das DLR auch das Ziel, über eine Intellectual-Property-Strategie das Know-how langfristig in Deutschland zu halten.

Forschung und Entwicklung werden in Clustern vorangetrieben, dabei werden Forschung und industrielle Auftragnehmer möglichst kollektiviert an gemeinsamen Standorten arbeiten (Innovationszentren in Ulm und Hamburg). Das ist neu und stellt einen unmittelbaren und besonders raschen Technologietransfer in die Anwendung sicher. Die industrielle Produktion und deren Standorte legen die Unternehmen natürlich in eigener unternehmerischer Verantwortung fest; gebunden werden sie aber insoweit, dass Produktion und Wertschöpfungskette in Deutschland erfolgen müssen und das Geistige Eigentum (Intellectual Property) nicht über die Grenzen des Wirtschaftsraumes der Europäischen Union (EU) hinaus veräußert bzw. lizenziert werden darf (Quantencomputer sind ein Thema der nationalen Sicherheit, u. a. weil damit aktuelle Verschlüsselungssysteme leicht überwunden werden können; darüber hinaus ermöglichen sie der Produktions- und Anwendungsindustrie später dominierende Marktstellungen gegenüber ihrer internationalen Konkurrenz).

Das Interesse der Wirtschaft am DLR-Vorhaben ist überwältigend: Als Reaktion auf eine DLR-Markterkundung gab es 54 Einreichungen von Industrie, KMU und Start-ups (alleine 36 Rückmeldungen von Start-ups); die dort genannten Themen umfassen Hardware, Software, Anwendungen sowie notwendige Fertigungstechnologien. Die Einreichungen kamen aus ganz Deutschland, sowie aus Frankreich, Österreich, Schweiz, Niederlande, Finnland, USA, Australien und dem Vereinigten Königreich. Die Unternehmen planen im Falle eines Zuschlags ihre Aktivitäten in Deutschland aufzubauen bzw. nach Deutschland zu verlagern. Das große Interesse der Wirtschaft zeigt sich auch im Engagement von deren Vertretern im Fachbeirat des DLR.

Die Ausschreibungsverfahren laufen, aufgrund der Vertraulichkeiten sind Einzelheiten nicht öffentlich. Bereits jetzt kann aber festgehalten werden, dass der Umfang der Bewerbungen alle Erwartungen übersteigt und daher – trotz der damit einhergehenden Verzögerungen – ausgesprochen positiv zu bewerten ist. Zuschläge werden in Kürze für Quantencomputersysteme auf Basis von Stickstoffleerstellen in Diamant, Ionenfallen und für photonische Systeme erwartet.

Weitere Ausschreibungen zu weiteren Anwendungen, Technologien, Komponenten oder Weiterentwicklung von Technologien und Komponenten werden in diesem und in den nächsten Jahren folgen. Fortlaufende Ausschreibungen ermöglichen Flexibilität, auf jedwede neue Entwicklung in der Technologie oder im Marktumfeld rasch zu reagieren und den Entwicklungsprozess des Quantencomputers rasch anzupassen (so wie die Industrie auch bei ihren eigenen Entwicklungen verfährt).

52. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wann startet die von der Bundesregierung für das Jahr 2022 angekündigte „neue Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2022/02/04-im-fokus-gruene-waerme.html), und welche Vorteile bietet das skizzierte Programm neben der Einschränkung auf Wärmenetze mit mindestens 75 Prozent erneuerbarer Wärme und Abwärme gegenüber dem bereits seit 2019 laufenden Programm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0)“ (www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermetetze/waermetetze_node.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 16. August 2022

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) hat die Bundesregierung ein Förderprogramm aufgesetzt, das den Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75-prozentiger Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien und Abwärme, die Erweiterung und Verdichtung sowie die Dekarbonisierung bestehender, überwiegend fossil gespeister, Wärmenetze anreizen soll. Die BEW wurde am 2. August 2022 durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt. Die Richtlinie wird in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und soll Mitte September 2022 in Kraft treten.

Die BEW nimmt bei der Förderung das Wärmenetz als Ganzes in den Blick und zielt auf zwei Bereiche: den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und Abwärme sowie den Ausbau und die Transformation hin zur Klimaneutralität von bestehenden Netzen. Gefördert werden Machbarkeitsstudien für neue Wärmenetze und Transformationspläne für die Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme (Modul 1). In Modul 2 erfolgt, aufbauend auf den Machbarkeitsstudien oder Transformationsplänen, eine systemische Förderung mit einem Investitionskostenzuschuss für Erzeugungsanlagen und Infrastruktur in Höhe von maximal 40 Prozent. Fördergegenstände sind u. a. Anlagen zur Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien (Solarthermie, Großwärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme, Tiefe Geothermie, Biomasse), die Einbindung von unvermeidbarer Abwärme, sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Wärmeverteilung und Optimierung des Netzbetriebs. Für die Wärmeerzeugung aus strombasierten Wärmepumpen und Solarthermieanlagen wird zusätzlich eine Betriebskostenförderung über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Der systemische Ansatz wird durch schnell realisierbare Einzelmaßnahmen (Modul 3) ergänzt.

Neben dem genannten Mindestanteil an erneuerbaren Energien und Abwärme von 75 Prozent für neue Wärmenetze bietet die BEW eine Vielzahl von Neuerungen und Vorteilen gegenüber der Förderung Wärmenetzsysteme 4.0:

Auf der Basis von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien, welche das Zielbild und den Transformationspfad zu klimaneutralen Wärmenetzen bis spätestens 2045 skizzieren, können die Antragstellenden planbar und langfristig mit einer Förderung für die Maßnahmenumsetzung rechnen. Antragstellende sind nicht mehr darauf angewiesen,

das Ziel-Wärmenetz innerhalb von vier Jahren zu erreichen, sondern können schrittweise Maßnahmenpakete aus dem Transformationsplan umsetzen. Dies ermöglicht insbesondere auch den Anstoß von größeren Neubauprojekten und die Transformation von größeren bestehenden Wärmenetze in Städten. Aufgrund der sehr langen Umsetzungszeiträume, welche zur Realisierung solcher Projekte notwendig sind, haben entsprechende Unternehmen bis jetzt meist von einer Antragstellung und Umsetzung abgesehen.

Eine weitere zentrale Neuerung im Rahmen der systemischen Förderung ist die zusätzliche Gewährung einer Betriebskostenförderung über einen Zeitraum von zehn Jahren für strombetriebene Großwärmepumpen und Solarthermieranlagen, die in Wärmenetze einspeisen. Mit der Betriebskostenförderung sollen verbliebene Wirtschaftlichkeitslücken gegenüber fossiler Wärmeerzeugung geschlossen werden. Die BEW zielt insbesondere auf die Einbindung von Großwärmepumpen in die Wärmenetzsysteme ab, um damit die Nutzung von Umweltwärme, beispielsweise Wärme aus der Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie und von Abwärme, deutlich auszubauen.

Neben der systemischen Förderung sind im Rahmen der BEW auch schnell umsetzbare Einzelmaßnahmen nach vereinfachten Anforderungen förderfähig.

Auch ein höherer maximaler Förderbetrag ermöglicht größere Projekte. Bei den Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen ermöglicht die Erhöhung von 600.000 auf 2.000.000 Euro nun zum Beispiel auch eine ausreichende Abdeckung der Kosten für Voruntersuchungen für Geothermie. Die Steigerung des höheren maximalen Förderbetrags im Rahmen der systemischen Förderung von 15 auf 100 Mio. Euro erlaubt die Realisierung von deutlich umfangreicheren Maßnahmen, was die Förderbedingungen insbesondere für die Transformation von großen Wärmenetzen in großen Städten deutlich attraktiver gestaltet.

Durch die Vereinheitlichung der Förderquote für die Investitionskostenförderung auf bis zu 40 Prozent ohne Staffelungen nach Unternehmensgröße oder Nachhaltigkeitsbonus für die Verwendung von erneuerbaren Energien und Abwärme sind die Konditionen für die Antragstellenden übersichtlicher gestaltet, was auch die Administration für die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), vereinfacht.

Zuletzt kann mit der BEW die Abgrenzung von sowie Verzahnung mit weiteren Förderprogrammen signifikant verbessert werden. Gemeinsam mit den Änderungen im Rahmen der Novelle der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vom 21. Oktober 2021 schließt die BEW durch eine Anpassung der Mindestgrößen des Wärmenetzes (mehr als 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten) und der Nichtübernahme der Mindestabnahmemenge von 3 Gigawattstunden pro Jahr aus Wärmenetzsysteme 4.0 eine verbliebene Förderlücke und sorgt für eine eindeutige Abgrenzung der Förderprogramme. Auch eine eindeutiger Abgrenzung und bessere Verzahnung mit der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird mit der BEW gewährleistet.

Wir hoffen, dass das Programm gut angenommen wird und dazu beiträgt, die Wärmeversorgung in Deutschland klimafreundlicher, nachhaltiger und unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu machen. Signale aus Verbänden und von potentiellen Antragstellern deuten darauf hin,

dass viele Unternehmen und Kommunen bereits „in den Startlöchern“ für die Antragstellung stehen.

53. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Welche Rolle spielen regionale Besonderheiten (insbesondere in Süddeutschland) sowie die Abwendung einer europäischen Mangellage beim aktuell durchgeführten zweiten Stresstest zur Versorgungssicherheit im Stromsektor, und wie wird die negative Treibhausgasbilanz infolge einer zusätzlichen Inbetriebnahme von Kohlekraftwerken im Vergleich zum Weiterbetrieb von Kernkraftwerken bei den Schlussfolgerungen der Bundesregierung gewichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. August 2022**

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veranlasste zweite Stresstest prüft die Versorgungssicherheit im Stromsektor und den sicheren Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes unter verschärften Annahmen.

Die Änderungen im Vergleich zu den ersten Stresstest-Berechnungen werden die in der Zwischenzeit in Kraft getreten geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve) und aktuelle Entwicklungen der letzten Monate im Strommarkt berücksichtigen sowie eine noch stärkere Kumulierung möglicher Risiken untersuchen.

Dabei nimmt der zweite Stresstest die regionalen Gegebenheiten im Süden Deutschlands noch stärker in den Blick, wie unter anderem die konventionellen Stromerzeugungskapazitäten und die Transportfähigkeit der Netze.

Die Ergebnisse wird die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit bewerten.

54. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung beim Energiekosten-Dämpfungsprogramm eine Neubewertung, welche Wirtschaftssektoren förderfähig sind, wenn ja, wie, und plant die Bundesregierung, insbesondere die Ausgliederung der Drehteile-Industrie („Wirtschaftszweig 2562“, Fertigungsschwerpunkte des Wirtschaftszweigs umfassen dabei „Bohren, Drehen, Fräsen, Erodieren, Hobeln, Läppen, Räumen, Richten, Sägen, Schleifen, Schärfen, Schweißen, Stoßen usw. von metallischen Werkstücken sowie das Schneiden und Beschriften von Metall durch Laserstrahlen“) zurückzunehmen, wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. August 2022**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Energiekosten und die Auswirkungen auf die Unternehmen sehr intensiv. Eine Änderung des geförderten Adressatenkreises ist derzeit nicht geplant. Beim Aufsetzen des Programms hat die Bundesregierung entschieden, im Energiekostendämpfungsprogramm nur besonders energie- und handelsintensive Unternehmen gemäß Anhang 1 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) zu fördern, um das Programm möglichst restriktiv auf Unternehmen in extremen Zwangslagen auszurichten. Dazu gehört die in der Frage erwähnte Drehteile-Industrie im Wirtschaftssektor 2562 nicht. Sie hat nach den Berechnungen der Europäischen Kommission anders als die erfassten Wirtschaftssektoren eine deutlich niedrigere Stromintensität (3,6 Prozent) (Explanatory note on sector eligibility under section 4.11 of the draft CEEAG, abrufbar unter https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-07/CEEAG_explanatory_note_sector_eligibility_under_section_4.11.pdf).

55. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Unterstützt die Bundesregierung die Drehteile-Industrie vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Preisexplosion am Energiemarkt (www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/gasengpasswirtschaftsministerium-101.html), wenn ja, wie, und bei welchen Fördermaßnahmen gibt es dabei aus Sicht der Bundesregierung ggf. Verbesserungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. August 2022**

Die Bundesregierung hat die Herausforderungen für die Industrie insgesamt und auch für die Drehteile-Industrie angesichts der aktuellen Situation am Energiemarkt genau im Blick und nimmt sie sehr ernst. Sie unterstützt die Industrie durch verschiedene Maßnahmen, die kontinuierlich auf Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarfe überprüft werden.

So wurde aktuell angesichts der Gassituation eine befristete Gas-Sicherungsumlage auf Basis des § 26 des Energiesicherungsgesetzes erarbeitet, um die Wärme- und Energieversorgung in der kommenden Kälteperiode zu sichern. Ziel ist es, in der durch den russischen Angriff auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise Insolvenzen und Lieferausfälle in der Gasversorgung zu verhindern und so die Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft aufrechtzuerhalten – insbesondere während der kommenden Heizperiode. Die befristete Umlage soll durch weitere, zielgenaue Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger und eine Verlängerung der Hilfsprogramme für die Wirtschaft flankiert werden.

Die Befüllung der Gasspeicher hat für die Bundesregierung zentrale Priorität, ebenso wie alternative Gas-Lieferungen und die nötige Infrastruktur. Auch werden Öl- und Kohlekraftwerke für Einsatz auf Abruf vorbereitet. Parallel treiben wir Energieeffizienz durch verschiedene Schritte und Energiesparmaßnahmen verstärkt voran und beschleunigen massiv den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zur Entlastung der Unternehmen trägt insbesondere auch die auf den 1. Juli 2022 vorgezogene Absenkung der Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) auf Null bei. Allein diese Maßnahme bedeutet gegenüber dem Jahr 2021 eine Entlastung beim Strompreis um 6,5 Cent je Kilowattstunde für alle, die bisher die Umlage in voller Höhe getragen haben. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sind auch umfangreiche steuerliche Entlastungen für Unternehmen verabschiedet worden, darunter die Verlängerung und Anhebung der erweiterten Verlustverrechnung, die Verlängerung der degressiven Abschreibung und die Verlängerung der steuerlichen Förderung von steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld. Zudem hat die Bundesregierung am 8. April 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket (Schutzschild) für vom Krieg betroffene Unternehmen beschlossen. Es beinhaltet mit Blick auf die Drehteile-Industrie u. a. ein KfW-Kreditprogramm zur kurzfristigen Liquiditätssicherung (KfW-Sonderprogramm Ukraine-Belarus-Russland (UBR) 2022) und die Fortsetzung einzelner, bereits während der Corona-Pandemie eingeführter Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgerschaftsprogrammen für von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen. Das KfW-Sonderprogramm UBR stellt zinsgünstige und weitgehend haftungsfreigestellte Kredite zur Verfügung, um kurzfristig Liquidität von betroffenen Unternehmen aller Größenklassen und Branchen zu sichern. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die von den Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation bzw. Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine nachweislich besonders betroffen sind, u. a. durch gestiegene Energiekosten, sofern die Energiekosten im Eigenverbrauch im Jahr 2021 einen Anteil von mindestens 3 Prozent an ihrem Gesamtumsatz ausmachen. Das KfW-Sonderprogramm UBR 2022, das seit dem 9. Mai 2022 bei der jeweiligen Hausbank beantragt werden kann, dürfte folglich in der Regel auch Unternehmen der Drehteile-Industrie offenstehen. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die weitere wirtschaftliche Entwicklung genau und prüft fortlaufend mögliche Programmanpassungen.

Zum Thema Energieeffizienz unterstützt die Bundesregierung die Industrie u. a. mit der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“. Sie ist Teil des umfassenden technologie- und branchenoffenen BMWK-Förderpakets für Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz sowie Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft. Ziel des Maßnahmen-Pakets ist es, Energie- und Ressourceneffizienz durch Investitionen der Wirtschaft zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen. Zudem werden Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Neutralität ihres Treibhausgasausstoßes im Rahmen der Transformationskonzepte der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) unterstützt.

Zusätzlich wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiekrise infolge des Krieges in der Ukraine, eine mögliche Förderung weiterer Technologien zur Dekarbonisierung wie z. B. Tiefengeothermie, konzentrierende Solarthermie sowie von mobilen Wärmespeichern geprüft.

56. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Abschaffung des Strompreisbildungsprinzips „Merit-Order“, wenn ja, wie, und plant die Bundesregierung, den Strompreis vom Gaspreis zu entkoppeln, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. August 2022**

Die derzeit hohen Gaspreise und die verminderte Verfügbarkeit von Gas infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine bereiten der Bundesregierung Sorge. Strom, der in Gaskraftwerken erzeugt wird, wird daher ebenfalls teurer. Gaskraftwerke bestimmen in Deutschland häufig den Strompreis auf dem Großhandelsspotmarkt, da sie die letzten Kraftwerke sind, die als Bieter den Strombedarf decken, wenn der von anderen, günstigeren Stromproduzenten angebotene Strom dafür nicht ausreicht. Den sich so ergebenden Preis erhalten dann alle Stromanbieter. Das Merit-Order-Prinzip sorgt in diesem Mechanismus für einen effizienten Einsatz des Kraftwerksparks, d. h. der Strom wird im Grundsatz jederzeit von den kostengünstigsten Anbietern geliefert.

Auf nationaler und europäischer Ebene werden derzeit sehr verschiedene Modelle diskutiert, wie die Strompreise für Verbraucher effektiv gesenkt werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft diese Vorschläge derzeit unter verschiedenen Gesichtspunkten, dazu zählen u. a. Kostenwirkungen, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder den Gasverbrauch der Elektrizitätsversorgung.

57. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Wie ist der Verhandlungsstand zum Abschluss weiterer Beistandsverträge mit Nachbarstaaten im Rahmen europäischer Solidarität zur Abwendung einer Energienotlage, und wird mit Frankreich konkret darüber verhandelt, dass hierbei gegenseitige Unterstützung im Fall eines Gas- oder Strommangels vereinbart wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 18. August 2022**

Die Antwort wird für die Bereiche Gas und Strom getrennt gegeben.

Bezüglich Gas: Entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (im Folgenden bezeichnet als VO (EU) 2017/1938) einigen sich die Mitgliedstaaten über technische, rechtliche und finanzielle Regelungen zur Anwendung von Solidaritätsmaßnahmen in einer schweren Gasmangellage in Form von bilateralen Solidaritätsverträgen. Entsprechende Maßnahmen werden erst umgesetzt, sollten alle marktlichen Maßnahmen in dem jeweiligen nach Solidarität anfragenden Mitgliedstaat ausgeschöpft sein. Die Anwendung der bilateralen Solidaritätsverträge ist somit das letzte Mittel der Wahl zur Bewältigung einer schweren Gasmangellage für den jeweiligen um Solidarität bittenden Mitgliedstaat.

Deutschland hat zwei bilaterale Verträge abgeschlossen: mit Dänemark (Dezember 2020) und Österreich (Dezember 2021). Im Juli 2022 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in einer Gemeinsamen Erklärung mit Tschechien darauf verständigt, bis zum Beginn des Winters 2022/2023 einen bilateralen Vertrag abzuschließen. Niederlande hat öffentlich erklärt, dass es im Fall einer schweren Gasmangellage Deutschland in jedem Fall beistehen würde.

Unabhängig von dem konkreten Abschluss von bilateralen Solidaritätsverträgen gelten die Bestimmungen zur Leistung und zur Erbringung von Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938. Mitgliedstaaten sind somit zu gegenseitiger Solidarität verpflichtet.

Bezüglich Strom: Auch im Strombereich besteht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (im Folgenden bezeichnet als VO (EU) 2019/941) die Pflicht für die Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Vereinbarungen zur Risikovorsorge zu treffen. Deutschland befindet sich derzeit in Verhandlungen mit allen seinen Nachbarn, wobei aktuell drei regionale Vereinbarungen angestrebt werden: Eine mit den Staaten des Pentalateralen Energieforums (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz und Österreich), eine mit den zentralosteuropäischen Staaten (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Österreich) und eine mit den Staaten des angrenzenden Nord- und Ostseeraums (Niederlande, Dänemark und Schweden).

Unabhängig von dem konkreten Abschluss sind die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Absatz 8 auch ohne abgeschlossene Vereinbarungen zu grenzüberschreitenden Unterstützungsmaßnahmen verpflichtet.

58. Abgeordneter **Dr. Klaus Wiener** (CDU/CSU) Welche Anstrengungen hat Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck auf seiner jüngsten Nahostreise (Juni 2022) konkret unternommen, um Erdgaslieferungen aus Israel und Zypern zu ermöglichen, bei denen es sich um zwei Regionen handelt, die vor ihren Küsten erhebliche Erdgasvorkommen entdeckt haben und die bereits signalisiert haben, dass bei entsprechender Hilfe beim Ausbau der erforderlichen Infrastruktur (z. B. East-Med-Gaspipeline) durch die EU, Gaslieferungen nach Europa möglich wären, die dem Volumen nach der Kapazität von Nord Stream 1 entsprechen, und gibt es in diesem Zusammenhang konkrete Vorhaben oder Vereinbarungen mit den genannten Ländern, einen solchen infrastrukturellen Ausbau zu Förderung und Transfer der neuen Gasvorkommen zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 16. August 2022

Im Rahmen seiner Reise nach Israel, die palästinensischen Gebiete und Jordanien hat Bundesminister Dr. Robert Habeck mit seinen Gesprächspartnern und -partnerinnen eine Vielzahl von Themen besprochen. Hierzu zählten auch Möglichkeiten zur Sicherstellung der deutschen und eu-

ropäischen Gasversorgung mittels Gaslieferungen aus der besuchten Region. Konkrete Absprachen oder Zusagen zum Ausbau der für Gasimporte aus Israel und/oder Zypern nach Deutschland oder in die Europäische Union erforderlichen Infrastruktur hat es nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

59. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Ist seitens der Bundesregierung geplant, dass Arbeitgebern steuerrechtlich ermöglicht wird, ihren Arbeitnehmern im Rahmen der aktuellen Situation, die durch Inflation bzw. steigende Energie- und Lebenshaltungskosten geprägt ist, zur monatlichen Entlastung eine steuerfreie Zahlung (z. B. in Höhe von 200 Euro) zu gewähren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. August 2022

Die Bundesregierung hat angesichts der aktuellen Preissteigerungsraten und insbesondere der hohen Energiepreise bereits eine Vielzahl zielgerichteter Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Dabei sollen Haushalte am unteren Ende der Einkommensverteilung, die am stärksten durch die aktuellen Preissteigerungen betroffen sind, besonders entlastet werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ – dort insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung – verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/2884).

Weitergehende Entlastungsmöglichkeiten werden derzeit innerhalb der Bundesregierung erörtert. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht getroffen worden.

60. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung vor Umsetzung der Gasumlage sicher, dass anders als derzeit beschlossen keine Mehrwertsteuer darauf erhoben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 17. August 2022

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts wird die Gasumlage in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sein. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zurzeit, wie die Belastung der Bürgerinnen und Bür-

ger durch die auf die Gasumlage entfallende Umsatzsteuer gleichwohl vermieden oder abgemildert werden kann. Dazu sind wir auch mit der EU-Kommission im Austausch.

61. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der derzeit hohen Inflation und einer möglichen bürokratischen Entlastung von Finanzbehörden und Unternehmen eine Anhebung der Umsatzsteuer-grenze für Kleinunternehmen nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UstG), und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 12. August 2022

Es ist nicht beabsichtigt, die Umsatzgrenze in § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz anzuheben. Eine Anpassung auf die jetzt gültige Grenze von 22.000 Euro wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch das Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III, Artikel 7 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 22. November 2019, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nummer 42 S. 1746 ff.) vorgenommen. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine weitere Erhöhung nicht zielführend, da hierdurch die in einigen Branchen bereits aufgetretenen Wettbewerbs Verzerrungen zwischen Unternehmen, die mit ihren Umsätzen geringfügig über der Grenze liegen, und solchen, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können, verstärkt würden.

Zudem stellt die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in dem bestehenden System der Umsatzsteuer lediglich eine der Vereinfachung dienende Ausnahmeregelung dar. Durch diese Sonderregelung soll Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die eine normale Besteuerung von Kleinunternehmern mit Blick auf deren Tätigkeit oder Struktur nach sich ziehen würde. Es ist nicht Sinn und Zweck der Vorschrift, die wirtschaftliche Existenz der Kleinunternehmer als solche – beispielsweise in Zeiten höherer Inflation – sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

62. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie weit sind die Bemühungen der Bundesregierung gediehen, einen Sonderbevollmächtigten zur Aushandlung von Migrationsabkommen einzusetzen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Rückführungsoffensive zu beginnen, und mit welchen Ländern sollen Migrationsabkommen geschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 19. August 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/2779 verwiesen.

63. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie ist der derzeitige Stand der Bemühungen der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Rückführungsoffensive zu realisieren, und welche Abschiebezahlen werden ggf. für die Jahre 2022, 2023 und 2024 angestrebt (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 140)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 19. August 2022

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Rückführungsoffensive vor, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Die Bundesregierung hat hierzu am 6. Juli 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Bundesratsdrucksache 367/22) beschlossen, der unter anderem Regelungen im Bereich der Ausweisung und Abschiebungshaft von Straftätern und Gefährdern enthält. Außerdem ist künftig eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen vorgesehen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat befasst sich darüber hinaus derzeit intensiv mit der weiteren Umsetzung dieser Vorgaben des Koalitionsvertrages. Vorab beziffern lassen sich Abschiebungen nicht.

64. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie viele aus dem Bundeshaushalt 2022 beziehungsweise dem Regierungsentwurf Bundeshaushalt 2023 finanzierte Personalstellen sind den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet (Stellen und Personalmittel aufschlüsseln), und welche Vergütung erhalten insgesamt alle Beauftragten und Koordinatoren für ihre Tätigkeit im Monat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. August 2022

Aufgeführt sind hier nur die Stellen, die den Organisationseinheiten der Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugewiesen wurden. In der Regel arbeiten fachlich die entsprechenden Fachabteilungen und -referate diesen ebenfalls zu. Die Besoldung bzw. Vergütung von Beauftragten und Koordinatoren, die in Zweifelfunktion als beamtete Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen bzw. Staatsminister oder Staats-

ministerinnen tätig sind, wird hier nicht einberechnet. Gleiches gilt für Beauftragte bzw. Koordinatoren, die als Mitglied des Deutschen Bundestages eine Diät erhalten.

Des Weiteren wird auf die Anlage 1 verwiesen*.

65. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einsatzmöglichkeiten von Löschflugzeugen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Resilienz gegen Brände in Deutschland, und beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um das Niveau der Fähigkeiten der Brandbekämpfung von großen Bränden unter den Bedingungen wachsender Risikofaktoren wie dem verstärkten Auftreten von Elektrofahrzeugen und der bestehenden Terror- oder Kriegsgefahr mindestens auf dem bisherigen Niveau zu halten oder zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. August 2022

Der Bund ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur für die Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz) zuständig. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für den Brandschutz und das Rettungswesen sind die Kommunen zuständig. Daher ist es Aufgabe der Länder und der Kommunen, für die Brandbekämpfung aufgrund eigener Risikobewertungen geeignete Konzepte zu erarbeiten und Ressourcen vorzuhalten. Bei der Brandbekämpfung unterstützt der Bund mit seinen vorhandenen Ressourcen im Wege der Amtshilfe. Die von Bundespolizei und Bundeswehr zur Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags unterhaltenen und gegebenenfalls auch zur Waldbrandbekämpfung geeigneten Hubschrauber können im Rahmen der jeweils aktuellen Verfügbarkeit auf entsprechende Amtshilfeersuchen der für die Brandbekämpfung in Deutschland zuständigen Länder bzw. Kommunen zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

Um die Waldbrandbekämpfung in Deutschland zielgerichtet weiterzuentwickeln, tagt regelmäßig die länderoffene Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“. In diesem Gremium, in dem der Bund über einen Gaststatus verfügt, sind verschiedene Konzepte zur Brandbekämpfung aus der Luft erörtert worden. Dabei haben sich die fachlich zuständigen Expertinnen und Experten deutlich gegen den Einsatz von Löschflugzeugen ausgesprochen.

Im Rahmen der ergänzenden Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder für Zivilschutzzwecke sind keine Löschflugzeuge vorgesehen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3141 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

66. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Kann man davon ausgehen, dass schon dauerhafte und organisierte Proteste gegen die Corona-Politik (z. B. Impfpflicht oder Maskenpflicht in Schulen) oder gegen Klimarettungsgesetze oder gegen die „offene-Grenzen-Politik“ oder gegen viele andere m. E. staatsbürgerfeindliche Gesetzgebungen eine Observation/einen Einsatz von V-Leuten/ggf. Hausdurchsuchungen durch den Verfassungsschutz rechtfertigen würden, nachdem im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021 zu lesen ist, dass diese Aktivitäten z. T. in den „Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ einzuordnen sind, und wenn ja, welche freie Meinungsäußerung/welcher organisierte und dauerhafte Protest gegen politische Maßnahmen wäre dann nach Meinung der Bundesregierung noch verdachtslos bzw. von Artikel 5 des Grundgesetzes gedeckt (bitte den Rahmen bzw. die Form und die erlaubte Bandbreite der Unmutsäußerungen definieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 19. August 2022**

Nein. Die in der Frage angeführten Maßnahmen (Observation und Einsatz von V-Leuten) sind grundsätzlich jeweils nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Befugnisnormen zulässig (vgl. insbesondere § 8, § 9 bis § 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)). Entsprechendes gilt auch für die Wohnraumüberwachung nach § 9 Absatz 2 BVerfSchG. Die Durchführung von „Hausdurchsuchungen“ – wie in der Fragestellung genannt – ist im BVerfSchG nicht vorgesehen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Neuer Phänomenbereich verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf Bundestagsdrucksache 20/774 vom 17. Februar 2022, dort insbesondere zu den Nummern 1 bis 3 verwiesen.

67. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die bis zum 31. Dezember 2022 befristete, erweiterte Möglichkeit des Wahlrechts für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte beziehungsweise Berechtigte gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes zwischen Umzugskostenbeihilfe und Trennungsgeld entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Bundesumzugskostengesetzes zu verlängern, und wenn nicht, weshalb nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. August 2022**

Die Regelung des Wahlrechts nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG), welches unter den in § 3 Absatz 3 BUKG genannten Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Gewährung der Umzugskostenvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld vorsieht, unterliegt keiner Befristung. Auch die Trennungsgeldverordnung enthält keine Befristung im Sinne der Fragestellung.

68. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Zeitplan für die Umsetzung der Registermodernisierung in Deutschland einschließlich des Verfahrens zum Abruf der Identifikationsnummer beim Bundesverwaltungsamt, die Umsetzung des Datenschutzcockpits und des Nationalen Once-Only-Technical-System (vgl. dazu Berichte, nach denen sich die Umsetzung um zwei Jahre verzögert, siehe z. B. <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/registermodernisierung-reisst-der-zeitplan>, und die vom IT-Planungsrat festgelegte Umsetzungsplanung nicht mehr zu halten ist, vgl. Festlegung im „Zielbild Registermodernisierung und Umsetzungsplanung“, S. 33, www.onlinezugangsgesetz.de/ShareDDocs/downloads/Webs/OZG/DE/it-planungsratzielbild-registermodernisierung.pdf;jsessionid=E6E3A4230FFB3FFC8CAA6E54705A33AE.2_cid322?__blob=publicationFile&v=2), und welche Gegenmaßnahmen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat gegebenenfalls ergriffen (bitte im Einzelnen darstellen, bis wann welche Verfahrensschritte bis zur vollständigen Registermodernisierung in Deutschland durchgeführt sein sollen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. August 2022**

Zeitplan Umsetzung der Registermodernisierung

Das im Juni 2021 vom IT-Planungsrat (IT-PLR) beschlossene Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes (Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI]) sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen soll im Rahmen eines übergreifenden Programmmanagements die Realisierung des Zielbilds der Registermodernisierung für die sogenannten „Top-Register“ steuern (IT-PLR-Beschlüsse Nr. 2021/05; 2021/25; 2022/06; 2022/29).

Im März 2022 haben die Federführenden die Programmplanung bis 2025 anhand konkreter Programmmeilensteine erarbeitet und konkretisiert (IT-PLR-Beschluss Nr. 2022/06).

Derzeit läuft ein Review-Prozess zur Umsetzungsplanung. Darin fließen auch die derzeitigen Umsetzungsbedingungen sowie im Zuge des Projektfortschritts erzielte Erkenntnisgewinne ein. Dabei wird weiterhin das Ziel verfolgt, die durch den IT-Planungsrat beschlossenen, wesentlichen Umsetzungsschritte bis 2025 zu erreichen. Absehbar ist, dass auch nach 2025 umfassende Modernisierungsarbeiten in der deutschen Registerlandschaft erforderlich sein werden. Nach Abschluss des derzeit laufenden Review-Prozesses wird dem IT-Planungsrat eine aktualisierte Planung hinsichtlich der Umsetzungsschritte der Registermodernisierung vorgelegt.

Zeitplan Datenschutzcockpit

Das Datenschutzcockpit hat zwei Projektausbaustufen:

- „ELFE-Ausprägung“, geplant bis Ende 2022: Regional begrenzte Pilotierung durch Anbindung eines Melderegisters der Freien Hansestadt Bremen an das Datenschutzcockpit. Des Weiteren (ebenfalls bis Ende 2022): Entwicklung und Veröffentlichung des XÖV-Datenaustauschstandards XDSC für die nationale Anbindung.
- „Nationale Ausprägung“, geplant ab 2023: Bereitstellung des Produkktivsystems Datenschutzcockpit, Anbindung des Identitätsdatenabruf-Verfahrens (IDA-Verfahren) und Anbindung der ersten Register, welche die Identifikationsnummer verwenden; Nutzung und Weiterentwicklung des XÖV-Datenaustauschstandards XDSC.

Zeitplan Verfahren Identitätsdatenabruf (IDA-Verfahren)

Der Artikel 1 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) kann nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 in Kraft treten. Darauf basierend ist geplant, die technische Erprobung mit Echtdaten eines Registers im Jahr 2023 zu beginnen. Unmittelbar im Anschluss an die technische Erprobung sollen Pilotvorhaben mit ausgewählten weiteren Registern durchgeführt werden.

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern, die Register nach der Anlage des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) führen (registerführende Stellen), sind zur Erreichung der Ziele nach § 1 IDNrG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten von Artikel 1 RegMoG (IDNrG) folgenden Kalenderjahres die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu Personendaten in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register zu speichern.

Zeitplan Nationales Once-Only-Technical-System (NOOTS)

Die konzeptionellen Arbeiten zur Validierung einer Architektur für ein nationales Once-Only-Technical-System (NOOTS) werden intensiv vorangetrieben, so dass der IT-Planungsrat voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 eine Entscheidung über die Umsetzung treffen kann. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass nach nunmehr erfolgtem Erlass des Durchführungsrechtsaktes zu einem Once-Only-Technical-System (OOTS) nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 (sog. „Single Digital Gateway Verordnung“) keine substantiellen Änderungen hinsichtlich der europäischen Anforderungen auftreten. Im Zuge dieser Entscheidung ist auch eine detaillierte Zeitplanung zur Umsetzung des derzeit in der Konzeption befindlichen NOOTS vorzulegen. Die Planungen zur Realisierung zentraler Funktionalitäten des NOOTS werden sich an der Zielsetzung orientieren, wesentliche Umsetzungsschritte des Zielbildes Registermodernisierung bis 2025 zu erreichen.

Gegenmaßnahmen

Nach Einschätzung der Federführenden der Gesamtsteuerung Registermodernisierung ist die Zielerreichung der durch den IT-Planungsrat beschlossenen Umsetzungsplanung nicht gesichert (vgl. Anlage 1 zu Beschluss IT-Planungsrat 2022/22). Das BMI setzt daher gemeinsam mit den federführenden Ländern derzeit gegensteuernde Maßnahmen um: Diese umfassen unter anderem Priorisierungsprozesse, Risikoanalysen im Rahmen eines etablierten Controllings, die Identifikation von Synergie- und Effizienzpotentialen sowie die Initiierung von Prozessen zur gezielten Bündelung vorhandener Ressourcen entlang prioritärer Aufgabenbereiche. Zudem unterstützt das BMI bei den Prozessen zur Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung für die Steuerungsaufwände der in der Gesamtsteuerung Registermodernisierung wirkenden Länder. Mit dem Bundeshaushalt 2022 wurden im Einzelplan 06 weitere Stellen für die Registermodernisierung genehmigt, die einen Personalaufwuchs im Bereich des Bundes ermöglichen sollen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

69. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie waren zuletzt die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in der Türkei und den 13 Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen diese Wartezeiten am längsten sind (bitte in Wochen angeben und nach Ländern differenziert auflisten), und inwieweit haben die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/25571 auf meine Schriftliche Frage 60 genannten Bemühungen der Visastellen zur Priorisierung der Terminvergabe für Visa zur Familienzusammenführung, um die Wartezeiten so kurz wie möglich zu halten, bzw. die dort angekündigten Maßnahmen nachweisbar zu einer schnelleren bzw. effizienteren Visumsbearbeitung beim Familiennachzug geführt (bitte in Bezug auf die genannten Drittstaaten differenziert darlegen, inwieweit sich die Wartezeit gegenüber dem Stand der Beantwortung auf Bundestagsdrucksache 19/25571 verkürzt oder verlängert haben und gegebenenfalls erläutern)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 15. August 2022

Die aktuellen Wartezeiten für Termine zur Beantragung von Visa zur Familienzusammenführung an Auslandsvertretungen mit Terminwartelisten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung sind immer abhängig von der aktuellen Nachfrage und den vorhandenen Bearbeitungskapazitäten, sie unterliegen deshalb starken Schwankungen.

Auslandsvertretung	Wartezeit
Ankara	28 Wochen
Beirut	12 Wochen bis 1 Jahr
Dhaka	28 Wochen
Islamabad	Über 1 Jahr
Istanbul	5–13 Wochen
Izmir	20 Wochen
Kabul (Antragstellung in Islamabad/Neu-Delhi, jetzt übergegangen auf Teheran)	Über 1 Jahr
Lagos	Über 1 Jahr
Neu-Delhi	20 Wochen
Paris	12–16 Wochen
Rabat	45 Wochen
Sarajewo	20 Wochen
Skopje	32 Wochen
Teheran	16 Wochen
Tirana	16 Wochen
Tunis	33 Wochen

Das Auswärtige Amt ist bemüht, die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, insbesondere mit Blick auf geltende nationale und internationale rechtliche Vorgaben zum besonderen Schutz der Familie und von Kindern. Dies geschieht unter anderem durch eine Priorisierung der Terminvergabe, durch Personalverstärkungen, Priorisierung bei der Antragsbearbeitung und Verlagerung dieser Bearbeitung ins Inland. An vielen Auslandsvertretungen führten die ergriffenen Maßnahmen bereits zu einer Verkürzung der Wartezeiten, während sich der Effekt an anderen erst einstellen muss. Derzeit erleben die Auslandsvertretungen zudem ein verstärktes Aufkommen von Visumanträgen infolge der Aufhebung der pandemiebedingten Reisebeschränkungen, was wiederum die Wartezeiten beeinflusst.

70. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie waren zuletzt die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zu Ausbildungszwecken in den deutschen Auslandsvertretungen in Tunesien und den sechs Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen diese Wartezeiten am längsten sind (bitte in Wochen angeben und nach Ländern differenziert auflisten und – soweit möglich – nach Verfahren differenzieren, die als beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt wurden und Verfahren, die nicht beschleunigt durchgeführt wurden), und was konkret unternimmt das Auswärtige Amt zur Reduzierung dieser Wartezeiten, damit die Antragstellenden rechtzeitig ihre Ausbildung antreten können und ihren Ausbildungsplatz nicht wegen zu langer Wartezeiten im Visumverfahren verlieren?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. August 2022**

Die aktuellen Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zu Ausbildungszwecken an Auslandsvertretungen mit Terminwartelisten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Nicht in allen Auslandsvertretungen werden separate Wartelisten für Visa zu Ausbildungszwecken geführt, teilweise beinhalten die Terminwartelisten deshalb weitere Aufenthaltsw Zwecke. Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung sind immer abhängig von der aktuellen Nachfrage und den vorhandenen Bearbeitungskapazitäten, weswegen sie starken Schwankungen unterliegen.

Auslandsvertretung	Wartezeit (nicht beschleunigtes Verfahren)	Wartezeit (beschleunigtes Verfahren)
Algier	20 Wochen	Max. 3 Wochen
Daressalam	44 Wochen	Max. 3 Wochen
Duschanbe	12 Wochen	1,5 Wochen
Izmir	10 Wochen	2 Wochen
Jaunde	Über 1 Jahr	5 Wochen
Lima	12 Wochen	1 Woche
Tunis	52 Wochen	Max. 3 Wochen

Das Auswärtige Amt ist bemüht, durch organisatorische und personelle Maßnahmen die Wartezeiten für Visa zu Ausbildungszwecken so kurz wie möglich zu halten, insbesondere mit Blick auf die Bedarfe der deutschen Wirtschaft und den Arbeits- und Fachkräftemangel. Unabhängig davon erleben die Auslandsvertretungen derzeit ein verstärktes Aufkommen von Visumanträgen infolge der Aufhebung der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen, was die Wartezeiten insgesamt beeinflusst.

71. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Zusagen für finanzielle Hilfen für die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 bis zum aktuellen Stichtag gegeben (bitte für die 14 umfangreichsten Zusagen entsprechend getrennt für Zusagen Deutschlands und der EU unter Angabe des jeweiligen Zwecks möglichst tabellarisch aufzuführen), und inwieweit ist die Verwendung der finanziellen Unterstützung für nichtmilitärische Hilfen für die finanzielle Unterstützung des Krieges ausgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 16. August 2022**

Die Bundesregierung hat der Ukraine am 24. Juni 2022 einen Budgetzuschuss von 1 Mrd. Euro sowie bereits am 24. Februar 2022 150 Mio. Euro in Form eines Ungebundenen Finanzkredits zugesagt. Die Verwendung dieser Mittel für militärische Zwecke wurde vertraglich ausgeschlossen.

Mit Mitteln aus dem Ergänzungshaushalt 2022 beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen einer Sektorbudgetfinanzierung in Höhe von

200 Mio. Euro bestehende ukrainische Programme der sozialen Sicherung für Binnenvertriebene zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung 50 Mio. Euro in einen von der Weltbank verwalteten Multi-Donor Trust Fund (MDTF) für „Public Expenditures for Administrative Capacity Endurance (PEACE)“ einzahlen, der einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der staatlichen Verwaltung und der Versorgungsfunktionen des ukrainischen Staates leisten soll. Die Mittel für die Sektorbudgetunterstützung und den Treuhandfond der Weltbank sind vertraglich zweckgebunden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Europäische Union und die europäischen Finanzinstitutionen der Ukraine die folgenden finanziellen Hilfen zugesagt: Die Europäische Union hat der Ukraine seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs am 24. Februar 2022 ein Makrofinanzhilfe-Darlehen von 1,2 Mrd. Euro zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs sowie am 12. Juli 2022 eine außerordentliche Makrofinanzhilfe mit einem Darlehen über 1 Mrd. Euro als Beitrag zur Finanzstabilisierung eingeräumt.

Die Europäische Union hat der Ukraine darüber hinaus am 24. Februar 2022 ca. 1,1 Mrd. Euro aus dem „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit“ (NDICI – Global Europe) und 348 Mio. Euro aus dem „Instrument für humanitäre Hilfe“ zugesagt. Diese Zuwendungen dienen der Deckung humanitärer und dringender Bedarfe sowie der Budgethilfe für die Ukraine und können gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 (vgl. Artikel 8 Absatz 15) und der Verordnung (EU) Nr. 1257/96 nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat der Ukraine mit Beschlüssen des EIB-Verwaltungsrates vom 4. März 2022 und 25. Juli 2022 Soforthilfen in Höhe von 668 Mio. Euro bzw. 1,05 Mrd. Euro zur Deckung unmittelbarer Finanzbedarfe gewährt. Es handelt sich hierbei jeweils um Vorabauszahlungen von Mitteln aus bereits vor Februar 2022 abgeschlossenen und aus dem EU-Haushalt garantierten Darlehensverträgen. Am 25. Juli 2022 beschloss der EIB-Verwaltungsrat zudem die Wiederaufnahme ausgewählter Projekte in der Ukraine, insbesondere in den Sektoren Energie und Infrastruktur (Darlehen in Höhe von insgesamt 540 Mio. Euro). Die Verwendung für militärische Zwecke ist nach den Bedingungen der EIB ausgeschlossen.

Der Europäische Rat hat außerdem am 24. Juni 2022 Mittel in Höhe von bis zu 9 Mrd. Euro in Aussicht gestellt.

72. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, Kulturgüter in der Ukraine durch Beteiligung deutscher Expertenteams zu schützen, wenn ja, welche, und ist hierbei ggf. eine Kooperation mit dem ukrainischen Militär vorgesehen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 15. August 2022

Im Rahmen des – durch das Auswärtige Amt und die Beauftragte für Kultur und Medien ins Leben gerufene – „Netzwerks Kulturgutschutz Ukraine“, wurden auf Bitten der Ukraine Hilfsgüter zum Schutz von

Kulturgut dorthin versandt, um stark gefährdete ukrainische Museen, Archive, Bibliotheken und Denkmäler zu schützen. Die Bundesregierung unterstützt außerdem Maßnahmen zur Rettung von digitalem Kulturgut der Ukraine.

Es gibt seitens der Bundesregierung keine Planungen, deutsche Expertenteams zum Schutz von Kulturgütern in die Ukraine zu entsenden.

73. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie fällt die bisherige Bilanz der Bundesregierung bezüglich der Sanktionen gegen Russland aus (bitte erläutern hinsichtlich z. B. Oligarchenvermögen, Wirtschaft, Energieversorgung, Einfluss auf den Kriegsverlauf, negative Auswirkungen hierzulande etc.), und wird aus Sicht der Bundesregierung das kommende Öl-Embargo Russland mehr schaden als Deutschland, insbesondere Ostdeutschland (bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 16. August 2022**

Die von der Europäischen Union (EU) in enger Abstimmung mit ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen zielen darauf, die für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine verantwortlichen Personen, ihre Unterstützer und für Russland relevante Schlüssel-sektoren zu treffen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten des russischen Staates drastisch zu beschneiden, um so die Fortsetzung des Krieges erheblich zu erschweren.

Die Sanktionen haben unter anderem Einfluss auf den Kriegsverlauf, da sie Russlands militärische Fähigkeiten und industrielle Basis auf Dauer schwächen.

Die Sanktionen treffen die russische Wirtschaft empfindlich und werden weitere Wirkung entfalten. Seriöse Berechnungen prognostizieren eine Rezession in Russland, d. h. eine Reduktion des russischen Bruttoinlandsprodukts in einer Spanne zwischen 6 und 15 Prozent für das Jahr 2022. Die massiven Auswirkungen auf die russische Wirtschaft belegen auch unabhängige Studien wie eine kürzlich veröffentlichte Studie der Yale School of Management (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4167193).

Zur Höhe des eingefrorenen Vermögens in Deutschland wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. August 2022 auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Christian Görke auf Bundestagsdrucksache 20/3097 sowie für die G7-weiten Zahlen auf die Erklärung der Russian Elites, Proxies, and Oligarchs (REPO) Taskforce (veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_22_4232) verwiesen.

Die Sanktionen der EU und ihrer Partner sind bewusst so konzipiert, dass ihre Auswirkungen Russland deutlich stärker treffen als die EU. Die harten Sanktionen bleiben dennoch aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen auch in den sanktionierenden Staaten nicht ohne Auswirkungen. Auf entsprechende Wirtschaftsprognosen wie etwa das Frühjahrsgutachten des Sachverständigenrats der deutschen Wirtschaft wird exemplarisch verwiesen (vgl. www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de).

Auch für die im 6. EU-Paket beschlossene Regelung zu russischen Ölexporten wählten die EU-Mitgliedstaaten einen differenzierten Ansatz, indem sie sich neben einem Importverbot für russisches Rohöl und Ölprodukte auf ein Dienstleistungsverbot für deren Transport in Drittstaaten mit differenzierten Übergangsregeln geeinigt haben. Damit kann Russland wichtige Exportinfrastruktur nicht mehr voll nutzen.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit der Mineralölwirtschaft die Voraussetzungen geschaffen, damit die Auswirkungen eines schrittweisen Ausstiegs aus russischen Öl- und Mineralölprodukten mit einer mehrmonatigen Übergangsfrist handhabbar bleiben. An einer Lösung für eine zukunftsfähige Aufstellung der PCK Raffinerie in Schwedt arbeitet die Bundesregierung intensiv mit den Beteiligten.

74. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Welche eigenen und neuen Initiativen plant die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock zur Stärkung der internationalen Hochschulkooperationen im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannten Internationalisierungsstrategie (S. 23), gerade auch angesichts der im Koalitionsvertrag angekündigten Erhöhung der institutionellen Förderung von dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (DAAD) und der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) um jährlich 3 Prozent (S. 24), und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die vorgesehenen Kürzungen der vom Auswärtigen Amt geförderten Programme des DAAD und AvH?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. August 2022**

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, hat sich in den Haushaltsverhandlungen mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass auch in Zeiten schwerster internationaler Krisen ausreichende Mittel für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik bereitgestellt werden.

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine setzt die Bundesregierung auch in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik einen besonderen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit der Ukraine. Die im Ukraine-Ergänzungshaushalt vorgesehenen zusätzlichen Mittel für den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (DAAD) und die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) erlauben 2022 weitere Maßnahmen. So kommt bspw. ein Großteil der zusätzlichen Mittel an den DAAD dem „Stipendien- und Betreuungsprogramm an deutschen Hochschulen“ (STIBET I) zugute. Die AvH kann diese Mittel für Stipendien an ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative einsetzen.

Das Auswärtige Amt steht mit dem DAAD und der AvH in engem Austausch zu einer strategischen Priorisierung, um deren wichtige Arbeit des akademischen Austauschs und der internationalen Wissenschaftszusammenarbeit möglichst effizient und zielgerichtet fortzusetzen. Zum

jetzigen Zeitpunkt zeichnen sich keine finanziellen Spielräume für neue Initiativen ab.

75. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels die vorgesehenen Kürzungen der von dem Auswärtigen Amt geförderten Programme des Goethe-Instituts, was in Konsequenz auch das Fachkräfteprogramm betrifft und laut der Präsidentin des Instituts, Carola Lentz bedeutet, „dass 45.000 Fachkräfte in den nächsten drei Jahren eben nicht vom Goethe-Institut ausgebildet werden können“ (www.deutschlandfunkkultur.de/kuerzungen-beim-goethe-institut-100.html), und mit welchen Initiativen planen das Auswärtige Amt und die Bundesregierung die fehlende Förderung und Ausbildung dieser Fachkräfte auszugleichen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 15. August 2022**

Die Gewinnung von Fachkräften ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen und ist daher auch ein zentrales Thema beim Austausch mit dem Goethe-Institut zu strategischen Prioritäten. Das Auswärtige Amt steht mit dem Goethe-Institut in engem Austausch zu Strategie und strukturellen Anpassungen, um der rückläufigen Entwicklung der institutionellen Förderung gemäß der mittelfristigen Finanzplanung zu begegnen und die wichtige Arbeit des Goethe-Instituts effizient und zielgerichtet fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

76. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Digitales und Verkehr, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, erstens zu der effizienten und zeitnahen Lizenzierung von standardessenziellen Patenten, beispielsweise durch unabhängige Lizenzierungsplattformen, und zweitens der ungleichmäßigen Lizenzfähigkeit insbesondere zwischen in Deutschland und in der EU ansässigen Unternehmen auf der einen Seite, die nach meiner Auffassung ihrer Pflicht, Lizenzen für standardessentielle Patente zu nehmen überwiegend nachkommen, und der globalen Konkurrenz, wo hierbei meiner Ansicht nach Defizite bestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 19. August 2022**

Standardessentielle Patente (SEP) schützen technische Erfindungen, das heißt Technologien, deren Nutzung erforderlich ist, um technische Standards (wie zum Beispiel Standards für IT-Kommunikation) zu erfüllen. Für Fragen zur Lizenzierung von Patenten und auch SEP ist das Bundesministerium der Justiz innerhalb der Bundesregierung das federführend zuständige Ressort.

Technische Standards werden häufig durch die betroffenen Marktteilnehmer im Rahmen von Standardisierungsorganisationen (wie zum Beispiel das Deutsche Institut für Normung oder das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen) festgelegt. Der Hersteller eines standardisierten Produktes – zum Beispiel eines Mobiltelefons – ist daher auf eine Lizenz des SEP-Inhabers angewiesen. Der SEP-Inhaber seinerseits verpflichtet sich im Rahmen der Festlegung des Standards, Lizenzen für die Nutzung seines Patents unter fairen, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND für englisch: fair, reasonable and non-discrimatory) zu erteilen. Gerade im Telekommunikationsbereich werden Lizenzen nicht nur für nationale Märkte, sondern für europäische beziehungsweise regionale und auch internationale Märkte benötigt.

Die Frage, wie genau eine solche FRAND-Lizenz zu bestimmen ist, war und ist Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Grundsatzentscheidung Huawei versus ZTE vom 16. Juli 2015 (C-170/13) allgemeine Grundsätze für die Lizenzverhandlungen zwischen SEP-Inhabern und SEP-Anwendern (SEP-Implementierern) vorgegeben. Der EuGH gestaltete mit dieser Entscheidung einen Rahmen, der eine Verständigung der Parteien auf faire, vernünftige und nicht diskriminierende Lizenzbedingungen (FRAND) gelingen lassen soll. Darüber hinaus haben mittlerweile gegründete Patentpools beziehungsweise Lizenzplattformen (wie AVANCI) zu einer gewissen Reduzierung des Konfliktpotentials geführt. Insgesamt sind aber noch viele Fragen offen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans für geistiges Eigentum (COM(2020) 760 final) vom 25. November 2020 im Frühjahr 2022 die interessierten Kreise („Call for Evidence“ Ref. Ares(2022)1076263 - 14/02/2022)) beteiligt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Initiative der Europäischen Kommission zu begrüßen, mit dem „Call for Evidence“ die beteiligten Kreise zu den unterschiedlichen Aspekten des Rechtsrahmens für SEP zu konsultieren. Denn angesichts europäischer beziehungsweise globaler Märkte wären Maßnahmen der jeweils nationalen Regierungen oder Gesetzgeber unzureichend. Insbesondere im IT-Sektor ist eine EU-weit effiziente und wirksame Regelung von SEP sowohl im Hinblick auf deren Lizenzierung als auch im Hinblick auf deren Durchsetzung eine entscheidende Voraussetzung für Innovation und damit für eine positive wirtschaftliche Entwicklung in der gesamten Europäischen Union. Eine Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen käme allen innovativen Unternehmen zugute, würde aber insbesondere auch die Innovationskraft von Start-up-Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen stärken.

Die Bundesregierung unterstützt im Grundsatz die von der Europäischen Kommission im „Call for Evidence“ aufgezeigten Lösungsansätze mit

legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen die zentralen Problemfelder – insbesondere Transparenz, Feststellung der Essentialität der Patente, Lizenzierung sowie Durchsetzung von SEP – einer Lösung näherzubringen. Letztlich wäre angesichts globaler Märkte auch eine internationale Verständigung – wie zum Beispiel im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) – wünschenswert. Die Bundesregierung engagiert sich auch in diesem Sinne in Gesprächen mit der Europäischen Kommission und der WIPO.

77. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie viele biologisch männliche Gefängnisinsassen gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen Frauengefängnissen, und ist der Bundesregierung bekannt, ob es zu Gewaltakten, Missbrauchsfällen und Vergewaltigungen durch biologisch männliche Täter in deutschen Frauengefängnissen gekommen ist, und wenn ja, wie viele (www.emma.de/artikel/erfolgreich-verhindert-338605)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. August 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten differenziert lediglich nach „Männern“ und „Frauen“ im Sinne der personenstandsrechtlichen Zuordnung und nach der Art der Freiheitsentziehung (Untersuchungshaftvollzug, Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung und Sonstige Freiheitsentziehung), nicht aber nach einer Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen für den Männer- oder Frauenvollzug. Auch Daten über „Gewaltakte, Missbrauchsfälle und Vergewaltigungen“ im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

78. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten mietrechtlichen Reformen umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 19. August 2022

Das Bundesministerium der Justiz arbeitet intensiv an der Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode verabredeten mietrechtlichen Vorhaben. Nach derzeitiger Planung soll Ende dieses Jahres ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

79. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beratungen des vom Bund geförderten DGB-Projektes „Faire Mobilität“ die Schwerpunkt-Einsatzbranchen der beratenen ausländischen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern bei den 14 häufigsten Beratungsgründen (bitte Anzahl und Anteil angeben) seit 2012?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. August 2022**

Die Gründe für das Aufsuchen der Beratungsstellen durch Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern differenziert nach Einsatzbranchen werden in der statistischen Erhebung des Beratungsnetzwerkes Faire Mobilität seit dem Jahr 2017 erfasst. Bei der Angabe der Gründe kann derzeit aus 42 Vorschlägen ausgewählt werden.

Mehrfachantworten sind möglich. Die Auswahlmöglichkeiten werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Ebenso werden die Kategorien der Branchen regelmäßig den aktuellen Entwicklungen angepasst. Für die Anlage 2 wurden die 14 häufigsten Gründe der Ratsuchenden insgesamt zugrunde gelegt.*

80. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung auch hinsichtlich der beabsichtigten Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten, dass Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 82 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom ersten hinzuverdienten Euro an nur 30 Prozent von ihrem Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit behalten dürfen, höchstens jedoch die Hälfte des Regelsatzes eines Alleinstehenden, während Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II dagegen grundsätzlich einen Freibetrag von 100 Euro monatlich sowie einen je nach Höhe des Bruttoeinkommens zusätzlichen Prozentsatz behalten dürfen (vgl. dazu auch Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, 2019, S. 16; Quelle: www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf)?

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3141 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 17. August 2022**

Sowohl bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als auch bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt es sich um steuerfinanzierte Sozialleistungen. Als solche werden sie nur gewährt, wenn die leistungsberechtigte Person ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann. Somit ist grundsätzlich in beiden Leistungssystemen vorrangig eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen. Dabei werden jedoch sowohl im SGB II als auch im SGB XII Teile eines gegebenenfalls vorhandenen Erwerbseinkommens durch Freibeträge anrechnungsfrei gestellt und bleiben somit bei der Ermittlung der Anspruchshöhe unberücksichtigt.

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit im SGB XII und im SGB II sind auf Grund der unterschiedlichen Zielgruppen verschieden ausgestaltet:

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es u. a. durch geeignete unterstützende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit möglichst zügig beenden und sich wieder vollständig in den Arbeitsmarkt integrieren.

Die ersten 100 Euro eines Erwerbseinkommens werden daher als Grundabsetzbetrag bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11 b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Damit werden z. B. Versicherungsbeiträge und Werbungskosten pauschal abgegolten. Für den Teil des Einkommens, der 100 Euro übersteigt bis zum Betrag von 1.000 Euro werden zusätzlich 20 Prozent, vom Einkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro (1.500 Euro in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind) weitere 10 Prozent abgesetzt (§ 11 b Absatz 3 SGB II). Der danach freizulassende Gesamtbetrag wird vom erzielten Einkommen abgezogen und nicht bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das aus Erwerbseinkommen und ergänzendem Arbeitslosengeld II bestehende Haushaltseinkommen. Damit wird sichergestellt, dass Erwerbstätige im ALG-II-Leistungsbezug über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen als nicht erwerbstätige Personen. Dies setzt Anreize zur Aufnahme bzw. zur Ausweitung einer Erwerbstätigkeit und dient damit dem o. g. Ziel des SGB II.

Bei den Leistungsberechtigten im SGB XII handelt es sich hingegen um Personen, bei denen eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt oder die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Auf eine Vermittlung in Arbeit ist dieses Leistungssystem nicht ausgerichtet.

Als Anerkennung für dennoch ausgeübte Erwerbstätigkeit bestehen aber auch im SGB XII Regelungen, welche die teilweise Anrechnungsfreiheit von erzielttem Erwerbseinkommen vorsehen. Erreicht wird dies durch einen prozentualen und einheitlichen Absetzbetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, die derzeit 449 Euro beträgt. Dieser Betrag von bis zu 224,50 Euro im Jahr 2022 wird nicht als Einkommen angerechnet. Im begründeten Einzelfall besteht für den zuständigen Sozialhilfeträger die Möglichkeit, von diesem

pauschalierten Freibetrag abzuweichen. Ebenso können zur Erzielung des Einkommens notwendige Arbeitsmittel abgesetzt werden.

81. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19, einer Long-COVID-Erkrankung oder wegen der Notwendigkeit der Absonderung in den Monaten Mai, Juni und Juli 2022 und Mai, Juni und Juli 2021 nicht arbeitsfähig gewesen, und von welcher Dunkelziffer geht die Bundesregierung aus (bitte nach Monaten und Arbeitsunfähigkeitsgrund getrennt ausweisen und die zehn am stärksten betroffenen Branchen benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. August 2022

Der Bundesregierung liegen keine Daten in der gewünschten Differenzierung vor. Hilfsweise wird auf die Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung verwiesen, zuletzt „Krankheits- und quarantänebedingte Arbeitsausfälle legen in der vierten und fünften Welle der Pandemie deutlich zu“, abrufbar unter www.iab-forum.de/krankheits-und-quarantaenebedingte-arbeitsausfaelle-legen-in-der-vierten-und-fuenften-welle-der-pandemie-deutlich-zu/. Diese enthalten Schätzungen der Personen in Quarantäne und der Ausfalltage durch Quarantänemaßnahmen, die jedoch nicht nach Branchen differenziert werden und nur ausgewählte Zeiträume umfassen.

82. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- In welchem Stadium der Planungen bzw. Verhandlungen befindet sich der bereits in der 19. Legislaturperiode und auch von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag geplante Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung und für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, und wie soll er ausgestaltet sein (https://img.welt.de/bin/Koalitionsvertrag%202021-2025.pdf_bn235257672.pdf, Zeile 2437/38)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. August 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode wurde vereinbart, den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler umzusetzen. Diese Vereinbarung knüpft an die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und an die Vorarbeiten aus der vergangenen Wahlperiode an. Die Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeiteten Eckpunkten für einen Härtefallfonds sind noch nicht abgeschlossen, ins-

besondere die Frage der Finanzierung des geplanten Fonds ist noch nicht geklärt.

Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist eine zeitnahe Klärung und eine Umsetzung des Härtefallfonds im Jahr 2022. Grundlage für eine Verständigung ist aus Sicht des Bundes eine hälftige Finanzierung von Ländern und Bund, so wie in den Vorarbeiten aus der 19. Wahlperiode vorgesehen. Der Bund ist seiner Verantwortung nachgekommen und hat im Bundeshaushalt 2022 einen Betrag von 500 Mio. Euro für den Härtefallfonds bereitgestellt. Es wird nun erwartet, dass auch die Länder ihre Verantwortung wahrnehmen und sich in gleicherweise wie der Bund finanziell am Härtefallfonds beteiligen, nachdem sie im Bundesrat in der Vergangenheit für alle drei Gruppen wiederholt Handlungsbedarf angemeldet haben. Eine entsprechende Zusage der Länder steht aktuell noch aus.

Die Ausgestaltung des Fonds ist von der Verständigung des Bundes und der Länder zu dessen Umsetzung abhängig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Wie viele einsatzbereite Kampfpanzer LEOPARD 2 besitzt die Bundeswehr derzeit, und wie viele davon will das Bundesministerium der Verteidigung, nach heutigem Stand (26. Juli 2022) und Kenntnis der Bundesregierung, derzeit an die Ukraine bzw. NATO-Verbündete abgeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. August 2022

Der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) über die Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr, hier den Kampfpanzer LEOPARD 2, lässt einstufigsrelevante Rückschlüsse auf Leistungsfähigkeit und Funktionalität der Bundeswehr zu. Dies ist im Lichte des Ukraine-Krieges besonders sensitiv.

Mit dem Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr 11/2021 vom 13. Januar 2022 liegt die aktuelle Version in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vor. Hier lassen sich spezifische Informationen zum Kampfpanzer LEOPARD 2 entnehmen.

In Abstimmung mit dem Verteidigungsausschuss ist zum Jahresende 2022 eine Unterrichtung in neuer Systematik an das Parlament zu adressieren.

Die Bundeswehr unterstützt die Ukraine im Kampf gegen Russland auf vielfältige Weise mit letalen und nichtletalen militärischen Unterstützungsleistungen. Eine Liste über bereits an die Ukraine gelieferte und für die Ukraine geplante Leistungen kann auf der Internetseite der Bun-

desregierung (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukra-ine/lieferungen-ukraine-2054514) entnommen werden.

84. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Standorte in der Bundesrepublik Deutschland waren in den vergangenen fünf Jahren an dem jährlich stattfindenden Atomwaffenmanöver „Steadfast Noon“ beteiligt, und welche Standorte in der Bundesrepublik Deutschland werden in diesem Jahr (2022) daran teilnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. August 2022

Die Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die Nennung der an der NATO-Übung Steadfast Noon beteiligten Standorte stellt eine schutzwürdige Zusammenstellung dar, die Rückschlüsse auf vorhandene Fähigkeiten und Fähigkeitslücken der Bundeswehr als auch Streitkräfte anderer Staaten zulässt.

85. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Arbeitet die Bundesregierung oder die Bundeswehr an Lösungen, um das integrierte deutsche Kryptografie-System zur Freund-Feind-Kennung in den an die Ukraine gelieferten Flugabwehrpanzern GEPARD auf die Ukraine anzupassen, wenn ja, an welchen, und sieht die Bundesregierung angesichts des Geheimschutzbedürfnisses Herausforderungen, weil die Ukraine weiterhin als Staat betrachtet wird, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten befassten Personen zu besorgen sind (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. August 2022

Weder die Bundesregierung noch die Bundeswehr arbeiten an Lösungen zur Anpassung des Systems zur Freund-Feind-Kennung in den an die Ukraine gelieferten Flugabwehrkanonenpanzern GEPARD. Da die Ukraine kein Mitglied der NATO ist, werden durch die ukrainischen

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Streitkräfte die NATO-Verfahren zur aktiven Identifizierung von Luftfahrzeugen nicht genutzt.

Aus der Abgabe der Flugabwehrkanonenpanzer GEPARD entstehen keine Herausforderungen durch das Geheimschutzbedürfnis eingestufte Daten und Geräte für Deutschland bzw. für die NATO.

86. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Inwieweit erachtet die Bundesregierung es als mit dem neuen Traditionserlass der Bundeswehr vereinbar, dass bis heute das Stabsgebäude der zentralen Ausbildungsstätte der Fallschirmtruppe in Altstadt nach Generalmajor Walter Gericke, der u. a. als Bataillonskommandeur der Fallschirmjäger der Wehrmacht an der Luftlandeschlacht um Kreta während des Zweiten Weltkriegs teilnahm und eine Reihe von propagandistischen Schriften verfasste, in denen er beispielsweise schrieb, „die stolzeste Erinnerung für alle Zeit bleibt aber jener Empfang beim Führer in seinem Hauptquartier. Er war für uns und damit für alle Kämpfer von Kreta höchste Anerkennung. [...] Getreu dem Befehl des Führers tragen wir die Fahne voran, im unerschütterlichen Glauben an unsere heiligste Aufgabe, das ist ‚Deutschland‘.“ (Walter Gericke, Von Malemes bis Chania. Kampf und Sieg des Sturmregiments, Berlin 1943, S. 144) benannt ist, und wird sie beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Potsdam ein entsprechendes Gutachten zu Bauernhof Walter Gericke in Auftrag geben (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. August 2022

Generalmajor (GenMaj) a. D. Walter Gericke war von 1935 bis 1945 Offizier der Wehrmacht und von 1956 bis 1965 Offizier in der Bundeswehr. Walter Gericke wirkte maßgeblich beim Aufbau der Fallschirmjägertruppe der Bundeswehr und insbesondere der damaligen Fallschirmjägerschule in Altstadt, der heutigen Luftlande-/Lufttransportschule, mit.

Die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr legen fest, dass der verbrecherische NS-Staat keine Tradition begründet. Dies gilt auch für die Wehrmacht als Gesamteinstitution. Einzelne Angehörige der Wehrmacht können jedoch in das Traditionsgut der Bundeswehr übernommen werden. Voraussetzung dafür sind eine eingehende Einzelfallbetrachtung sowie ein sorgfältiges Abwägen, das auch die Frage nach Form und Schwere persönlicher Schuld berücksichtigt.

GenMaj a. D. Walter Gericke ist ein Angehöriger der Aufbaugeneration der Bundeswehr, die aufgrund der persönlichen Erfahrung des Missbrauchs militärischer Macht den Aufbau demokratischer Streitkräfte bewusst und gezielt einleitete, verwirklichte und verantwortete. Es ist das Verdienst der Gründergeneration die Achtung und Wahrung der Grund-

rechte des Menschen zum ethischen Fundament des Dienstes in der Bundeswehr gemacht zu haben.

GenMaj a. D. Walter Gericke erhielt am 25. März 1965 vom Bundespräsidenten Heinrich Lübke das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, da er „sich in seinen verantwortungsvollen Dienststellungen große Verdienste um die Bundeswehr erworben“ hat, wie es wörtlich in der Vorschlagsbegründung heißt. Die Benennung des Stabsgebäudes nach GenMaj a. D. Walter Gericke ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Ein Gutachten zu GenMaj a. D. Walter Gericke ist beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Potsdam bereits in Auftrag gegeben.

87. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Leerflüge sind in Verbindung mit einem politisch-parlamentarischen Auftrag im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 bei der Flugbereitschaft des Bundesministerium der Verteidigung angefallen (bitte nach Luftfahrzeugmuster und Flugroute getrennt auflisten), und wie viele Flüge wurden davon zwischen Köln und Berlin und umgekehrt durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. August 2022

Die Auswertung ergab für den o. g. Zeitraum eine Gesamtanzahl von 383 Bereitstellungsflügen ohne Passagiere in Verbindung mit einem politisch-parlamentarischen Auftrag. Davon entfielen 242 Bereitstellungsflüge auf die Strecke zwischen Köln und Berlin und umgekehrt. Bereitstellungsflüge werden sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten jährlichen Flugstunden und Verfahren genutzt. Im Einzelnen:

A350

Bereitstellungsflüge	10
davon von Berlin nach Köln	4
davon von Köln nach Berlin	5
davon andere Strecken innerdeutsch	0
davon von/nach Asien	1

A340

Bereitstellungsflüge	59
davon von Berlin nach Köln	28
davon von Köln nach Berlin	27
davon andere Strecken innerdeutsch	3
davon von/nach Asien	1

A320

Bereitstellungsflüge	91
davon von Berlin nach Köln	33
davon von Köln nach Berlin	31

davon andere Strecken innerdeutsch	14
davon von/nach Belgien	4
davon von/nach Spanien	1
davon von/nach Italien	1
davon von/nach Luxemburg	1
davon von/nach Polen	2
davon von/nach Baltikum	3
davon von/nach Westbalkan	1

BD700

Bereitstellungsflüge	185
davon von Berlin nach Köln	59
davon von Köln nach Berlin	55
davon andere Strecken innerdeutsch	23
davon von/nach Belgien	10
davon von/nach Frankreich	8
davon von/nach Italien	5
davon von/nach Luxemburg	7
davon von/nach Polen	13
davon von/nach Slowakei	5

AS532

Bereitstellungsflüge	38
davon von Berlin nach Köln	0
davon von Köln nach Berlin	0
davon andere Strecken innerdeutsch	38

88. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Welche Verbände, Kommandos und Ämter sollen dem sich im Aufbau befindlichen Territorialen Führungskommando der Bundeswehr (TerrFüKdoBw) unterstellt werden, und welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Strukturentscheidungen hinsichtlich der Personalvertretungsrechte gemäß des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. August 2022

Dem Territorialen Führungskommando der Bundeswehr (TerrFüKdoBw) werden folgende Bundeswehrdienststellen zugeordnet:

- die 16 Landeskommmandos mit ihrer jeweiligen territorialen Organisation,
- die Dienststellen des Heimatschutzes und der zugeordneten Ausbildungsorganisation,
- die Truppenübungsplatzkommandanturen,
- das Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung und
- das Multinational CIMIC Command für die zivil-militärische Zusammenarbeit.

Darüber hinaus werden die deutschen Anteile des NATO Joint Support and Enabling Command (JSEC) und des Multinationalen Kommandos Operative Führung (MNKdo OpFü) dem TerrFüKdoBw truppendienstlich zugeordnet.

Die Personalvertretungsrechte werden im Kommandobereich des TerrFüKdoBw gewährleistet. Das TerrFüKdoBw ist in seiner organisatorischen Stellung das Pendant zum Einsatzführungskommando der Bundeswehr. Dieser Organisationsstruktur folgend, wird die Beteiligung der Soldatinnen und Soldaten durch Personalräte gemäß den rechtlichen Vorgaben ausgestaltet. Das TerrFüKdoBw erfüllt die Voraussetzungen zur Wahl eines eigenen Bezirkspersonalrates nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz. Da es sich beim TerrFüKdoBw um eine militärische Dienststelle handelt, gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz nicht unmittelbar. Das Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, in einer Rechtsverordnung die militärischen Dienststellen zu bestimmen, in denen Bezirkspersonalräte gewählt werden. Die somit erforderliche Anpassung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung erfolgt von Amts wegen.

Aktuell werden die Organisationsgrundlagen für das TerrFüKdoBw im Detail ausgeplant.

In Abhängigkeit davon ist festzulegen, ob und in welchem Umfang bis zur Wahl eines Bezirkspersonalrats beim TerrFüKdoBw ein Übergangsmandat des Bezirkspersonalrats beim Kommando Streitkräftebasis bestehen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

89. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt bzw. hält sie ausländische Pressemeldungen für zutreffend, dass drei große US-amerikanische Unternehmen wie Cargill, DuPont und Monsanto 17 Millionen Hektar der ukrainischen landwirtschaftlichen Flächen gekauft haben (vgl. www.australiannationalreview.com/lifestyle/three-large-american-multinationals-bought-17-million-hectares-of-ukrainian-agricultural-land/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 16. August 2022

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in der Ukraine natürlichen Personen vorbehalten. Da entsprechend ukrainischer Gesetze juristische Personen bislang keine Agrarflächen erwerben können, werden die Ausführungen der zitierten Pressemeldung für nicht zutreffend gehalten.

90. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) Wie kann dem Problem der Düngerversorgungsengpässe für die deutsche Landwirtschaft nach Ansicht der Bundesregierung für das Jahr 2023 vorgebeugt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 16. August 2022**

Die Bundesregierung befindet sich hinsichtlich der Frage der Düngemittelversorgung in engem Austausch mit der Landwirtschaft, dem Landhandel und der Düngemittelindustrie. Nach den derzeit der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind Engpässe bei der landwirtschaftlichen Düngemittelversorgung für Jahr 2023 noch nicht abzusehen. Wie sich die Verfügbarkeit und die Preise für landwirtschaftliche Düngemittel im kommenden Jahr für die heimische Landwirtschaft weiterhin entwickeln werden, hängt nicht zuletzt vom Fortgang des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie von den jeweiligen Marktgegebenheiten – hier insbesondere von der Verfügbarkeit und dem Preisniveau von Gas – ab. Um der weltweiten, zunehmend angespannten Versorgungssituation bei Düngemitteln zu begegnen, muss insbesondere der Einsatz von energieintensivem mineralischem Stickstoffdünger reduziert und durch alternative, idealerweise zudem ökologisch vorzugswürdigere Maßnahmen ersetzt werden.

Die Bundesregierung wird die Lage zur Düngemittelversorgung weiterhin sehr genau beobachten.

91. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) Weshalb kehrt die jetzige Bundesregierung nicht zur Derogationsregel auf Grünland zurück, wie von der Bundesregierung versprochen, nachdem die Düngeverordnung nun komplett geklärt ist (www.agrarheute.com/politik/rote-gebiete-neuregelung-klagewelle-landwirten-fuehren-594891)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 15. August 2022**

Die Düngeverordnung sieht in § 6 Absatz 5 bereits eine Derogationsregelung vor. Allerdings kann diese erst angewendet werden, wenn die Europäische Kommission einen Beschluss über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft diesen Beschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Grundsätzlich werden Entscheidungen zu Anträgen über Derogationen einzelner Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie auf europäischer Ebene im EU-Nitratausschuss diskutiert. Unabhängig davon hat die Europäische Kommission in Besprechungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit ist, über entsprechende Vorschläge Deutschlands zu beraten, solange ihre Forderungen im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und der

Umsetzung des im Juni 2018 dazu ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs nicht umfassend Rechnung getragen werden.

Einem wesentlichen Teil dieser Forderungen wurde durch Änderungen der Düngeverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes nachgekommen. Nach der Kritik der Europäischen Kommission an den Gebietsausweisungen stehen noch das Inkrafttreten der neugefassten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) und ihre Umsetzung durch die Länder, inklusive der Neuausweisung der belasteten Gebiete aus.

Das Inkrafttreten der AVV GeA wird voraussichtlich Mitte August 2022 erfolgen. Die Änderungen der Landesdüngeverordnungen und die Neuausweisung der belasteten Gebiete müssen gemäß der neugefassten AVV GeA bis zum 30. November 2022 erfolgen.

Die Europäische Kommission wird im Anschluss überprüfen, ob die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie ausreichen.

92. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Gibt es eine finanzielle Unterstützung aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für Schulbesuche auf den Bauernhöfen zur Imageverbesserung der Landwirtschaft, obwohl diese nach meiner Auffassung sehr zielführend und gesellschaftlich bereits bestens anerkannt sind, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 16. August 2022**

Grundsätzlich liegt die Frage der finanziellen Unterstützung für das Angebot von Besuchen in Kindertagesstätten und Schulen sowie Hofbesichtigungen in der Zuständigkeit der Länder. Angesichts der bestehenden Länderzuständigkeit für den Kulturbereich sind keine Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundesmitteln gegeben.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass es grundsätzlich eine ganze Reihe von Fördermöglichkeiten für Landwirtinnen und Landwirte für derartige Leistungen gibt und diese teilweise bereits seit Jahren etabliert sind.

Im Rahmen eines mit Bundesmitteln des BMEL vom Dezember 2001 bis November 2003 geförderten Modellvorhabens „Bundesinitiative – Lernen auf dem Bauernhof“ hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e. V. (BAGLoB) gebildet. Das Modellvorhaben wurde in der Trägerschaft der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen und dem Verein information.medien.agrar e. V. (i. m. a) durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Agrarsoziologie und Beratungswesen der Justus-Liebig-Universität Gießen. Ziel des Modellvorhabens war die Erarbeitung eines umfangreichen Informationsangebots für alle Akteure von „Lernen auf dem Bauernhof“ und die Stärkung des Bauernhofs als Lernort für Kinder und Jugendliche. Dabei ging es vorrangig um die Frage, wie man den direkten Kon-

takt von Kindern und Jugendlichen mit der Landwirtschaft verbessern kann, damit das Wissen um Herkunft und Herstellung unserer Lebensmittel nicht in Vergessenheit gerät.

Das Bundesforum „Lernort Bauernhof“ wurde 2006 in Bonn unter dem Dach des i. m. a gegründet, um alle Organisationen und Institutionen, die mit dem Vermitteln lernortbezogener Informationen und mit der Umsetzung von Aktionen auf Bauernhöfen befasst sind, zu einer verstärkten Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zusammen zu führen.

Die Arbeit beider Verbände hat in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass der „Lernort Bauernhof“ in vielfältiger Ausprägung heute bundesweit etabliert ist und sich stetig weiterentwickelt.

Seit dem Gründungsjahr 2003 organisiert die gemeinnützige BAGLoB Bundestagungen als Treffpunkt für Landwirtinnen und Landwirte, Lehrkräfte, Multiplikatoren und sonstige Interessierte, damit sie sich über das Thema „Lernen auf dem Bauernhof“ informieren können. Ziel dieser Vorhaben ist es z. B., eine bundesweite Vernetzung der auf dem Bauernhof pädagogisch arbeitenden Menschen und Initiativen zu unterstützen sowie den Lernort Bauernhof als Bildungspartner für Kindergärten und Schulen darzustellen bzw. sich mit den Rahmenbedingungen für den Bauernhofkindergarten zu befassen und die Akteure in Bauernhofkindergärten zu einem bundesweiten Dialog zusammenführen.

Die Bundestagungen der BAGLoB werden regelmäßig mit Bundesmitteln gefördert (Haushaltsjahr 2022:14.900 Euro). Die BMEL-Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu Lasten des Einzelplans 10, Kapitel 1010, Titel 686 02 für die Durchführung von bundeszentralen Informationsveranstaltungen.

Zuletzt erhielt die BAGLoB zudem eine Zuwendung aus dem Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank, für die Weiterentwicklung einer Projektkoordinierungsstelle i. H. v. 20.000 Euro bei einer Laufzeit von 2019 bis 2021.

Insgesamt ist festzustellen, dass Möglichkeiten für den Besuch von Schulklassen heute bundesweit bestehen und für die Unterstützung dieser Besuche eine ganze Reihe von Fördermöglichkeiten existieren.

Im Übrigen hat sich mittlerweile „Lernort Bauernhof“ im Rahmen von Diversifizierung bei einer ganzen Reihe von Betrieben als fester und effizienter Betriebszweig etabliert.

93. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)

Wie hoch sind die wirtschaftlichen Belastungen der deutschen Landwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 durch Erlasse, Verordnungen und Gesetze die aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland übertragen wurden, und werden diese beim jetzigen vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir geführten Bundesministerium noch weiter steigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 17. August 2022**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass der durch Regelungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen, für die one-in-one-out-Regelung der Bundesregierung relevanten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gemeint ist. Eine Unterscheidung nach einzelnen Wirtschaftszweigen erfolgt dabei nicht. Für eine Übersicht über die Gesamtbelastung speziell der Landwirtschaft wird auf den Bericht des Statistischen Bundesamtes „Hofarbeit statt Schreibtischzeit“ verwiesen (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibtischzeit.pdf;jsessionid=B667C716E324CD31B46032D98BF4D5E1.live711?__blob=publicationFile).

Eine pauschale Aussage, welchen Erfüllungsaufwand für Landwirtinnen und Landwirte durch zukünftig geplante Regelungen entstehen können, ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses wird der mit einer spezifischen gesetzlichen Regelung verbundene Erfüllungsaufwand im jeweiligen Gesetzentwurf beziffert werden. Grundsätzlich ist das BMEL ebenso wie alle anderen Ressorts der Bundesregierung darauf bedacht, direkte und indirekte Belastungen von Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand so gering wie möglich zu halten.

94. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD)
- In welchen EU-Ländern außer Deutschland, ist die Selbstbegrüpfungspflicht auf verpflichtend angelegten Brachen zur Flächenstilllegung mit einer ackerbaulichen Verunkrautungsgefahr eingeführt worden, und welche Bundesländer mit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragenen/beteiligten Regierung haben im Bundesrat nach Kenntnis der Bundesregierung diesem, nach meiner Auffassung ökologisch bedenklichem Sachverhalt zugestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 16. August 2022**

Der erste Teil der Frage kann nicht beantwortet werden, da der Bundesregierung der Genehmigungsstatus der Strategiepläne zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP-Strategiepläne – der einzelnen EU-Mitgliedstaaten nicht bekannt ist.

Zur Frage des Abstimmungsverhaltens im Bundesrat wird darauf hingewiesen, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Länder in der Plenarsitzung grundsätzlich nicht festgehalten wird. Zum Abstimmungsverhalten der Länder hinsichtlich des Beschlusses zur Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV), TOP 25 der Bundesratssitzung vom 17. Dezember 2021, können unter dem Link www.bundesrat.de/DE/plenum/abstimmung/abstimmung-nod

e.html gegebenenfalls weitergehende Informationen eingeholt werden, da die meisten Länder ihr Abstimmungsverhalten online veröffentlichen.

95. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Inwieweit zieht es die Bundesregierung in Erwägung, eine Dürrehilfeprämie aufgrund der anhaltenden Trockenheit an die deutschen Landwirte zu zahlen, wie es im Jahr 2018 der Fall war (www.br.de/nachrichten/bayern/wassermangel-trockenheit-bereitet-landwirten-sorgen,TBvwpBk)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 18. August 2022**

Die Landwirtschaft wird stetig zunehmend mit den Folgewirkungen der Klimakrise in Form von verstärkten Wetterextremen, z. B. ausgeprägte und anhaltende Trockenheiten, konfrontiert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht daher zur Analyse der Trockenheit in regelmäßigem Kontakt mit dem Deutschen Wetterdienst und den Ressortforschungseinrichtungen sowie mit den Ländern.

Für Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen, zu denen auch die Dürre gehört, sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich die Länder zuständig. Der Bund kann bei Naturkatastrophen nur ausnahmsweise insbesondere im Rahmen der Vorgaben des Artikels 104b Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes finanzielle Hilfe leisten. Voraussetzung für eine Hilfe des Bundes wäre damit ein Schaden von erheblichem Ausmaß. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterliegt einer wertenden Einschätzung der Gesamtumstände des jeweiligen Schadereignisses. Ob Bundeshilfen gewährt werden könnten, kann demnach erst entschieden werden, wenn genaue Informationen über trockenheitsbedingte Ertragseinbußen vorliegen. So sind beispielsweise im Hinblick auf die Winterkulturen nach derzeitigem Erkenntnisstand sehr heterogene Ergebnisse zu erwarten, in manchen Gegenden jedoch auch unerwartet gute Erträge. Das BMEL beobachtet die weiteren Entwicklungen genau.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

96. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Maßnahmen auch mit Blick auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz von Mai 2020, mit dem der Bund aufgefordert wurde, eine bundesweite Aufklärung der Vorkommnisse während der Kinderverschickungen in die Wege zu leiten, wenn ja welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 19. August 2022**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) befasst sich bereits seit vielen Jahren, u. a. im Rahmen der Fonds Heimerziehung Ost und West, mit der Situation von in Heimen untergebrachten Kindern. Konkrete Berichte von ehemaligen sogenannten „Verschickungskindern“ über Misshandlungen im Rahmen von „Kinderkuren“ sind dem BMFSFJ seit Ende des Jahres 2019 bekannt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen wurden diese „Kinderverschickungen“ insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren durch unterschiedliche Träger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt. Dementsprechend befassen sich nun mehrere Ressorts der Bundesregierung mit dieser Thematik, darunter neben dem BMFSFJ auch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Gemeinsam sind die Ressorts in einen Fachaustausch mit dem Verein „Aufarbeitung und Erforschung Kinderverschickung e. V.“ (AEKV) eingetreten und haben mit großer Betroffenheit Anteil genommen an den Berichten des AEKV über Vorkommnisse in den sog. Kindererholungsheimen. Die betroffenen Bundesressorts erkennen das Leid der davon betroffenen ehemaligen Kinder ausdrücklich an.

Den beteiligten Ressorts ist sehr daran gelegen, dass die wichtige Aufarbeitung der von ehemaligen „Verschickungskindern“ berichteten Geschehnisse gewährleistet wird. Das BMFSFJ wird hierzu mit den Ländern und Kommunen in einen Austausch über die Verantwortung für das erlittene Leid und Unrecht der „Verschickungskinder“ treten.

97. Abgeordnete **Catarina dos Santos Firnhaber** (CDU/CSU) Welche Förderprogramme (ähnlich wie bereits bestehende Bundesprogramme, beispielsweise „Sprach-Kitas“) stehen schon jetzt bereit für oder plant die Bundesregierung oder ihre Bundesministerien zur speziellen Förderung von Wald- und Natur-Kindergärten, die gezielt ökologisches Bewusstsein vermitteln, Bewegung fördern und/oder alle Sinne der Kinder ansprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 16. August 2022**

Der frühkindliche Bildungsbereich ist nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes den Ländern und Kommunen zugewiesen. Der Bund wird hier nur unterstützend tätig. So fördert er mithilfe von Finanzhilfen im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Programme, die speziell auf die Förderung von Wald- und Naturkindergärten angelegt sind, gibt es auf Bundesebene derzeit nicht und sind zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht geplant. Es bestehen jedoch Programme, die eine Förderung auch solcher Projekte grundsätzlich ermöglichen.

Das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beispielsweise ist zwar nicht speziell auf die Förderung von Wald- und

Naturkindergärten ausgerichtet, aber es könnte sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus für Projektförderungen solcher Einrichtungen anbieten, wie etwa das hierüber geförderte, bereits abgeschlossene Projekt „Kinder-Garten im Kindergarten“ zeigt.

98. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bezüglich der „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ getroffen, um den beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu gewährleisten, wenn ja, kann die Bundesregierung die Ergebnisse bitte skizzieren, und wenn nein, auf welcher Grundlage (z. B. Verordnung) wird das Investitionsprogramm über das Jahr 2022 hinaus fortgeführt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 16. August 2022**

Der Bund stellt den Ländern Investitionsmittel in Höhe von 750 Mio. Euro im Rahmen des „Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ bereit. Entsprechende Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden. Nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabte Mittel fließen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zu, so dass sie den Ländern weiterhin zur Verfügung stehen werden. Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des GaFinHG, mit der zeitnah ein weiteres Investitionsprogramm gestartet werden soll, befindet sich in Abstimmung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

99. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Mit welchen (insgesamt maximal 14) maßgeblichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden etwaigen Indikatoren möchte die Bundesregierung angesichts des neuen Infektionsschutzgesetzes (www.n-tv.de/politik/Neues-Infektionsschutzgesetz-steht-laut-Lauterbach-article23502741.html) die Bevölkerung schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. August 2022**

Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundestagdrucksache 20/2573) soll in Umsetzung des 7-Punkte-Plans des Bundesministeriums für Gesundheit zum Schutz vor COVID-19 die Arzneimittelversorgung für die kommende Herbst-/Wintersaison 2022/2023 verbessert, zielgerichtete Impfkampagnen ermöglicht und der Schutz der vulnerablen Bevölkerung gestärkt werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Krankenhäuser dazu verpflichtet werden, regelmäßig die Zahl der belegten Betten sowie der aufgestellten Betten auf Normalstationen pro Krankenhaus zu melden. Darüber hinaus ist die verpflichtende Erfassung aller PCR-Testungen, auch der negativen, vorgesehen. Schließlich sollen weitergehende Studien ermöglicht werden, um repräsentative Auswertungen zu Erkrankungs- und Infektionszahlen und Durchimpfungsraten zu erhalten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Justiz haben unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes einen Vorschlag für eine Fortentwicklung des Infektionsschutzgesetzes erarbeitet, der voraussichtlich noch im August im Bundeskabinett beschlossen werden soll und anschließend in das bereits laufende Verfahren zum Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 eingebracht werden soll. Die bisherigen, auf die COVID-19-Pandemie bezogenen und bis zum 23. September 2022 befristeten Sonderregelungen, sollen von Anschlussregelungen abgelöst werden. Die neuen Schutzmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 gelten sollen, zielen darauf ab, auf den im Herbst und Winter zu erwartenden saisonalen Anstieg der COVID-19-Fälle lageangepasst reagieren zu können, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen kritischen Infrastruktur sicherzustellen.

Die neuen bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen sollen eine Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr sowie eine Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, vorsehen. Die Masken- und Testnachweispflicht soll auch für bei ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern tätige Personen gelten. Die Länder sollen zudem weitergehende Regelungen, wie Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Hafteinrichtungen, beschließen können, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten.

Sofern ein Landesparlament für das gesamte Land oder eine konkret zu benennende Gebietskörperschaft eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur feststellt, sollen weitere Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, angeordnet werden können. Eine solche konkrete Gefahr soll vorliegen, wenn aufgrund eines versorgungsrelevanten Rückganges der stationären Kapazitäten davon auszugehen ist, dass es im Gesundheitssystem oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen zu einem schwerwiegenden Sach-

oder Personalmangel oder einer Überlastung der Kapazitäten kommt oder wenn ein besonders starker Anstieg gesetzlich geregelter Indikatoren oder deren Stagnation auf einem hohen Niveau vorliegt.

Verschiedene signalgebende Indikatoren werden für das „Pandemie-Radar“ herangezogen, um eine Entscheidungsgrundlage für die Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 28a IfSG) zu bilden. Gesetzlich benannte Indikatoren sollen die Folgenden sein:

Abwassermonitoring, 7-Tageinzidenz der Neuinfektionen und der Hospitalisierung, RKI-Surveillancesysteme und stationäre Versorgungskapazitäten. Auf Grundlage dieser Daten können die Länder über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen entscheiden.

Darüber hinaus wird – in Umsetzung des 7-Punkte-Plans – für den kommenden Herbst und Winter ein flächendeckendes, niedrigschwelliges bzw. aufsuchendes COVID-19-Impfangebot und eine faktenbasierte Kampagne vorgehalten, um über die Folgen einer Infektion mit dem Coronavirus und die Bedeutung eines aktuellen Impfschutzes zu informieren, Impflücken zu schließen und notwendige Auffrischimpfungen, insbesondere in den älteren Bevölkerungsgruppen, vorzunehmen. Wie bereits im letzten Herbst und Winter wird auch auf die Notwendigkeit für eine Gripeschutzimpfung für bestimmte Personen oder Bevölkerungsgruppen aufmerksam gemacht.

Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit den vom Bund zentral beschafften COVID-19-Arzneimitteln (Paxlovid[®]) sollen in Umsetzung des 7-Punkte-Plans bestimmte Ärztinnen und Ärzte und stationäre Pflegeeinrichtungen in die Bevorratung und Abgabe von zugelassenen COVID-19-Arzneimitteln einbezogen werden. Die erforderlichen Anpassungen der Vorgaben zum Bezug und zur Anwendung von COVID-19-Arzneimitteln (Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit) sowie eine Anpassung der Vergütungsregelungen in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMW) sind in Vorbereitung. Das Bundesministerium für Gesundheit strebt eine Verlängerung der derzeit befristeten Regelungen in der SARS-CoV-2-AMW über den 25. November 2022 hinaus im Rahmen des o. g. Gesetzgebungsverfahrens an.

Im Übrigen bleibt das weitere parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 abzuwarten.

100. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Lieferengpässen von Medikamenten, besonders Paracetamol, Ibuprofen sowie Elektrolyte, und welche Maßnahmen zur Behebung des Mangels sind in Planung oder werden schon umgesetzt (www.focus.de/gesundheit/news/fiebersaefte-elektrolytloesungen-und-co-woher-der-bundesweite-engpass-bei-medikamenten-fuer-kinder-kommt_id_112049472.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 17. August 2022**

Die Ursachen von Lieferengpässen bei Arzneimitteln können vielfältig sein. Globalisierung und Konzentration auf wenige Herstellungsstätten für Arzneimittel und/oder Wirkstoffe können ein Grund für Lieferengpässe sein, aber z. B. auch Qualitätsmängel bei der Herstellung, Produktions- und Lieferverzögerungen für Rohstoffe, Produktionseinstellungen bei Arzneimitteln oder Marktrücknahmen aus verschiedenen Gründen.

Ursache für die derzeit berichteten Lieferengpässe bei paracetamol- und ibuprofenhaltigen Arzneimitteln ist der Ausfall eines Herstellers von paracetamolhaltigen Fiebersäften für Kinder, der durch die noch verfügbaren Hersteller bisher nicht vollumfänglich aufgefangen werden kann. In der Folge kam es zu einer gestiegenen Nachfrage nach alternativen Darreichungsformen und Wirkstoffen (Ibuprofen), weshalb bei diesen Arzneimitteln derzeit ebenfalls Engpässe bestehen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) steht im kontinuierlichen Austausch mit allen betroffenen Herstellern. Der beim BfArM eingerichtete Beirat zu Liefer- und Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln wurde eingebunden. Ein für die Versorgung bedeutender Hersteller paracetamolhaltiger Fiebersäfte plant die Steigerung seiner Produktion. Angesichts der Vorlaufzeiten kann eine vollständige Kompensation voraussichtlich im Herbst 2022 erreicht werden.

Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit des Einzelimports nach § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes. Eine Kostenübernahme muss dabei vorab bei der entsprechenden Krankenkasse beantragt werden.

Darüber hinaus haben sich BfArM, GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände über die Voraussetzungen zur Verordnung und Vergütung von individuellen Rezeptur Arzneimitteln, die auf ärztliche Verschreibung eines entsprechenden Fertigarzneimittels hin in Apotheken hergestellt werden, abgestimmt.

Die Versorgung mit Elektrolytlösungen zur Anwendung bei Durchfallerkrankungen untersteht einem kontinuierlichen Monitoring durch das BfArM. Ursache der Einschränkungen in der Versorgung ist ein seit mehreren Monaten stark erhöhter Bedarf. Der Zulassungsinhaber kann derzeit trotz Erhöhung der Produktion den Bedarf nicht vollständig abdecken. Alternativ können Elektrolytmischungen zur Versorgung der Patientinnen und Patienten durch Apotheken hergestellt werden.

101. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- An welchen Daten hat sich der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach mit einem sogenannten Corona-Impfstoff impfen lassen, vor dem Hintergrund, dass er bereits am 10. Dezember 2021 äußerte: „Also Impfen ist in einer Situation wie der Jetzigen aus meiner Sicht, also auch aus gesetzlicher Sicht keine Privatsache, ist keine Privatsache.“ (bei 0:11:55 www.bild.de/politik/inland/politik-inland/gesundheitsminister-lauterbach-werden-corona-in-meiner-amtszeit-nicht-besiegen-78503852.bild.html), und trägt Dr. Karl Lauterbach bei allen Gelegenheiten, bei denen er auf andere Menschen in Innenräumen trifft, eine FFP2-Maske?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. August 2022

Zu den genauen Impfdaten von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach werden keine Angaben gemacht. Die vierte Impfung erfolgte im März 2022. Der Bundesminister hat sich auch aufgrund seiner zahlreichen Außenkontakte im Amt dafür entschieden.

Hinsichtlich des Tragens einer FFP2-Maske hält sich der Bundesminister an die geltenden Richtlinien.

102. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Diagnosegruppe Z73 (Burnout) in den Jahren 2010 und 2019 und 2020 entstanden (bitte für die Jahre und getrennt nach Geschlechtern und den drei meist betroffenen Berufsgruppen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. August 2022

Der Bundesregierung liegen keine Daten in der erfragten Differenzierung vor. Die Diagnosegruppe Z73 (Burnout) wird in der Krankheitsartenstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfasst. Hilfsweise wird auf die einschlägigen Veröffentlichungen der Krankenkassen und deren Institute (z. B. Fehlzeiten-Report des Wissenschaftlichen Instituts der AOK oder Gesundheitsreport der Techniker Krankenkasse) verwiesen.

103. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung bereit, die aufgrund der Begrenzung durch den Orientierungswert und die Steigerungen der Sachkosten entstehenden finanziellen Unterdeckungen in Krankenhäusern noch vor den nächsten Verhandlungen der Selbstverwaltungspartner auszugleichen, wenn ja, wie, und wenn nicht, weshalb nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. August 2022

Die Entwicklung der Preise für Sachkosten – insbesondere von Energie und Lebensmitteln – in Deutschland, von denen die Krankenhäuser und andere Akteure des Gesundheitswesens sowie darüber hinaus viele weitere Branchen der deutschen Wirtschaft betroffen sind, wird von der Bundesregierung intensiv verfolgt. Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung werden Kostensteigerungen regelmäßig bei der Verhandlung der Landesbasisfallwerte sowie der Krankenhausbudgets von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen berücksichtigt. Die Entwicklung der Landesbasisfallwerte sowie der Krankenhausbudgets von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen wird durch den Veränderungswert begrenzt. Dieser wird auf Basis eines Vergleichs zwischen der Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und dem Orientierungswert nach § 10 Absatz 6 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) durch die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbart. Sofern der Orientierungswert, den das Statistische Bundesamt jährlich bis zum 30. September ermittelt, die Veränderungsrate überschreitet, fällt auch der jeweilige Veränderungswert höher als die Veränderungsrate aus, ansonsten wird der Veränderungswert in dieser Höhe vereinbart. Die Vorgaben für eine in § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG und § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.

104. Abgeordnete **Anne Janssen** (CDU/CSU) Wann und in welcher Weise erfolgt die Anpassung der Coronavirus-Testverordnung und die davon abhängige Kostenerstattung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen an die Testzentren für den Monat Juli 2022?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. August 2022

Eine Anpassung der Coronavirus-Testverordnung erfolgt zeitnah. Die Anpassung sieht eine zusätzliche Plausibilitätsprüfung von Daten der Teststellen in Bezug auf die Bürgertestungen vor, die etwa ins Verhältnis zur epidemiologischen Entwicklung gesetzt werden. Dieses Vorgehen soll sich auf Leistungen beziehen, die ab dem 1. Juli 2022 erbracht wurden. Derzeit werden die konzeptionellen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung geschaffen.

105. Abgeordneter **Dr. Malte Kaufmann** (AfD) Wie und warum sind diese großen Finanzierungslücken bei den gesetzlichen Krankenversicherungen entstanden (www.krankenkassen-direkt.de/news/Kasse-warnt-vor-Beitragstsunami-Finanzierungsdefizit-der-Krankenkassen-erhoeht-sich-2023-staerker-als-erwartet-1253669.html#:~:text=15.06.2022%C2%B7Nach%20Berechnungen%20des,rund%2025%20Milliarden%20Euro%20aus))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. August 2022**

Die Bundesregierung rechnet derzeit für das Jahr 2023 mit einem Defizit bei den gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 17 Mrd. Euro. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. So entwickelten sich die beitragspflichtigen Einnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pandemiebedingt in den Jahren 2020 und 2021 deutlich geringer als zuvor. Zusätzlich dämpfen die demografische Entwicklung und die damit einhergehende rückläufige Zahl der Beschäftigten auch in den kommenden Jahren zunehmend das Einnahmenwachstum.

Die Entwicklung der Ausgaben überstieg die der Einnahmen während der Corona-Pandemie und dürfte auch in den kommenden Jahren vor allem vom medizinisch-technologischen Fortschritt und steigenden Löhnen im Gesundheitswesen insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels geprägt sein. Hinzu kommen in der letzten Legislaturperiode umgesetzte Leistungsverbesserungen (u. a. Erhöhung Festzuschüsse Zahnersatz) und Vergütungserhöhungen (u. a. Pflegepersonal und Heilmittelerbringer), die sich nun in höheren Ausgaben niederschlagen. Insbesondere die Arzneimittelausgaben sind jedoch ein dynamisch wachsender und in den letzten Jahren überproportional steigender Kostentreiber in der GKV. Hauptursache für die stetig steigenden GKV-Arzneimittelausgaben sind patentgeschützte Arzneimittel, ca. die Hälfte der GKV-Arzneimittelkosten entfallen auf Patentarzneimittel, die gleichzeitig aber nur rund 6,4 Prozent in der Versorgung ausmachen.

Darüber hinaus entfällt nach aktueller Gesetzeslage im Jahr 2023 der zur Stabilisierung der Finanzsituation der GKV in der Corona-Pandemie beschlossene ergänzende Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 14 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund würde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV im Jahr 2023 von derzeit 1,3 Prozent um rund einen Prozentpunkt steigen und jedes Jahr um weitere 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte zunehmen.

Um die GKV-Finzen zu stabilisieren hat das Bundeskabinett am 27. Juli 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) beschlossen. Der Entwurf sieht eine Verteilung der Lasten auf verschiedene Schultern vor. Die Leistungen der Versorgung für die 73 Millionen gesetzlich Versicherten bleiben auf unverändert hohem Niveau.

106. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das für die Ausstellung eines Arbeitsvisums für Deutschland erforderliche Sprachniveau auf A1 oder A2 zu senken, um die Hürden gerade für Pflegekräfte aus Indien oder Lateinamerika zu senken, und wenn ja, welche Anpassungen sind geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. August 2022**

Pflegefachkräfte aus Drittstaaten, deren Qualifikation von der zuständigen Behörde als gleichwertig festgestellt worden ist, erhalten ein Visum

zur Aufnahme einer Berufstätigkeit unter den Voraussetzungen der §§ 18, 18a des Aufenthaltsgesetzes und den für die Ausübung dieses Berufes speziellen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Eine dieser Voraussetzungen ist der Nachweis der für die Tätigkeit als Pflegefachkraft erforderlichen Deutschkenntnisse. Die Länder haben sich gemeinsam aus Patientenschutzaspekten auf ein anerkanntes Sprachzertifikat GER B2 verständigt. Das Sprachniveau GER A1 bis A2 reicht hierfür nicht aus.

Wird von der Behörde ein Ausgleichsbedarf festgestellt, kann ein Visum unter den Voraussetzungen des § 16d des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme wird mit Blick auf die bereichsspezifischen Vorgaben in den Gesundheitsberufen in der Regel ein anerkanntes Sprachzertifikat GER B1 gefordert. Das Sprachniveau GER A1 bis A2 reicht hierfür nicht aus.

Im Einzelfall kann jedoch auch ein Sprachkurs als Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 16d des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt werden. In solchen Fällen können dann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen. Es muss dann aber plausibel nachgewiesen sein, dass der Erwerb der für die Berufsausübung nach § 2 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes erforderlichen Sprachkenntnisse und der erfolgreiche Abschluss sonstiger erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Aufenthaltszeit von bis zu 18 Monaten nach § 16d Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erwarten ist.

Sollte dieser Zeitraum dafür voraussichtlich nicht ausreichen, kann ein Aufenthalt nach § 16f des Aufenthaltsgesetzes (Sprachkurs) vorgeschaltet werden, um anschließend ohne zwischenzeitliche Ausreise für die Qualifizierungsmaßnahme in den Aufenthaltstitel nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes zu wechseln. Jedoch berechtigt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f des Aufenthaltsgesetzes nicht zu einer Erwerbstätigkeit. Arbeitgeber, die Pflegefachkräfte aus Drittstaaten auf den vorgenannten Wegen gewinnen wollen, sollten eine entsprechende Vorklärung mit der zuständigen Anerkennungsstelle sowie insbesondere mit der jeweiligen Ausländerbehörde in Deutschland anstreben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die notwendige Gewinnung von ausländischen Fachkräften und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bereits jetzt haben internationale Pflegefachkräfte mit anererkennungsfähigem Abschluss im Rahmen des Konzepts INGA-Pflege des Bundesministeriums für Gesundheit die Möglichkeit, unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Beschäftigung in der Pflege aufzunehmen und in diesem Rahmen die Ausgleichsmaßnahme für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung berufsbegleitend zu absolvieren.

Die Bundesagentur für Arbeit gewinnt zudem im Rahmen von Vermittlungsabsprachen mit geeigneten Partnerländern Pflegefachkräfte gezielt und gebündelt. Diese stellen ein wichtiges Instrument des Fachkräftewanderungsgesetzes dar. Hier wird das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise beantragt. Parallel dazu wird eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld ausgeübt und zukünftige Fachkräfte werden vom ersten Tag an beruflich integriert. Mit Blick auf die bereichsspezifischen Vorgaben in den Gesundheitsberufen wird auch hier bei Einreise

ein anerkanntes Sprachzertifikat GER B1 gefordert. Das Sprachniveau GER A1 bis A2 reicht hierfür nicht aus.

107. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2022/2023 unternommen, um der vom Expertenrat der Bundesregierung in seiner 11. Stellungnahme thematisierten, aus dem pflegerischen Personalmangel resultierenden möglicherweise „aggravierten Versorgungssituation“ im nächsten Herbst/Winter zu begegnen (vgl. 11. Stellungnahme des Expertenrates Bundesregierung, S. 21 f., www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/2048684/fe0a6178b1b60172726d4f859acb4b1d/2022-06-08-stellungnahme-expertinnenrat-data.pdf?download=1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. August 2022**

Die Bundesregierung arbeitet mit hoher Intensität an einem umfassenden Konzept zur Vorbereitung auf den Herbst und Winter, das insbesondere auch zahlreiche Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen vorsieht.

Im Bereich der Langzeitpflege wird durch die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundestagsdrucksache 20/2573) vorgesehenen Regelungen eine Grundlage für nachhaltige Hygienekompetenz und Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und der Eingliederungshilfe geschaffen. Ziel ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten soweit wie möglich vor Ansteckungen zu schützen.

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens sollen darüber hinaus, wie von Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach am 3. August 2022 angekündigt (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c23063), insbesondere zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen kritischen Infrastruktur weitere Regelungen zu Schutzmaßnahmen eingebracht werden. Diese sehen u. a. eine Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt von besonders schutzbedürftigen Bereichen, wie Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen vor. Die Masken- und Testnachweispflicht soll auch für Personal ambulanter Pflegedienste und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit gelten.

Arzneimittel, wie z. B. Paxlovid, zur Behandlung von COVID-19 können – vor allem bei vulnerablen Gruppen – dazu beitragen, schwere COVID-19-Verläufe zu verhindern. Damit sie bestmöglich wirken, muss die Behandlung unverzüglich innerhalb weniger Tage nach einem positiven Test nach dem Auftreten von ersten Symptomen begonnen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet ein Behandlungskonzept vor, mit dem eine zeitnahe und unbürokratische Versorgung der für die Behandlung in Betracht kommenden Patientinnen und Patienten gewährleistet wird.

In Bezug auf das Krankenhauspersonal ist anzumerken, dass die Krankenhäuser eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Organisationshoheit für den Personaleinsatz auf den Stationen zuständig sind. Weiterhin sind die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu ergreifen. Mit den im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage wird künftig ein besserer Überblick über die stationären Versorgungskapazitäten geschaffen. Dies kann die Steuerung von Maßnahmen zum Infektionsschutz wesentlich unterstützen.

108. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie berechnet sich konkret der zahlenmäßige Unterschied zwischen den in den Meldewochen 20 bis 23 dieses Jahres täglich im Situationsbericht des Robert Koch-Instituts gemeldeten Verstorbenenzahlen in Verbindung mit COVID-19 und den im „Monitoring des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland“, Monatsbericht vom 7. Juli 2022 (vgl. www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsberichte/2022-07-07.pdf?__blob=publicationFile, S. 14) aufgeführten 98 Verstorbenen innerhalb desselben Zeitraumes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. August 2022**

In den monatlichen Impfbericht des Robert Koch-Institutes zur Impfeffektivität gehen nur COVID-19-Fälle ein, bei denen sowohl Angaben zu einer bestehenden Symptomatik (u. a. Hospitalisierung, Aufenthalt auf der Intensivstation) als auch ausreichende Angaben zum Impfstatus verfügbar sind. Übermittelte COVID-19-Fälle, bei denen diese Angaben nicht vorliegen, können keiner der verwendeten Kategorien zur Auswertung der Impfeffektivität nach Impfstatus zugeordnet werden. Somit kann nur ein Teil aller übermittelten Todesfälle für die Analysen im monatlichen Impfbericht verwendet werden.

109. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass laut „Monitoring des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland“, Monatsbericht vom 4. August 2022, in der Altersgruppe ab 60 Jahren in der Meldewoche 24 bis 27 dieses Jahres mehr Menschen an COVID-19 verstorben sind, als auf Intensivstation lagen (vgl. www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsberichte/2022-08-04.pdf?__blob=publicationFile, S. 14, Abb. 6)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. August 2022**

Nicht jede an und mit COVID-19 verstorbene Person wurde vorher auf einer Intensivstation behandelt, dies gilt insbesondere für Menschen in höheren Altersgruppen.

110. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP) Wie hat sich die Fallsterblichkeit bei den verschiedenen, in Deutschland jeweils vorherrschenden SARS-CoV-2-Varianten seit dem ersten in Deutschland registrierten Fall am 28. Januar 2020 entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. August 2022**

Ein Vergleich des Fall-Verstorbenen-Anteils über den Verlauf der Corona-Pandemie und somit auch ein Vergleich zwischen den einzelnen SARS-CoV-2-Varianten ist nur eingeschränkt möglich. Das Risiko an COVID-19 zu versterben ist unter anderem abhängig von Alter und Impfstatus der betroffenen Personen. Die Fallsterblichkeit wird bestimmt als Verhältnis von COVID-19-Todesfällen und gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen. Die Erfassung von SARS-CoV-2-Infektionen ist abhängig von der Teststrategie und hat innerhalb der vergangenen zweieinhalb Jahre variiert. Da die Fallsterblichkeit von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, ist diese nur bedingt geeignet, um die Schwere einzelner SARS-CoV-2-Varianten miteinander zu vergleichen. Für den Vergleich der Krankheitsschwere und der Sterblichkeit von verschiedenen Varianten wurden diese Einflussfaktoren durch das Robert Koch-Institut (RKI) korrigiert. Dies wurde vom RKI für die Omikron-Linien BA.1, BA.2 und die Delta-Variante auf der Basis von mehr als 40.000 COVID-19-Fällen durchgeführt, die Ergebnisse wurden in Eurosurveillance veröffentlicht (<https://doi.org/10.2807/1560-7917.ES.2022.27.22.2200396>). Hiernach ist die Chance (adjusted odds) an einer BA.1 Infektion zu versterben um 62 Prozent niedriger als bei einer Infektion mit der Delta-Variante. Für BA.2 Infektionen war dieser Wert sogar um 84 Prozent verringert. Der Fall-Verstorbenen-Anteil der betrachteten Fälle lag für Delta bei 1,7 Prozent, für BA.1 bei 0,5 Prozent und für BA.2 bei 0,4 Prozent. Für die aktuell dominierende Omikron-Linie BA.5 liegt ein Vergleich der Krankheitsschwere bzw. des Fall-Verstorbenen-Anteils noch nicht vor.

111. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU) Wann rechnet die Bundesregierung – mit Bezug auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. Juli 2022 auf meine Schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 20/2931 – mit einer Beendigung des Verfahrens sowie der Verfügbarkeit des Arzneimittels Cutaquig® des Herstellers Octapharma GmbH zur subkutanen Injektion für die Behandlung zu Hause?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 19. August 2022

Die Bundesregierung kann zu dem zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Hersteller laufenden Verfahren zum Arzneimittel Cutaquig[®] keine Angaben zum Zeitverlauf machen.

Nach der am 13. Juli 2022 gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgten Aktualisierung der Lieferengpassmeldung der Octapharma GmbH soll der Lieferengpass mit dem Arzneimittel Cutaquig[®] bis zum 31. Dezember 2022 bestehen.

112. Abgeordneter **Jörg Schneider** (AfD) Wie viele Ausbildungsstellen in Gesundheits- und Pflegeberufen konnten jährlich seit 2018 bis 2022 zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres besetzt und nicht besetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. August 2022

Zahlen zu den Ausbildungsstellen in den Gesundheits- und Pflegeberufen für den Zeitraum 2018 bis 2021 ergeben sich aus den beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Zahlen der beruflichen Schulen und können der Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 2 Berufliche Schulen (Tabelle 2.9.) entnommen werden, abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200217005.html. Die Tabelle enthält Daten zu den Schülerinnen und Schülern im ersten Schuljahrgang. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden die Daten für die Pflegeberufe (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/Pflegefachfrau) nicht mehr vollständig von der Schulstatistik erfasst. Auszubildende in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz werden seit dem 1. Januar 2020 gesondert im Rahmen der „Statistik nach der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ erhoben. Die Pflegeausbildungsstatistik ist abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-v0-5212401217005.xlsx?__blob=publicationFile.

Zahlen der Schulstatistik zum Schuljahr 2021/2022 liegen noch nicht vor und werden voraussichtlich Ende 2022 veröffentlicht. Die Zahlen der Pflegeausbildungsstatistik für das Jahr 2022 (Stichtag 31. Dezember) werden voraussichtlich im Sommer 2023 veröffentlicht.

Im Übrigen können Zahlen zu den Ausbildungen in den Gesundheitsberufen der Tabelle 13 des jährlichen Berufsbildungsberichts der Bundesregierung entnommen werden, abrufbar unter: www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node.html.

Zur Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen – anders als im System der dualen Berufsausbildung – keine „betrieblichen Angebote“ erhoben werden.

113. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- In welchem Zeitraum werden in der Regel die Impfquoten bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland dem Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet, und wann ist mit der Publikation der Daten für die Jahre 2020 und 2021 auf der Gesundheitsberichtserstattungsseite des RKI „Impfquote der Kinder mit vorgelegtem Impfausweis bei Einschulungsuntersuchungen. Gliederungsmerkmale: Jahre, Region, Impfungen“ (www.gbe-bund.de/gbe/pkg_isgbe5.prc_menu_olap?p_uid=gasta&p_aid=23492250&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=831&p_indsp=&p_ityp=H&p_fid=) zu erwarten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. August 2022**

Die bundesweiten Ergebnisse zum Impfstatus aus den Schuleingangsuntersuchungen werden gewöhnlich mit einem Zeitverzug von zwei Jahren im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht. Impfquoten für die Schulanfänger und Schulanfängerinnen des Jahres 2020 liegen dem RKI bisher aus elf Ländern vor und werden voraussichtlich im Herbst 2022 publiziert, die Daten der Schulanfänger und Schulanfängerinnen des Jahres 2021 entsprechend ein Jahr später.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

114. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Auf wie vielen Kilometern von insgesamt wie vielen Kilometern der Autobahnen in Deutschland gilt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung (bitte die aktuellste verfügbare Zahl in km und in Prozent nennen sowie nach Bundesländern aufschlüsseln, für die Bundesländer genügt der prozentuale Anteil an Autobahnkilometern, für den es im jeweiligen Bundesland eine Geschwindigkeitsbeschränkung gibt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 15. August 2022**

Zu Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den deutschen Autobahnen wird auf den Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen (abrufbar unter: www.bast.de/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrstechnik/Downloads/VI-BAB-Tempolimit-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Darüber hinaus liegen noch keine vollständigen aktuellen Daten vor, da sie im Rahmen der früheren Auftragsverwaltung nicht gebündelt erfasst wurden.

Nach Ländern differenzierte Zahlen liegen nicht vor.

115. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Busparkplätze an Autobahnraststätten häufig vollständig durch Lkw belegt werden, und was unternimmt die Bundesregierung – insbesondere das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und die Autobahn GmbH des Bundes – kurzfristig, um Parkmöglichkeiten für Reisebusse in der Ferienzeit ausreichend zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. August 2022

Auf Rastanlagen im Zuge der Bundesautobahnen werden zum Teil auch Busparkplätze von Lkw belegt. Das Bundesamt für Güterverkehr hat keine entsprechenden Kontrollbefugnisse. Die Ahndung der unzulässigen Nutzung ist Aufgabe der Landespolizeibehörden. Um den Kraftomnibussen mehr Stellplätze anbieten zu können, hat die Autobahn GmbH des Bundes an einigen Raststätten den Lkw-Parkbereich zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zur sogenannten Mischnutzung für das Parken von Kraftomnibussen vorgesehen.

116. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen der Beteiligung der Bundesregierung an der Flughafen München GmbH (FMG) ergreifen, um die Lärmentgelte am Flughafen München auf ein höheres Niveau anzuheben, um Nachtaufschläge von 300 Prozent wie am Flughafen Frankfurt zu erreichen (vgl. www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/freising-buergerverein-flughafen-muenchen-lae-rm-nachtflug-gebuehren-1.5622011)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 15. August 2022

Zuständig für die Genehmigung der von den Flugplatzbetreibern vorgelegten Entgeltordnungen sind die jeweiligen Landesbehörden.

117. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD)
- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 bis zum jetzigen Zeitpunkt bei Elektroautos (BEV – Elektroautos mit Batterie und PHEV – Plug-in-Hybride) im ruhenden und fließenden Verkehr im Bundesgebiet zu Unfällen mit anschließendem Fahrzeugbrand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 17. August 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Brandursache und Fahrzeugtechnologie bei einem Fahrzeugbrand nicht statistisch erfasst.

Grundsätzlich gehen von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen (BEV, PHEV) keine höheren Gefahren aus, da alle zugelassenen Fahrzeuge, unabhängig von der Antriebsart, die gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Unfallschutz erfüllen.

118. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.) Welche Schäden wurden bei den aktuellen Kontrollen der Schwellen im Brandenburger Schienennetz festgestellt, und mit welchen Beeinträchtigungen im Streckennetz rechnet die Bundesregierung durch die dadurch nötig werdenden Bauarbeiten (www.moz.de/nachrichten/brandenburg/zugunglueck-von-garmisch-partenkirchen-bahnschwellen-werden-ueberprueft_-welche-strecken-in-brandenburg-betroffen-sind_-65740845.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. August 2022

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG laufen die Untersuchungen hierzu noch.

119. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung in Anbetracht des andauernden Personal- und Fachkräftemangels in Deutschland, weitere Staaten in die Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufzunehmen, um die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Führerscheine zu ermöglichen und somit die Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern, falls ja, welche, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. August 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr arbeitet mit interessierten Drittstaaten an möglichen Anerkennungsverfahren zur gegenseitigen prüfungsfreien Umschreibung der Führerscheine, damit diese in die Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgenommen werden können. Dies setzt eine Vergleichbarkeit der theoretischen und praktischen Fahrausbildung und -prüfung sowie eine vergleichbare Situation in der Verkehrssicherheit voraus. Zuletzt wurden Kosovo, Albanien und Moldau zum 1. Juni 2022 in die Anlage 11 der FeV aufgenommen.

Die Erweiterung der Gegenseitigkeitsvereinbarung mit Bosnien-Herzegowina um die Fahrerlaubnis der C- und D Klassen und der Abschluss einer Vereinbarung mit Montenegro werden geprüft.

120. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wann ist mit den Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Hinblick auf die geplanten einzelnen Bauabschnitte der Bundesautobahn 14 (A 14) zu rechnen, und welche Planungen gibt es zu den Begleitstraßen und der Hinterlandinfrastruktur (bitte im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. August 2022

Von den dreizehn Abschnitten der insgesamt ca. 155 km langen Neubautrecke Magdeburg–Schwerin sind fünf unter Verkehr, sieben in Bau und ein letzter Abschnitt im Planfeststellungsverfahren.

Für den Abschnitt 1.1, AS Dahlenwarsleben–AS Wolmirstedt beginnen 2022 die bauvorbereitenden Arbeiten und die Hauptbauleistungen 2023. Im fertigen Abschnitt 1.3, AS Coibitz–AS Tangerhütte ist die Ausschreibung der noch fehlenden Tank- und Rastanlage 2023 vorgesehen. Der weit vorangeschrittene Abschnitt 1.4, AS Tangerhütte–AS Lüderitz wird planmäßig 2023 fertiggestellt. Für den in Bau befindlichen Abschnitt 1.5, AS Lüderitz–AS Stendal Mitte werden 2023 die Hauptbauleistungen ausgeschrieben. Für den Abschnitt 2.1, AS Stendal Mitte–AS Osterburg und 2.2, AS Osterburg–AS Seehausen Nord laufen die Planungen für die Ausschreibungen der bauvorbereitenden Leistungen. Im Abschnitt 3, AS Seehausen Nord–AS Wittenberge wurden 2022 die Hauptbauleistungen vergeben und begonnen. Mit der Neubautrecke A 14 werden kreuzende nachgeordnete Straßen unmittelbar im Bereich der Autobahn angeschlossen oder angepasst.

Darüber hinaus obliegen Planungen im nachgeordneten Straßennetz den jeweiligen anderen Straßenbaulastträgern.

121. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Ist hinsichtlich des Baus der Bundesautobahn 14 (A 14) ein Einsatz von Recycling-Baustoffen geplant, wenn ja, welche (bitte im Einzelnen auflisten), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 18. August 2022

Ob und inwieweit Recycling-Baustoffe verwendet werden, ist von den bautechnischen Anforderungen und den Umweltrahmenbedingungen (Boden-/Grundwasserschutz) und wirtschaftlich tragbaren Konditionen abhängig. Die Prüfung und Wertung von Angeboten hierzu obliegt der Autobahn GmbH des Bundes.

122. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie viele Maßnahmen hat die Deutsche Bahn AG im Rahmen ihrer Klima-Resilienz-Strategie, die im vergangenen Jahr veröffentlicht wurde, bislang umgesetzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie unterstützt die Bundesregierung das Vegetationsmanagement der Deutschen Bahn AG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 16. August 2022**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird die Klima-Resilienz-Strategie weiterhin erarbeitet. Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung der DB AG verwiesen (abrufbar unter: www.deutsche-bahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/Kuenftig-mehr-Extremwetter-DB-stellt-sich-mit-Resilienz-Strategie-auf-Klimafolgen-ein-6867068).

Die Bundesregierung hat die Vegetationskontrolle gesetzlich neu geregelt. Seit 1. Juli 2021 sind Anlieger von Bahngrundstücken verpflichtet, ihre Bäume in einem für den Bahnbetrieb sicherheitsrelevanten Bereich regelmäßig zu kontrollieren. Die Betreiber der Schienenwege können z. B. zur Baumkontrolle Drittgrundstücke betreten.

123. Abgeordneter **Wolfgang Wiehle** (AfD) Wie viele Bahnstrecken des Schienenpersonennahverkehrs (bitte aufschlüsseln nach Regionalbereichen) der DB Regio AG wurden seit dem 3. Juni 2022 für die Untersuchung der Schwellen komplett oder teilweise gesperrt (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bahn-netz-reiseverkehr-strecken-sperrungen-1.5629446)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 17. August 2022**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) wurden für die Durchführung der Untersuchungen keine Strecken gesperrt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

124. Abgeordneter
Christian Haase
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung die offensichtlich unterschiedlichen Sicherheitsmaßstäbe für sachgerecht, wie sie sich bei der Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung einer Umladehalle und eines Pufferlagers am Schacht Konrad im Vergleich zum Standort Beverungen-Würgassen abzeichnen, einem Lager für 60.000 m³ (15.000 Transporteinheiten) für den gleichen radioaktiven Abfall und in einem Gebiet, in dem das Gebäude aus Tragfähigkeitsgründen auf einem Pfahlfundament in einem Hochwassergebiet mit zusätzlichen Erdfall-Risiken errichtet werden soll, und wie bringt die Bundesregierung damit den Fakt in Einklang, dass entsprechend der Machbarkeitsstudie zum Anlieferungskonzept und Qualitätsmanagementsystem am Standort Beverungen-Würgassen die Gebäude einem hohen Sicherheitsstandard unterliegen, aber eben dieses Bereitstellungslager durch kurze Eingangsprüfung und Pufferung (ca. 156 Abstellplätze bei täglich ca. 40 bis 60 angelieferten Transporteinheiten) logistisch praktisch einen Teil des Endlagers Konrad darstellt (www.bge.de/de/bge/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/news/2022/7/745-endlager-konrad/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 15. August 2022**

Die Sicherheitsmaßstäbe für Zwischenlager, zu denen die genannten Einrichtungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gehören, sind im gesetzlichen und untergesetzlichen technischen Regelwerk festgelegt und unterscheiden sich nicht. Sie sind grundsätzlich unabhängig von geplanten Lagerzeiten.

Die Einhaltung der geltenden Anforderungen und Vorgaben wird im jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden nachgewiesen. Dies gilt sowohl für ein Logistikzentrum in Würgassen wie auch für die am Endlagerstandort zu errichtende Umladehalle. Die Sicherheitsnachweise werden dabei von dem/der jeweiligen Antragsteller/-in unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden standortspezifischen Randbedingungen geführt. Die in der Frage angesprochenen Annahmen zum Baugrund und zur Hochwassersicherheit können nicht bestätigt werden. Im Übrigen ist die Sicherheit einer Einrichtung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, so dass die in Bezug genommene Zeit der „Eingangsprüfung und Pufferung“ keine Rolle spielt.

125. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Mit welchen naturwissenschaftlichen Berechnungsmodellen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die natürlichen Denitrifikationsleistungen der Böden in Deutschland geschätzt, um eine mögliche Nitratbelastung der Grundwasserkörper überhöht darzustellen, um in den neuen Gebietsausweisungen für die „Roten Gebiete“ diese auszuweiten und die evtl. betroffenen Landwirte weiter in langfristigen Planungsunsicherheiten zu lassen (www.freiebauern.de/; Artikel vom 3. Juli 2022 FREIE BAUERN: „Grüne Minister erfinden Grundwasserprobleme, um Landwirtschaft zu reduzieren“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 17. August 2022**

Einen zuverlässigen Rückschluss auf die eingetragene Nitratkonzentration und den abgebauten Anteil erlaubt die Stickstoff/Argon-Methode. Diese Methode entspricht dem besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstand und führt nicht zu überhöhten oder in sonstiger Weise unzuverlässigen Ergebnissen. Mittels Stickstoff/Argon-Messungen wird der elementare Stickstoff, der beim Nitratabbau im Grundwasser entsteht, gemessen und in eine Nitratkonzentration umgerechnet. Die Stickstoff/Argon-Methode kann nach Urteil des Obergerichtes Schleswig als zurzeit bestverfügbare Technik angesehen werden (Urteil des OVG Schleswig, Az. 5 KN 10/20 vom 25. November 2020).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

126. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Drittmiteinnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung von Hochschulen aus der Wirtschaft (bitte, wenn möglich den Zeitraum vor der Wende von 1975 bis 1990 für die Bundesrepublik Deutschland nach Jahren aufschlüsseln)?
127. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Drittmiteinnahmen von Hochschulen aus der Wirtschaft in Deutschland im Zeitraum nach der Wende von 1990 bis 2015 (bitte nach Jahren aufschlüsseln, vgl. auch Frage 126)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 18. August 2022**

Die Fragen 126 und 127 werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik werden die Drittmiteleinnahmen aus der Wirtschaft ab dem Berichtsjahr 1992 erfasst. Daten bis zum Berichtsjahr 1992 liegen in der amtlichen Statistik nicht vor. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse aus anderen Datenquellen vor.

Für die Drittmiteleinnahmen der Hochschulen aus der Wirtschaft in den Jahren 1992 bis 2015 wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Jahr	Drittmittel von der gewerblichen Wirtschaft u. dgl. (in 1.000 Euro)
1992	431.478
1993	485.235
1994	492.499
1995	537.574
1996	590.857
1997	626.423
1998	701.221
1999	743.790
2000	778.838
2001	831.656
2002	854.137
2003	918.372
2004	937.040
2005	1.027.884
2006	1.011.242
2007	1.099.772
2008	1.202.510
2009	1.223.227
2010	1.246.273
2011	1.318.933
2012	1.335.818
2013	1.365.893
2014	1.439.952
2015	1.416.652

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

128. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie wurden die Mittel des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2021 von den Ländern verwendet (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 18. August 2022**

Die mit den Mitteln von Bund und Ländern im Kalenderjahr 2021 neu geförderten Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus sind der Anlage 3 zu entnehmen.*

129. Abgeordneter
**Dr. Jan-Marco
Luczak**
(CDU/CSU)
- Welche Rolle spielt nach Ansicht der Bundesregierung die Dämmung der Gebäudehülle auf dem Weg zur CO₂-Neutralität des Gebäudesektors – insbesondere im Hinblick auf die Effizienz von in Gebäuden eingesetzten Wärmepumpen –, und auf welchen Erkenntnissen beruht die Einschätzung der Bundesregierung (bitte um konkrete Nennung der Erkenntnisquellen und Erläuterungen der Zahlen und Daten, auf die sich die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung stützt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 18. August 2022**

Die Bundesregierung hatte mit der im November 2015 verabschiedeten Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) eine Quantifizierung der jeweiligen Potenziale von Effizienzmaßnahmen (darunter Gebäudedämmung) und erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele vorgenommen. Im Ergebnis hat die ESG gezeigt, dass nur durch weitgehende Anstrengungen bei Effizienz und erneuerbaren Energien ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreichbar ist, dabei jedoch in gewissen Grenzen der Fokus stärker auf jeweils eine dieser Säulen gelegt werden kann. Die ESG ging aber noch von dem Inzwischen überholten Ziel eines „nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes“ mit einer Minderung von mindestens 80 Prozent aus. Die mit dem Bundesklimaschutzgesetz verschärften Emissionsziele für den Gebäudesektor führen dazu, dass nun noch mehr als zuvor Steigerungen in beiden Bereichen notwendig sind und das Zusammenwirken zwischen „mehr Energieeffizienz“ und „mehr Erneuerbare“ passend sein muss. Das gilt umso mehr, als auch eine gesamtsystemische Betrachtung notwendig ist.

Die Dämmung der Gebäudehülle ist hierbei von zweifacher Bedeutung: einerseits zur Senkung des Energieverbrauchs, denn auch bei einer zunehmenden Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist ein sparsamer Umgang mit nur begrenzt verfügbaren Ressourcen, wie erneuerbar erzeugtem Strom (unter anderem Flächenpotentiale) und nachhaltiger Biomasse essentiell. Andererseits ist eine ausreichende Dämmung die Voraussetzung für den effizienten Einsatz vieler auf erneuerbarer Energien basierender Heiztechnologien, beispielsweise von Wärmepumpen. Grundsätzlich arbeiten Wärmepumpen umso effizienter, je besser die Gebäudehülle ist.

Die Bundesregierung hat daher mit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ein Bündel an Maßnahmen vereinbart, um die Sanierungstätigkeit und damit auch Maßnahmen

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3141 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar. Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

an der Gebäudehülle weiter anzureizen – darunter die Weiterentwicklung der Förderprogramme und des Gebäudeenergierechts, die Stärkung des individuellen Sanierungsfahrplanes und die Umlage des CO₂-Preises nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Abhängigkeit von der energetischen Qualität des Gebäudes sowie die Unterstützung der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des Fit-for-55-Paketes.

Berlin, den 19. August 2022

Anlage 1

Aus dem Bundeshaushalt 2022 bzw. dem Regierungsentwurf Bundeshaushalt 2022 finanzierte Personalstellen, die den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind

Ressort	Finanzierte Personalstellen Bundeshaushalt 2022	Personalmittel Bundeshaushalt 2022	Finanzierte Personalstellen RegE 2023	Personalmittel RegE 2023
AA	16,5	1.076.145,50 €	16,5	1.076.145,45 €
BMI	13,5	1.333.090,71 €	13,5	1.333.090,71 €
BMWK	9	556.800,00 €	9	556.800,00 €
BMF	Fehlanzeige			
BMJ	6	559.000,00 €	6	559.000,00 €
BMAS	26	2.495.161,00 €	26	2.495.161,00 €
BMVg	Fehlanzeige			
BMEL*	Fehlanzeige		2	- *
BMFSFJ	79	5.458.000,00 €	79	5.847.000,00 €
BMG	27	2.073.152,80 €	27	2.073.152,80 €
BMDV	1	140.000,00 €	1	140.000,00 €
BMUV	Fehlanzeige			
BMBF	Fehlanzeige			
BMZ	3	248.591,00 €	vorauss. 3	248.591,00 €
BMWSB	6	k. A. (wegen Neugründung – Finanzierung des Personals bis zum 2.8.22 über die Titel des BMI)	6	ca. 487.000,00 € jährlich
BK-Amt**	116	8.325.000,00 €	116	8.325.000,00 €
BKM	Fehlanzeige			

* Personalmittel für neu ausgebrachte Planstellen werden im BMEL erst im jeweils nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren beantragt (im vorliegend Fall also für den HH 2024). Daher sind im RegE 2023 noch keine Personalmittel für die neuen Stellen für das Büro des/der Tierschutzbeauftragten enthalten.

**Im Jahr 2022 sind 26 Stellen für den Beauftragten für Ostdeutschland einschl. Ausgabemittel unterjährig gem. § 50 BHO vom Einzelplan 09 (BMWK) zum Einzelplan 04 (BK Amt) umgesetzt worden. Stellen und Ausgabemittel sind in vollem Jahresbetrag im Antwortbeitrag des Bundeskanzleramtes berücksichtigt.

Vergütung der Beauftragten und Koordinatoren

Ressort	monatl. Vergütung der jeweiligen Beauftragten/Koordinatoren im Monat in Euro (gemäß der allgemeingültigen Personalkostensätze bzw. tatsächliche Leistungen)
AA	3 Beauftragte/ Koordinatoren Aufwandsentschädigung (2x Aufwandsentschädigung à 2.583,33 €, 1x Aufwandsentschädigung à 1.000 €), 1 Beauftragten-/Koordinatorenstelle ist vakant. Der Sondergesandte der Bundesregierung für die Länder des westlichen Balkans erhält eine monatliche Vergütung iHv 11.501,66 € Gesamt: 17.668,32 €
BMI	3.533,88 € Aufwandsentschädigung für die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
BMWK	2 Koordinatoren: je 2.583,33 € Aufwandsentschädigung Gesamt: 5.166,66 €
BMF	Fehlanzeige
BMJ	1 Beauftragter 3.500,00 € Aufwandsentschädigung
BMAS	2 Beauftragte; davon 1 in ehrenamtlicher Funktion 10.885,59 €
BMVg	Fehlanzeige
BMEL	Fehlanzeige
BMFSFJ	4 Beauftragte (davon 1 ohne zusätzliche Vergütung) Gesamt: 34.097,25 €
BMG	2 Beauftragte jeweils 3.533,88 € monatliche Aufwandsentschädigung 1 Beauftragter 10.260,58 € monatliche Vergütung Gesamt: 17.328,34 €
BMDV	Fehlanzeige (2 Beauftragtenfunktionen fallen zusammen mit dem Amt als PSts - keine gesonderte Vergütung)
BMUV	Fehlanzeige
BMBF	Fehlanzeige
BMZ	1 Beauftragter 2.583,33 € Aufwandsentschädigung
BMWSB	Fehlanzeige (Beauftragtenfunktion fällt zusammen mit dem Amt der BMn)
BK-Amt	Fehlanzeige; (Beauftragtenfunktionen fallen zusammen mit einem Amt als StMin/StM)
BKM	Fehlanzeige

Anlage 2

2017 Leiharbeiter*innen: Nennung der Branche differenziert nach Auswahl „Gründe des Aufsuchens“ (Anzahl und Anteil)

	Entlohnung / Entgelt	Kündigung	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Arbeitslosen- geld I/II	Arbeitszeit / Ruhezeit	Urlaubs- ansprüche	Kranken- versicherung	Unfall / Verletztengeld	Gerichts- verfahren	Andere	Fragen zur Gewerkschaft	Wohnung / Unterbringung	Kindergeld	Steuern
Andere	20 4,6%	17 6,5%	11 6,7%	10 13%	5 5,4%	5 5,2%	2 4%	1 1,3%	5 7,2%	7 11,9%	3 6%	0 0%	0 0%	2 10%
Baugewerbe	27 6,2%	12 4,6%	5 3%	2 2,6%	0 0%	2 2,1%	4 8%	7 8,9%	4 5,8%	1 1,7%	4 8%	2 7,1%	2 10%	0 0%
Fleischindustrie	43 9,9%	37 14,1%	13 7,9%	7 9,1%	9 9,7%	5 5,2%	3 6%	10 12,7%	6 8,7%	1 1,7%	6 12%	4 14,3%	2 10%	1 5%
Gartenbau/ Landwirtschaft	4 0,9%	6 2,3%	3 1,8%	2 2,6%	2 2,2%	1 1%	1 2%	1 1,3%	2 2,9%	0 0%	0 0%	1 3,6%	1 5%	0 0%
Gastronomie	3 0,7%	6 2,3%	4 2,4%	4 5,2%	0 0%	3 3,1%	2 4%	1 1,3%	1 1,4%	1 1,7%	1 2%	3 10,7%	0 0%	0 0%
Gebäudereinigung	39 9,0%	36 13,7%	16 9,7%	11 14,3%	8 8,6%	9 9,4%	7 14%	7 8,9%	8 11,6%	1 1,7%	4 8%	3 10,7%	5 25%	0 0%
Gesundheitswesen / Stationäre Pflege	6 1,4%	5 1,9%	3 1,8%	0 0%	2 2,2%	4 4,2%	0 0%	1 1,3%	1 1,4%	2 3,4%	2 4%	1 3,6%	0 0%	0 0%
Haushaltshilfe/ Pflege	4 0,9%	1 0,4%	0 0%	0 0%	1 1,1%	2 2,1%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Metall/Elektro	125 28,8%	54 20,5%	41 24,8%	12 15,6%	27 29%	30 31,3%	13 26%	19 24,1%	20 29%	23 39%	16 32%	4 14,3%	6 30%	8 40%
Transport/Lager/ Logistik	163 37,6%	89 33,8%	69 41,8%	29 37,7%	39 41,9%	35 36,5%	18 36%	32 40,5%	22 31,9%	22 37,3%	14 28%	10 35,7%	4 20%	9 45%

2018 Leiharbeitnehmer*innen: Nennung der Branche differenziert nach Auswahl „Gründe des Aufsuchens“ (Anzahl und Anteil)

	Entlohnung / Entgelt	Kündigung	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Arbeitszeit / Ruhezeit	Gerichts- verfahren	Urlaubs- ansprüche	Unfall / Verletztengeld	Arbeitslosen- geld I/II	Kranken- versicherung	Fragen zur Gewerkschaft	Andere	Wohnung / Unterbringung	Steuern	Kindergeld
Andere	24 4,2%	14 5,3%	9 3,1%	5 2,8%	2 2,5%	5 3,7%	10 8,1%	4 5,3%	6 7,9%	3 2,8%	20 14,2%	3 5%	3 5,4%	2 6,7%
Baugewerbe	26 4,6%	9 3,4%	10 3,5%	5 2,8%	5 6,2%	1 0,7%	4 3,2%	1 1,3%	3 3,9%	4 3,8%	5 3,5%	7 11,7%	5 8,9%	0 0%
Fleischindustrie	104 18,3%	35 13,4%	65 22,5%	46 25,8%	5 6,2%	49 36%	19 15,3%	12 15,8%	8 10,5%	54 50,9%	20 14,2%	15 25%	1 1,8%	1 3,3%
Gartenbau/ Landwirtschaft	3 0,5%	1 0,4%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Gastronomie	11 1,9%	6 2,3%	8 2,8%	3 1,7%	2 2,5%	3 2,2%	3 2,4%	2 2,6%	2 2,6%	4 3,8%	4 2,8%	2 3,3%	1 1,8%	1 3,3%
Gebäudereinigung	30 5,3%	18 6,9%	22 7,6%	10 5,6%	6 7,4%	14 10,3%	11 8,9%	5 6,6%	5 6,6%	6 5,7%	5 3,5%	1 1,7%	3 5,4%	2 6,7%
Gesundheitswesen / Stationäre Pflege	2 0,4%	1 0,4%	3 1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,3%	1 1,3%	0 0%	1 0,7%	1 1,7%	2 3,6%	0 0%
Haushaltshilfe/ Pflege	5 0,9%	1 0,4%	4 1,4%	2 1,1%	1 1,2%	2 1,5%	1 0,8%	0 0%	1 1,3%	2 1,9%	1 0,7%	0 0%	0 0%	0 0%
Metall/Elektro	124 21,8%	50 19,1%	59 20,4%	36 20,2%	21 25,9%	16 11,8%	24 19,4%	8 10,5%	12 15,8%	12 11,3%	31 22%	5 8,3%	18 32,1%	11 36,7%
Transport/Lager/ Logistik	239 42,1%	127 48,5%	109 37,7%	71 39,9%	39 48,1%	46 33,8%	52 41,9%	43 56,6%	38 50%	21 19,8%	54 38,3%	26 43,3%	23 41,1%	13 43,3%

2019 Leiharbeitnehmer*innen: Nennung der Branche differenziert nach Auswahl „Gründe des Aufsuchens“ (Anzahl und Anteil)

	Entlohnung / Entgelt	Kündigung	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Arbeitslosen- geld I/II	Krankheit / Krankengeld	Arbeitszeit / Ruhezeit	Andere	Gerichts- verfahren	Kranken- versicherung	Arbeitspapiere	Fragen zur Gewerkschaft	Urlaubs- ansprüche	Wohnung / Unterbringung	Steuern
Andere	27 7,2%	15 7,7%	7 4,3%	2 2,5%	5 4,9%	4 3,7%	4 7,4%	0 0%	1 2,2%	2 3,3%	1 2,9%	2 9,1%	1 2,6%	0 0%
Baugewerbe	12 3,2%	7 3,6%	0 0%	4 4,9%	3 2,9%	0 0%	2 3,7%	1 1,8%	3 6,5%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Fleischindustrie	36 9,7%	32 16,3%	13 8%	11 13,6%	10 9,7%	3 2,8%	7 13%	9 16,4%	1 2,2%	4 6,7%	5 14,3%	2 9,1%	2 5,1%	2 9,1%
Gartenbau/ Landwirtschaft	3 0,8%	1 0,5%	0 0%	0 0%	3 2,9%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Gastronomie	3 0,8%	4 2%	1 0,6%	0 0%	1 1%	1 0,9%	1 1,9%	0 0%	1 2,2%	1 1,7%	1 2,9%	0 0%	0 0%	0 0%
Gebäudereinigung	24 6,4%	4 2%	13 8%	4 4,9%	7 6,8%	10 9,3%	2 3,7%	2 3,6%	5 10,9%	2 3,3%	1 2,9%	1 4,5%	1 2,6%	1 4,5%
Gesundheitswesen / Stationäre Pflege	4 1,1%	1 0,5%	2 1,2%	0 0%	1 1%	1 0,9%	0 0%	2 3,6%	0 0%	1 1,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Haushaltshilfe/ Pflege	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Metall/Elektro	85 22,8%	32 16,3%	46 28,4%	15 18,5%	23 22,3%	37 34,3%	9 16,7%	12 21,8%	11 23,9%	11 18,3%	10 28,6%	5 22,7%	5 12,8%	3 13,6%
Transport/Lager/ Logistik	158 42,4%	88 44,9%	79 48,8%	39 48,1%	46 44,7%	51 47,2%	20 37%	28 50,9%	21 45,7%	31 51,7%	17 48,6%	11 50%	26 66,7%	14 63,6%

	Entlohnung / Entgelt	Kündigung	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Arbeitslosen- geld I/II	Krankheit / Krankengeld	Arbeitszeit / Ruhezeit	Andere	Gerichts- verfahren	Kranken- versicherung	Arbeitspapiere	Fragen zur Gewerkschaft	Urlaubs- ansprüche	Wohnung / Unterbringung	Steuern
Unbekannt / k.A.	19 5,1%	11 5,6%	1 0,6%	6 7,4%	3 2,9%	1 0,9%	8 14,8%	0 0%	3 6,5%	5 8,3%	0 0%	1 4,5%	4 10,3%	2 9,1%
Werften	2 0,5%	1 0,5%	0 0%	0 0%	1 1%	0 0%	1 1,9%	1 1,8%	0 0%	1 1,7%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%

2020 Leiharbeiter*innen: Nennung der Branche differenziert nach Auswahl „Gründe des Aufsuchens“ (Anzahl und Anteil)

	Entlohnung / Entgelt	Corona	Kündigung	Arbeitslosen- geld I/II	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Krankheit / Krankengeld	Andere	Arbeitszeit / Ruhezeit	Arbeitspapiere	Kranken- versicherung	Gerichts- verfahren	Fragen zur Gewerkschaft	Wohnung / Unterbringung	Urlaubs- ansprüche
Andere	31 5,9%	33 8,3%	33 8,8%	16 7%	10 6,7%	10 5,1%	5 6,1%	3 3,4%	6 6,5%	6 8,6%	4 4,7%	1 3,6%	5 5,6%	4 6,9%
Automobil- zulieferindustrie	6 1,1%	20 5,1%	10 2,7%	7 3,1%	2 1,3%	4 2%	1 1,2%	0 0%	1 1,1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Baugewerbe	40 7,6%	16 4%	14 3,7%	6 2,6%	6 4%	19 9,7%	4 4,9%	8 9%	7 7,6%	4 5,7%	5 5,9%	2 7,1%	7 7,8%	2 3,4%
Fleischindustrie	54 10,3%	39 9,8%	34 9,1%	19 8,3%	27 18%	21 10,7%	6 7,3%	6 6,7%	9 9,8%	7 10%	5 5,9%	4 14,3%	11 12,2%	4 6,9%

	Entlohnung / Entgelt	Corona	Kündigung	Arbeitslosen- geld I/II	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Krankheit / Krankengeld	Andere	Arbeitszeit / Ruhezeit	Arbeitspapiere	Kranken- versicherung	Gerichts- verfahren	Fragen zur Gewerkschaft	Wohnung / Unterbringung	Urlaubs- ansprüche
Gartenbau/ Landwirtschaft	9 1,7%	4 1%	6 1,6%	5 2,2%	3 2%	1 0,5%	2 2,4%	3 3,4%	3 3,3%	4 5,7%	3 3,5%	0 0%	2 2,2%	1 1,7%
Gastronomie	13 2,5%	12 3%	7 1,9%	4 1,7%	5 3,3%	4 2%	0 0%	2 2,2%	3 3,3%	3 4,3%	4 4,7%	0 0%	1 1,1%	2 3,4%
Gebäudereinigung	22 4,2%	25 6,3%	25 6,7%	17 7,4%	5 3,3%	9 4,6%	3 3,7%	7 7,9%	4 4,3%	2 2,9%	4 4,7%	1 3,6%	1 1,1%	8 13,8%
Gesundheitswesen / Stationäre Pflege	13 2,5%	5 1,3%	4 1,1%	5 2,2%	0 0%	3 1,5%	1 1,2%	6 6,7%	2 2,2%	1 1,4%	0 0%	1 3,6%	6 6,7%	4 6,9%
Haushaltshilfe/ Pflege	5 1%	4 1%	2 0,5%	0 0%	1 0,7%	1 0,5%	0 0%	2 2,2%	1 1,1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	2 3,4%
Metall/Elektro	55 10,5%	57 14,4%	38 10,2%	23 10%	13 8,7%	16 8,2%	12 14,6%	7 7,9%	12 13%	5 7,1%	11 12,9%	9 32,1%	4 4,4%	5 8,6%
Transport/Lager/ Logistik	248 47,1%	136 34,3%	173 46,3%	105 45,9%	73 48,7%	90 45,9%	33 40,2%	45 50,6%	43 46,7%	30 42,9%	48 56,5%	10 35,7%	48 53,3%	20 34,5%
Unbekannt / k.A.	29 5,5%	44 11,1%	27 7,2%	22 9,6%	5 3,3%	17 8,7%	15 18,3%	0 0%	1 1,1%	7 10%	1 1,2%	0 0%	5 5,6%	5 8,6%
Werften	1 0,2%	1 0,3%	1 0,3%	0 0%	0 0%	1 0,5%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,4%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,7%

2021 Leiharbeitnehmer*innen: Nennung der Branche differenziert nach Auswahl „Gründe des Aufsuchens“ (Anzahl und Anteil)

	Entlohnung / Entgelt	Kündigung	Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag	Arbeitslosen- geld I/II	Krankheit / Krankengeld	Arbeitszeit / Ruhezeit	Andere	Corona	Arbeitspapiere	Kranken- versicherung	Fragen zur Gewerkschaft	Gerichts- verfahren	Urlaubs- ansprüche	Wohnung / Unterbringung
Andere	29 5,1%	12 3,6%	7 2,5%	7 4,9%	6 3%	2 1,5%	9 9,7%	7 5%	3 2,2%	3 3,1%	6 7,6%	5 5,6%	3 3,6%	6 6,6%
Automobil- zulieferindustrie	18 3,2%	7 2,1%	22 7,9%	2 1,4%	1 0,5%	16 12,2%	3 3,2%	1 0,7%	4 2,9%	5 5,1%	8 10,1%	3 3,3%	3 3,6%	2 2,2%
Baugewerbe	20 3,5%	16 4,8%	8 2,9%	7 4,9%	3 1,5%	7 5,3%	5 5,4%	2 1,4%	3 2,2%	2 2%	4 5,1%	0 0%	5 6%	2 2,2%
Fleischindustrie	72 12,7%	26 7,8%	35 12,5%	8 5,6%	25 12,6%	7 5,3%	10 10,8%	38 27,3%	8 5,8%	10 10,2%	18 22,8%	6 6,7%	2 2,4%	10 11%
Gartenbau/ Landwirtschaft	1 0,2%	2 0,6%	0 0%	2 1,4%	0 0%	0 0%	1 1,1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	1 1,1%
Gastronomie	11 1,9%	12 3,6%	6 2,2%	3 2,1%	2 1%	3 2,3%	1 1,1%	3 2,2%	2 1,4%	0 0%	1 1,3%	3 3,3%	2 2,4%	2 2,2%
Gebäudereinigung	30 5,3%	15 4,5%	12 4,3%	10 6,9%	11 5,5%	5 3,8%	4 4,3%	6 4,3%	7 5%	4 4,1%	2 2,5%	3 3,3%	7 8,3%	3 3,3%
Gesundheitswesen / Stationäre Pflege	9 1,6%	9 2,7%	3 1,1%	2 1,4%	6 3%	1 0,8%	0 0%	1 0,7%	3 2,2%	2 2%	2 2,5%	2 2,2%	1 1,2%	0 0%

Geförderte Wohneinheiten der Länder im sozialen Wohnungsbau im Kalenderjahr 2021

Land	Wohnungen insgesamt	Mietwohnungen				Selbstgenutztes Wohneigentum				Wohnheimplätze			Sonstiges
		Mietwohnungen insgesamt	davon Neubau	davon Modernisierung	davon Erwerb von Belegungsbindungen (einschl. Prolongationen)	Selbstgenutztes Wohneigentum insgesamt	davon Neubau	davon Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung	davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums	Wohnheimplätze insgesamt	davon für Studierende und Auszubildende	davon für sonstige Gruppen	
Geförderte Wohneinheiten (Anzahl)													
Baden-Württemberg	6.776	3.980	2.577	944	459	2.792	678	604	1.510	0	0	0	4
Bayern	11.422	5.572	4.564	964	44	4.018	444	725	2.849	1.832	1.316	516	0
Berlin	1.011	1.011	1.011	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	1.295	1.284	787	497	0	11	8	3	0	0	0	0	0
Bremen	535	535	410	0	125	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	4.604	4.580	2.819	404	1.357	24	0	0	24	0	0	0	0
Hessen	3.915	2.288	1.367	101	820	1.060	79	84	897	567	567	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	476	476	476	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	2.149	875	696	171	8	41	17	19	5	1.233	1.231	2	0
Nordrhein-Westfalen	7.347	5.860	4.484	1.348	28	432	153	184	95	1.055	912	143	0
Rheinland-Pfalz	1.899	972	432	198	342	801	238	487	76	36	20	16	90
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	198	188	91	97	0	10	1	9	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	1.208	1.156	0	1.156	0	52	11	41	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	1.173	1.015	994	19	2	133	10	123	0	25	0	25	0
Thüringen	524	524	524	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	44.532	30.316	21.232	5.899	3.185	9.374	1.639	2.279	5.456	4.748	4.046	702	94

Datenbasis: Angaben der Länder (Stand: 21.07.2022)

